

4/2011



(Kultur-) Bahnhof von Neumarkt-St. Veit (Landkreis Mühldorf a. Inn)

Der Bayerische Gemeindetag
im Internet:

<http://www.bay-gemeindetag.de>

Die Geschäftsstelle
ist gleichzeitig über folgende
e-mail-Adresse erreichbar:

baygt@bay-gemeindetag.de

Die Zeitschrift des
BAYERISCHEN GEMEINDETAGS

Bayerischer Gemeindetag

QuintEssenz	121
Dr. Brandl: Die Rolle der bayerischen Kommunen im Klimaschutz	123
Dr. Busse: Energiewandel als kommunale Aufgabe ...	125
Dr. Busse: Wirtschaftsförderung in Städten und Gemeinden	127
Eck: Neues aus dem Kommunalministerium	133
Dr. Dirnberger: Keine Haftung der Gemeinden für rechtswidrig verweigertes Einvernehmen!	139
Dix: Mehr Teilhabe für Kinder und Jugendliche	144
Dr. Bröll: Einheimischenmodelle weiter unter Beschuss	146
Dr. Turiaux und Dr. Huber: Haftung kommunaler Funktionsträger: Das Ende der Gemütlichkeit	149
Wasserwerksnachbarschaften Bayern e.V. – 25 Jahre Fortbildung vor Ort	154
(Fast) 100 Jahre Bayerischer Gemeindetag	155
Achtung: Auflegen NACH dem Anrufer	156
FINANZEN + STEUERN Energiekredit Kommunal Bayern gestartet	159
Modellkommunen gesucht	160
PLANEN + BAUEN Schrumpfung als Herausforderung für ländliche Räume	160
UMWELTSCHUTZ Internetauftritt „Umweltkommunal“ des LfU ..	162
EUROPA Polnische Gemeinde sucht Partnergemeinde	162
KAUF + VERKAUF Loipenspurgerät, Feuerwehrfahrzeuge, Pulverlöschanhänger, Motorpumpenaggregat	163
LITERATURHINWEISE	163
Seminarangebote der Kommunalwerkstatt	164
VERANSTALTUNGEN Landestagung 2011 für kommunale Mandatsträger	167
DOKUMENTATION:	
Gemeinsame Empfehlung zur Fortbildung des Betriebspersonals von Abwasseranlagen	168

Übersendung von Gerichtsentscheidungen an die Geschäftsstelle

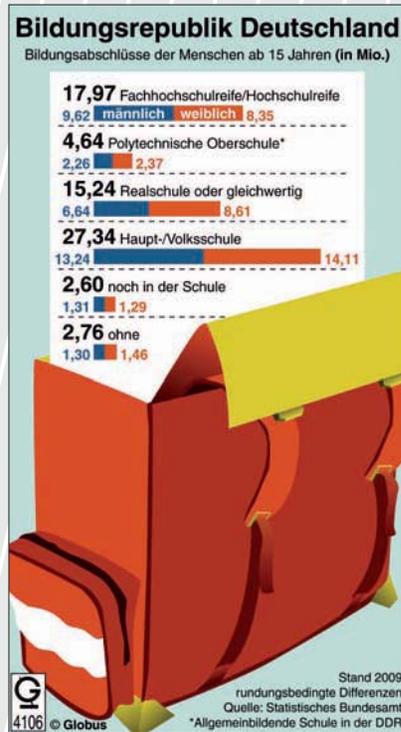
Die Auskunft- und Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle hängt in einem hohen Maße davon ab, wie gut der Informationsfluss zwischen Mitgliedskörperschaften und der Geschäftsstelle ist. Wir bitten deshalb unsere Mitglieder dringend, uns gerichtliche Entscheidungen umgehend zu überlassen und uns über anhängige Verfahren bei den Verwaltungsgerichten oder bei den obersten Bundesgerichten zu informieren, damit andere Mitglieder schnell und zeitnah von diesen Erfahrungen profitieren können.

////// Bayerischer Gemeindetag Kommunale Energiepolitik

Am 9. April sprach Dr. Uwe Brandl, Präsident des Bayerischen Gemeindetags, auf einer kommunalpolitischen Tagung der Landtagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen im Münchener Maximilianeum zum Thema „Die Rolle der bayerischen Kommunen im Klimaschutz – Thesepapier Kommunale Energiepolitik des Bayerischen Gemeindetags“. Er wies darauf hin, dass zurzeit fast alle Gemeinden in Bayern eine energetische Sanierung eines öffentlichen Gebäudes durchführen, die Straßenbeleuchtung optimieren wollen oder über den Zurrückerwerb ihres Strom- oder Gasnetzes diskutieren. Das Thema Klimawandel und energieautarke Gemeinde ist topaktuell in Bayerns Rathäusern. Spätestens seit der Bayerische Gemeindetag der Bayerischen Klimallianz beigetreten ist, hat das Thema eine zusätzliche Dynamik erfahren. Auf den **Seiten 123 bis 125** können Sie seine Rede im Wortlaut nachlesen.

////// Baurecht Gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB

Auf den **Seiten 139 bis 143** informiert Dr. Franz Dirnberger, für Baurecht zuständiger Referent in der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags, über eine interessante neue Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 16. September 2010 zum gemeindlichen Einvernehmen nach § 36 BauGB. Dieses Urteil enthält ein gänzlich neues, unter Mithilfe des Gesetzgebers gebildetes, Verständnis dessen, was durch den Begriff des Einvernehmens umschrieben wird. Als – erfreuliche – Konsequenz ergibt sich daraus, dass ein rechtswidrig verweigertes Einvernehmen gegenüber einem Bauwilligen in Zukunft nicht mehr zu einem Schadensersatzanspruch führen kann. Für die Landratsämter hingegen steigt das Haftungsrisiko. Man darf gespannt sein, wie sich die Rechtspraxis auf die neue Rechtsprechung einstellt.



Wie sieht eigentlich die Bildungsstruktur der Bundesbürger aus? 81 802 000 Deutsche gab es nach Angaben des Statistischen Bundesamtes 2009. Rund ein Drittel davon und damit die Mehrheit der Deutschen verfügt über einen Haupt- bzw. Volksschulabschluss, davon rund 14 Millionen Frauen und etwa 13 Millionen Männer. An zweiter Stelle steht die Fachhochschul- bzw. Hochschulreife mit insgesamt ca. 18 Millionen Menschen (8,4 Millionen Frauen und 9,6 Millionen Männer). Gut 15 Millionen verfügen über einen Realschul- oder gleichwertigen Abschluss. Der Abschluss der polytechnischen Oberschule, über den 4,6 Millionen Menschen verfügen, war Bestandteil des Schulsystems der DDR. Fast 3 Millionen Deutsche ab 15 Jahre verfügen über keinen Schulabschluss.

**Grafik: Henrik Miers,
Redaktion: Frithjof Goetz**

////// Bayerischer Gemeindetag Wirtschaftsförderung in Städten und Gemeinden

Das Thema Wirtschaftsförderung steht bei jedem Bürgermeister ganz oben auf der Agenda. Schließlich bedeutet eine florierende Wirtschaft vor Ort Arbeitsplätze, zufriedene Bürger und – natürlich Steuereinnahmen. Welche Kriterien die Bürgermeister für Ihr eigenes Tun aufgestellt haben und wie sie der Bayeri-

sche Gemeindetag als größter bayerischer kommunaler Interessensverband unterstützt, können Sie auf den **Seiten 127 bis 132** dem informativen Beitrag von Dr. Jürgen Busse, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags, entnehmen.

////// Bayerischer Gemeindetag Neues aus dem Kommunalministerium

Am 3. März 2011 trafen sich in Roth die Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Großen Mitglieder des Bayerischen Gemeindetags zur ihrem routinemäßigen Treffen. Staatssekretär Gerhard Eck vom Bayerischen Staatsministerium des Innern berichtete unter dem Motto „Neues aus dem Kommunalministerium“ über aktuelle Entwicklungen in der Kommunalpolitik und wie die Bayerische Staatsregierung mit ihnen umgeht. Dabei streifte er die Kommunal Finanzen, die Breitbandversorgung, Wasser- und Abwasserentsorgung sowie Wohnraum- und Städtebauförderung. Auf den **Seiten 133 bis 138** können Sie seine informativen Ausführungen nachlesen.

////// Soziales Mehr Teilhabe für Kinder und Jugendliche

Wie den Medien der vergangenen Monate zu entnehmen war, haben sich nach langen und schwierigen Verhandlungen Koalition und Opposition in Berlin auf eine Neufassung des Sozialgesetzbuchs II (SGB II) verständigt. Es trat rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft. Notwendig wurde die Novellierung des Gesetzes durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom Anfang letzten Jahres, das die intransparente Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Regelsätze für nicht verfassungskonform eingestuft hatte. Welche Konsequenzen sich nunmehr für die Betroffenen, aber auch für die Kommunen, die das Gesetz umsetzen dürfen/müssen, ergeben, schildert der Beitrag von Gerhard Dix, zuständiger Referent in der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags, auf den **Seiten 144 und 145**.

Europa

Einheimischenmodelle weiter unter Beschuss

„Ja, hört denn das nie auf?“ fragt sich der erstaunte Zeitgenosse, wenn er das Thema Einheimischenmodelle und Europa wieder hört. Bekanntlich sind Einheimischenmodelle der EU-Kommission seit langem ein Dorn im Auge. Sie wird nicht müde, immer wieder Einheimischenmodelle zu untersuchen und Vertragsverletzungsverfahren anzudrohen.

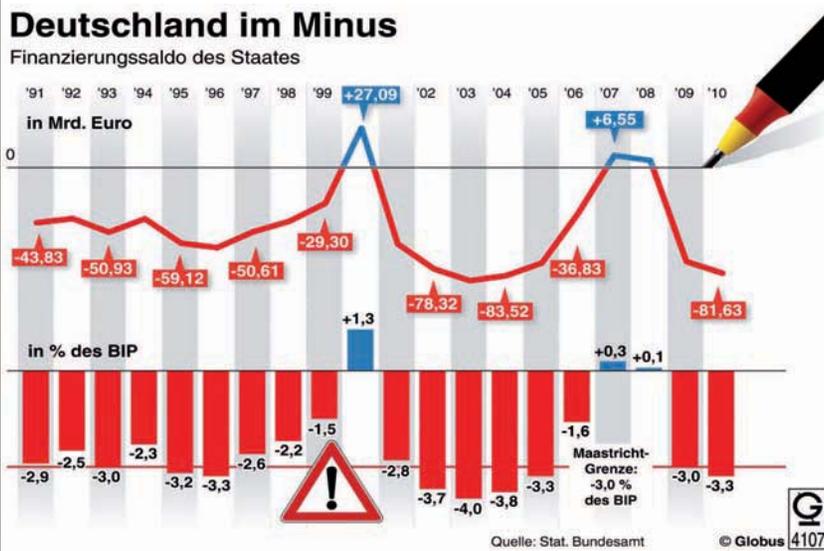
In dieser Zeitschrift wurde des Öfteren auf diese Thematik eingegangen. Nunmehr bringt Dr. Helmut Bröll von der Bayerischen Akademie Ländlicher Raum den Leser auf den neuesten Stand der Entwicklung. Auf den **Seiten 146 bis 148** können Sie seinen Ausführungen entnehmen, dass ein Ende des Streits leider noch nicht in Sicht ist. Juristen und Politiker streiten auf hohem Niveau über die Zulässigkeit von Einheimischenmodellen; keiner will nachgeben.

Bürgermeister

Haftung kommunaler Funktionsträger

Auf den **Seiten 149 bis 153** untersuchen Dr. André Turiaux und Dr. Norbert Huber von einer Münchner Rechtsanwaltsgesellschaft Haftungsbegrenzungsstrategien für Geschäftsführer, Aufsichts- und Verwaltungsräte in Sparkassen und kommunalen Betrieben vor dem Hintergrund der Diskussionen um die Duisburger Loveparade und die Bayerischen Landesbank.

Das Thema ist ja wirklich brisant: Mitglieder von Kommunalverwaltungen sowie Geschäftsleiter und Aufsichts- bzw. Verwaltungsräte öffentlicher Unternehmen werden von der öffentlichen Meinung, der Staatsanwaltschaft und dem eigenen Unternehmen zur Verantwortung gezogen – und das nicht nur moralisch, sondern juristisch und finanziell – möglicherweise sogar mit Haftstrafen. Wer in Gremien solcher Institutionen sitzt, sollte aus eigenem Interesse diesen informativen Aufsatz lesen!



Konjunkturpakete und Bankenrettung rissen 2010 ein riesiges Loch in Deutschlands Staatskassen. Der Fehlbetrag betrug im vergangenen Jahr 82,0 Milliarden Euro nach knapp 73 Milliarden Euro im Vorjahr. Dass die Lücke nicht noch größer ausfiel, ist dem überraschend starken Aufschwung zu verdanken. Allerdings war die Kluft zwischen öffentlichen Ausgaben und Einnahmen 2010 so groß wie seit 2004 nicht mehr, als das Defizit 83,5 Milliarden Euro betrug. Das Staatsdefizit stieg nach den neuesten Berechnungen der Statistiker auf 3,3 Prozent des BIP nach 3,0 Prozent im Vorjahr. Damit verstieß Deutschland erstmals seit fünf Jahren wieder gegen die europäischen Defizitvorgaben. Nach dem EU-Stabilitätspakt darf das Defizit die 3,0-Prozent-Marke nicht überschreiten. Deutschland hatte diese Hürde von 2002 bis 2005 gerissen. 2007 und 2008 hatten Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungen hingegen ein Plus erwirtschaftet.

Grafik: Daniel Dyttert; Redaktion: Bettina Jütte



Die Schulden der öffentlichen Haushalte in Deutschland sind im vergangenen Jahr sprunghaft gestiegen. Ende 2010 erreichte der Schuldenstand fast zwei Billionen Euro (exakt 1 998,8 Milliarden Euro) und lag damit um mehr als 300 Milliarden über dem Vorjahreswert. Wesentlichen Anteil an diesem Anstieg hatten die 2010 neu gegründeten (beziehungsweise in Geschäftsbetrieb gegangenen) „Bad Banks“. Die Übertragung von Risikopapieren der Hypo Real Estate in die FMS Wertmanagement sowie die Stützungsmaßnahmen der Ersten Abwicklungsanstalt für die WestLB trugen mit rund 232 Milliarden Euro zum Schuldenberg bei. – Die Verschuldung des Bundes betrug 1 284 Milliarden Euro (Ende 2009: 1 054 Milliarden Euro). Die Länder saßen auf einem Schuldenberg von 595 Milliarden Euro (2009: 527 Milliarden Euro). Rein rechnerisch hat jeder Einwohner Deutschlands eine staatliche Schuldenlast von 24 450 Euro zu schultern.

Grafik: Fred Bökelmann, Redaktion: Wolfgang Fink

Die Rolle der bayerischen Kommunen im Klimaschutz – Thesenpapier „Kommunale Energiepolitik“ des Bayerischen Gemeindetags*

Dr. Uwe Brandl,
Präsident des
Bayerischen Gemeindetag

Sehr geehrte Damen und Herren, es freut mich, dass Sie mich für Ihre heutige Tagung als Präsident des Bayerischen Gemeindetags zu einem Statement zum kommunalen Klimaschutz gebeten haben. Da die Grünen eine hohe Messlatte an das gemeindliche Engagement für Energieeffizienz, Energieeinsparung und den Einsatz Erneuerbarer Energien anlegen, sehe ich die Einladung auch als gewisse Anerkennung der Bemühungen unserer 2021 Mitglieder im kreisangehörigen Bereich, wie auch des Bayerischen Gemeindetags.

Und tatsächlich: Sie werden zur Zeit kaum eine Gemeinde in Bayern finden, die nicht eine energetische Sanierung eines öffentlichen Gebäudes durchführt, sich nicht über Einsparungen beim größten Stromfresser, der Straßenbeleuchtung, Gedanken macht, nicht zumindest Wärmeinseln plant, nicht rege über den Zurückerwerb ihres Strom- oder Gasnetzes diskutiert, nicht bereits ein Klimaschutzkonzept hat oder in Auftrag gibt, nicht eine gemeindeeigene PV-Anlage betreibt oder gar über eine Bürgerwindkraftanlage nachdenkt. Die Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags warb schon lange bevor die regionale Energieversorgung „en vogue“ wurde für ganzheitliche Ansätze im Blick auf eine örtliche Klimaschutzpolitik. Zugegebenermaßen, gemeinsam mit einigen Pionieren – nach mir spricht ein solcher zu Ihnen –, eher als einsamer Rufer in der Wüste. Das hat sich gegen Ende der letzten Dekade, zufällig in etwa zeitgleich zu unse-



Dr. Uwe Brandl

rem Beitritt 2008 zur Bayerischen Klimallianz, fundamental geändert. Wohl zuallererst ausgelöst durch rasant steigende Energiepreise und der gewitterten Chancen für Wertschöpfung und Image, aber sicher auch aufgrund mehr und mehr gesicherter Erkenntnisse um den drohenden Klimawandel, hat das Thema in der Lokalpolitik einen regelrechten Hype erlebt. Jetzt bewerben sich jährlich um die einschlägigen Preise – Bioenergiedorf, Klimaschutzkommune, Energiepreis – dutzende bayerischer Kommunen. *Ich darf ihnen verraten, dass auch die Stadt Abensberg sich dieses Jahr beworben hat mit ...*

All das hat uns vor wenigen Monaten dazu bewogen, unsere Landesversammlung in Iphofen ganz diesem Thema zu widmen. Herausgekommen ist nicht nur ein Praxisratgeber für Gemeinden zu allen Schattierungen kommunaler Klimaschutzaktivitäten, z.B. wenn überlegt wird, selbst eine PV-Anlage zu betreiben. Darüber hinaus haben wir uns am Energiekonzept der Bundesregierung gerieben und kommunale Standpunkte beschlossen. Damit bestehen jetzt auch Forderungen in Hinblick auf das für Mai angekündigte bayerische Energiekonzept. Lassen Sie mich die politisch wichtigsten Punkte herausgreifen:

1. Regionaler Ansatz kommt zu kurz

Bei den Erneuerbaren Energien schwört das Konzept auf Offshore und Onshore Windparks, dort wo der Wind bläst. Große PV-Anlagen, dort wo die Sonne am stärksten scheint. Um dies umzusetzen brauchen wir 3.600 Kilometer neue Übertragungsnetze, intelligente Verteilnetze und Speicher. Für mich ein reiner Energieträgertausch der CO₂-

Einsparung willen, realisierbar wieder mit hohem Finanzeinsatz und durch Großkonzerne. Es bedarf erneut der Großprojekte zur Umsetzung.

Gestatten Sie mir hierzu eine persönliche Anmerkung, bevor ich den Faden wieder aufnehme: Auch mich hat Fukushima betroffen gemacht und mir zu Bewusstsein gebracht, dass ein abstraktes Restrisiko furchtbare Realität werden kann. Auch ich stelle mir die Frage, ob diese Restrisiken nicht unverhältnismäßig sind, wenn

Alternativtechniken zur Verfügung stehen. Aber: Wenn ich jetzt sehe, dass das noch immer nicht beherrschte Unglück und die Verseuchung eines Landstrichs zwar möglicherweise dazu führen, dass Vorderhand einige ältere AKWs früher abgeschaltet werden, dies aber von Herrn Brüderle als Druckmittel genutzt wird, um die genannten 3.600 Kilometer neue Übertragungsnetze im Schnellverfahren durchzusetzen, komme ich schon ins Grübeln. Sind es ein paar Jahre früherer Ausstieg – nach dem wir Jahrzehnte mit dem Risiko gelebt haben – wert, über ein Netzausbaubeschleunigungsgesetz ein neues „Hauruckverfahren“ einzuführen? Sollten wir uns nach Stuttgart 21 nicht ganz im Gegenteil um eine verbesserte Bürgerbeteiligung bemühen? Außerdem wird der angedachte Bundesnetzplan zur Beschränkung der kommunalen Planungshoheit führen. Und durch „einen finanziellen Ausgleichmechanismus“, wie es im jetzt veröffentlichten Eckpunktepapier heißt, sollen die Gemeinden offenbar eingekauft werden.

Doch zurück zur Philosophie des Energiekonzepts: Die kommunale Ebene, wie auch die Stadtwerke, tauchen dort nur marginal auf. An eine „Energiewende“, maßgeblich unterstützt durch einen regionalen Ansatz, wird dort nicht geglaubt. Dann frage ich mich aber schon, ob wir hier einer Romantik nachhängen, die nur die Rolle einer Fußnote in der zukünftigen Energieversorgung spielt. Dafür aber wären die Lasten zu hoch, die der ländliche Raum derzeit hierfür trägt. Ich nenne nur die Stichworte „Vermaisung“ der

* Statement des Präsidenten bei der kommunalpolitischen Tagung der Landtagsfraktion von Bündnis90/Die Grünen am 9. April 2011 im Maximilianeum in München

Landschaft, Belästigungen durch Biogasanlagen, optische und sonstige Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen, hohe Netzausbaukosten für EE-Anlagen.

Ich will nicht missverstanden werden: Der ländliche Raum hat selbstverständlich die besten Voraussetzungen mit seinen Gemeinden und kleinen Städten energieautark zu werden. Der Gedanke der regionalen Energieversorgung, den die Fraktion der Grünen ja stark propagiert, lässt sich fast überall mit einem Mix aus dem Instrumentenkasten der erneuerbaren Energien umsetzen. Aber all das hat nur Sinn, wenn dem eine maßgebliche Rolle im Energieversorgungskonzept der Zukunft zugewiesen wird – hierzu fordere ich Aussagen ein.

2. Gebot der ganzheitlichen Vorgehensweise

Die vielfältigen EE-Erzeugungsmöglichkeiten bergen die Gefahr von Ineffizienzen bei Erzeugung und Nutzung. Außerdem können Maßnahmen des Klimaschutzes das Gesicht unserer Städte, Gemeinden und Landschaften verändern. Das gilt für technische Einrichtungen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie für Maßnahmen der energetischen Gebäudesanierung. Solardächer, Windräder und Solaranlagen können Landschaften verändern und kulturelles Welterbe gefährden. Die klimatische Haustechnik hat noch keine umfassenden Lösungen zur denkmalgeschützten Bausubstanz gefunden.

Auch manche Netzrekommunalisierungsprojekte führen aufgrund der Zerschlagung großer Netzeinheiten eher zu Ineffizienzen, als dass sie dazu beitragen die Energiepreise mittelfristig erträglich zu halten. Ich will hier keine pauschalen Aussagen treffen – wenn etwa ein Stadtwerk sein Netzgebiet auf Kosten des Regionalversorgers abrundet, mag dies durchaus strategisch sinnvoll sein.

Die Zielkonflikte sind nur zu lösen, wenn Städte und Gemeinden ein ganzheitliches Konzept entwickeln. Hierzu gehört eine rein kommunal gesteuerte Energieleitplanung, die am Ende in ein integriertes Stadtentwicklungskonzept mündet. Kennzeichen sind eine Kooperation und eine Abstimmung der maßgeblichen Akteure vor Ort. Zur Umsetzung gehören die Festlegung von Maßnahmen in der Bauleitplanung, in Gestaltungs-satzungen, in städtebaulichen Verträgen oder durch den Erlass eines Anschluss- und Benutzungszwangs. Die Kommune hat hierbei eine Steuerungsaufgabe. Die Entwicklung und Steuerung solcher integrierter Pläne ist eine Zukunftsaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung.

Andererseits brauchen die Kommunen Gestaltungsfreiheit bei der Entwicklung und

Umsetzung von Energiekonzepten. Die gesetzlichen Möglichkeiten, die wir da vor allem im Baugesetzbuch haben, sind viel zu gering. Gerade wird ja im Bundesbauministerium wieder einmal eine BauGB-Novelle vorbereitet. Angeblich auch, um den Belangen des Klimaschutzes und der Förderung erneuerbarer Energien stärker Rechnung tragen zu können. Ich kenne bisher noch keinen konkreten Gesetzentwurf, aber was bisher aus dem Hause von Herrn Ramsauer an Planungen gesickert ist, enttäuscht mich maßlos. Der Höhepunkt der Neuerungen in diesem Zusammenhang ist offenbar die Absicht, den Klimaschutz als abwägungserheblichen Belang im Rahmen der Abwägung in der Bauleitplanung besonders hervorzuheben. Als wenn die Gemeinden auf diesen Gesichtspunkt besonders aufmerksam gemacht werden müssten! Die Damen und Herren im Bundesbauministerium sollten zur Kenntnis nehmen, dass ein wenig gesetzgeberische Lyrik die Problematik auch nicht ansatzweise lösen kann. Die Gemeinden brauchen vielmehr konkrete und flexible Instrumente, um zu umsetzbaren Ergebnissen vor Ort zu kommen. Daran fehlt es schon vom Grundsatz her.

Ich will nur zwei Beispiele herausgreifen: Windenergie und Biomasse.

Windenergieanlagen sind im Außenbereich privilegiert, also letztlich regelmäßig überall zulässig. Dafür haben die Gemeinden eine Standortsteuermöglichkeit über sog. Konzentrationsflächen im Flächennutzungsplan. Schon diese Systematik ist in der Praxis völlig kontraproduktiv. Der Planungsmechanismus für die Gemeinde mutiert zum bloßen Abwehrinstrument gegen den Einsatz der Windenergie. Jedenfalls gefühlsmäßig werden den Bürgerinnen und Bürger, aber auch den Gemeinden durch Gesetz die entsprechenden Anlagen förmlich aufoktroiert, die gemeindliche Planung wird nur zur Verhinderung eingesetzt. Und Biomasseanlagen im Außenbereich: Haben Sie die gesetzliche Regelung schon einmal gelesen? Ein Vorschriftenmonster, das allenfalls dem eingeleichteten Juristen Freude machen, der sich den Vergnügungen der Gesetzesauslegung hingeben will. Vernünftige Resultate in der Praxis? Fehlanzeige!

Was wir fordern, klingt zunächst politisch inkorrekt: Weg mit der Privilegierung der Windenergie und der Biomasseanlagen aus dem Baugesetzbuch. Aber dafür Einführung einer umfassenden und ganzheitlichen Planungsbefugnis für die Gemeinden. Die Kommunen müssen jeweils selber entscheiden dürfen, welchen Weg sie bei der Nutzung der erneuerbaren Energien einschlagen. Und wenn eine Gemeinde keine Windenergie möchte, sondern eben auf Biomasse setzt,

muss das genauso möglich sein, wie die umgekehrte Strategie oder auch eine ganz andere Lösung. Mit einem solchen Ansatz werden zwei Fliegen mit einer Klappe geschlagen: zum einen werden passgenaue und damit optimale Strategien der Energienutzung erreicht und zum anderen wird die Akzeptanz dieser Planungen bei den Bürgerinnen und Bürgern enorm erhöht.

Neben diesem bauleitplanerischen Ansatz sollte darüber hinaus auch viel mehr auf Anreize für Bürger und Kommunen gesetzt werden: z.B. sollte über eine gesetzliche Zerlegungsregelung wie bei der Windkraft sichergestellt werden, dass die Gemeinden auch bei anderen EE-Anlagen, insbesondere PV-Freiflächenanlagen, von der Gewerbesteuer partizipieren. Außerdem können Bürger EE-Anlagen mit der Möglichkeit des Anteilserwerbs die Akzeptanz in der Bürgerschaft steigern.

3. Energieeffizienz Schlüssel zur Erreichung der Klimaschutzziele

Das Energiekonzept der Bundesregierung fordert eine Halbierung des Primärenergieverbrauchs bis 2050. Damit ist die Energieeffizienz der Schlüssel zur Erreichung der Klimaschutzziele. Die Umsetzung dieser Ziele bedarf meiner Auffassung nach aber noch der ausführlichen Diskussion. Ohne nämlich einer deutliche Aufstockung der Fördermittel ist diese Maßgabe – insbesondere im Gebäudebestand, dessen Wärmebedarf bis 2050 um 80 Prozent reduziert werden soll – nicht erreichbar. Deshalb haben wir die Schaffung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“, der wesentlich durch die Förderbeiträge der Kernkraftwerksbetreiber gespeist werden soll, ausdrücklich begrüßt.

Erlauben Sie mir auch hier eine Anmerkung zu den aktuellen Geschehnissen: Aus dem Fonds sollte mittelfristig ein jährliches Fördervolumen von bis zu 2,5 Milliarden Euro bereitgestellt werden. Die Mittel sollten maßgeblich auch aus der hälftigen Abschöpfung der Zusatzgewinne aus der Verlängerung der Laufzeit der AKWs um 12 Jahre kommen. Hieraus war geplant auch den Energieeffizienzfonds zu bedienen – so viel mir bekannt ist eine langjährige Forderung der Grünen. Von einer Ersatzfinanzierungsmöglichkeit bei einer Kehrtwende habe ich bislang noch nichts gehört ...

Dessen ungeachtet laufen die Planungen für den Energieeffizienzfonds. Nach unserer Auffassung gehen diese bislang aber an unserem Bedarf vorbei: Eine bloß modellhafte Förderung kommunaler Effizienzmaßnahmen wird der Situation der kommunalen Haushalte nicht gerecht. Für Effizienzmaßnahmen an Gebäuden und sonstiger städtischer Infrastruktur müssen die Städte und

Gemeinden einen ausreichenden und dauerhaften finanziellen Ausgleich erhalten. Nur so können die Städte und Gemeinden weiterhin eine Vorbildrolle übernehmen. Bislang geht nur die ab 1. April in Kraft tretende Ausweitung der KfW-Sanierungsförderung auf alle kommunalen Liegenschaften in die richtige Richtung.

Lassen Sie mich zusammenfassen:

Die kreisangehörigen Gemeinden und Städte in Bayern tragen die Ziele der Energiewende aktiv mit. Der Leitgedanke einer regionalen Energieversorgung wäre dort auch umsetzbar. Allerdings ist dafür eine integrierte Energieleitplanung erforderlich. Und um die als Basis notwendigen Energieeffizienzziele

erreichen zu können, sind erhebliche Unterstützungsleistungen erforderlich. Im Übrigen bleibt die offene Frage, ob die regionale Energiepolitik überhaupt die Chance erhält, eine maßgebliche Rolle im Rahmen der Energieversorgung der Zukunft zu spielen.

„Energiewandel als kommunale Aufgabe“ *

**Dr. Jürgen Busse,
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
des Bayerischen Gemeindetags**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Dr. Zehetmair, ich kann der Hanns Seidel Stiftung zur heutigen Tagung „Energiewandel als kommunale Aufgabe“ nur gratulieren. Und zwar gleich aus zwei Gründen:

Zum einen natürlich wegen der Aktualität des Themas. Die Energiepolitik stand vorletzten Sonntag bei den Bürgern in Baden-Württemberg nach Umfragen zu den wahlentscheidenden Themen an erster Stelle. In der Folge erleben wir derzeit in der Politik, sei es im Bund aber auch und gerade in Bayern, ein hektisches Ringen um das Maß der Beschleunigung beim Atomausstieg. Offen gestellt werden muss die Frage, was zu tun ist, um eine sichere Energieversorgung zu akzeptablen Preisen und dennoch ohne Rückschläge für den Klimaschutz zu gewährleisten.



Dr. Jürgen Busse

Ihr Motto „Energiewandel als kommunale Aufgabe“ trifft in diesem Zusammenhang auch inhaltlich ins Schwarze. Die öffentliche Debatte darüber, von wem und in welcher Länge Sprünge nach der zu erwartenden Verkürzung der Laufzeiten für Kernkraftwerke ins Zeitalter der Erneuerbaren Energien verlangt werden, konzentriert sich auf Staat und Energieversorgungsunternehmen. Schon im „alten“ (!) Energiekonzept der Bundesregierung vom vergangenen September wird den Kommunen nur eine Nebenrolle für Energieeffizienzmaßnahmen in den eigenen Liegenschaften und Bürgeraufklärung zugewiesen. Und das Bayerische Wirtschaftsministerium will sich erst gar nicht die Zeit nehmen, mit uns über das für Mai angekündigte Energiekonzept zu reden.

Es ist deshalb das Gebot der Stunde, dass die kommunalen Spitzenverbände **gemeinsam mit den Entscheidungsträgern in den Gebietskörperschaften die Rolle der Städte, Gemeinden, Landkreise und Bezirke beim Energiewandel definieren und dann entsprechend ihren Einfluss geltend machen**. Und hier räume ich unumwunden ein, dass manches noch nicht ausdiskutiert ist. Tagungen wie heute sind daher äußerst wertvoll. Auch der Gemeindetag wird im Mai und Juni mit fünf Veranstaltungen in die Fläche gehen, um gemeinsam mit der Basis eine Positionierung vorzunehmen.

Gestatten Sie mir zu den inhaltlichen Fragen einige Anmerkungen:

I.

Am klarsten erscheint die Sache noch **in Punkto Energiesparen und Energieeffizienz**. Halbierung des Primärenergieverbrauchs in Deutschland bis 2050, Reduzierung des Stromverbrauchs um ein Viertel und des Wärmebedarfs der Gebäude sogar um 80 Prozent – so die bisherigen ambitionierten, aber angesichts der damaligen Laufzeitverlängerungsdebatte kaum zur Kenntnis genommenen Ziele des Energiekonzepts.

Wir bekennen uns zur kommunalen Vorbildrolle bei den eigenen Liegenschaften und Anlagen, fordern aber für Sanierungsleistungen, die sich nicht in absehbarer Zeit amortisieren, angemessene Unterstützungsleistungen. Hier zeichnet sich nach Auslaufen des Konjunkturpakets nichts Entsprechendes ab. Der Bund hatte im Rahmen der Laufzeitverlängerungen mit den Kernkraftwerkbetreibern ein Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ vereinbart, das ein mittelfristiges jährliches Fördervolumen von bis zu 2,5 Milliarden Euro sichern sollte. Die Mittel dafür sollten insbesondere aus der hälftigen Abschöpfung der Zusatzgewinne aus der Verlängerung der Laufzeit der AKWs um 12 Jahre kommen. Wir hatten uns gewisse Hoffnungen gemacht, dass unsere Sanierungsbemühungen aus einem Unterfonds, dem Energieeffizienzfonds, bedient werden – alles perdu?

II.

Ein weitere Position, bei deren Durchsetzung wir bereit sind, gemeinsam mit der

* Grußwort des Geschäftsführenden Präsidialmitglieds des Bayerischen Gemeindetags, Dr. Jürgen Busse, bei der Hanns Seidel Stiftung am 5. April in München

bayerischen Wirtschaft zu marschieren: Eine **zukünftige Energieversorgung muss verlässlich, stabil und wirtschaftlich, auch im internationalen Vergleich, sein**. Gerade der ländliche Raum kann sich keine neuen Nachteile im Standortwettbewerb leisten. Daher fordern wir eine Politik mit Augenmaß, die auch bezogen auf die Strompreise Akzeptanz beim Bürger findet.

III.

Zum Schwur aber kommt es beim **Ausbau der Erneuerbaren Energien samt erforderlicher Speichertechniken**:

Bayern steht derzeit im Länderranking bei der Einspeisemenge mit über 10 TWh (Terawattstunden) pro Anno hinter Niedersachsen auf Platz 2. Aber sollte mittelfristig tatsächlich ein nennenswerter Anteil der derzeit knapp 50 TWh aus der bayerischen Kernenergie **über regionale Stromerzeugung – also aus der Region für die Region – ersetzt** werden, sind noch erhebliche Anstrengungen erforderlich.

Die Potentiale wären da: Alleine bei der **Windkraft** ließen sich in Bayern bei entsprechendem politischen Willen ca. 5 TWh relativ kurzfristig realisieren. Bei der **Photovoltaik** bringt derzeit jeder Quadratkilometer cirka eine halbe TWh. Und sogar bei der **Biomasse** sind, trotz heute schon fast 4,6 TWh Einspeisemenge, auch im elektrischen Bereich nach Auffassung der Fachleute Zuwächse im zweistelligen TWh-Bereich möglich. Die Chancen der **Tiefengeothermie** und der **Klärgasnutzung** will ich nur erwähnen.

Aber um diese Potentiale verlässlich – nur dann kann ein Energiekonzept tatsächlich auf die regionale Energieerzeugung bauen – zu heben, müsste **man über kommunale und interkommunale Energienutzungspläne** nachdenken. Diese hätten die Aufgabe, die planerischen Grundlagen für die Gewinnung einer bestimmten Mindestenergieleistung, durch welchen Energiemix auch immer, in der Gemeinde und der Region zu legen.

Andererseits brauchen die Kommunen Gestaltungsfreiheit bei der Entwicklung und Umsetzung von Energiekonzepten. Die gesetzlichen Möglichkeiten, die wir da vor allem im Baugesetzbuch haben, sind viel zu gering. Gerade wird ja im Bundesbauministerium wieder einmal eine BauGB-Novelle vorbereitet. Angeblich auch, um den Belangen des Klimaschutzes und der Förderung erneuerbarer Energien stärker Rechnung tragen zu können. Ich kenne bisher noch keinen konkreten Gesetzentwurf, aber was bisher aus dem Hause von Herrn Ramsauer an Planungen gesickert ist, enttäuscht mich maßlos. Der Höhepunkt der Neuerungen in

diesem Zusammenhang ist offenbar die Absicht, den Klimaschutz als abwägungserheblichen Belang im Rahmen der Abwägung in der Bauleitplanung besonders hervorzuheben. Als wenn die Gemeinden auf diesen Gesichtspunkt besonders aufmerksam gemacht werden müssten! Die Damen und Herren im Bundesbauministerium sollten zur Kenntnis nehmen, dass ein wenig gesetzgeberische Lyrik die Problematik auch nicht ansatzweise lösen kann. Die Gemeinden brauchen vielmehr konkrete und flexible Instrumente, um zu umsetzbaren Ergebnissen vor Ort zu kommen. Daran fehlt es schon vom Grundsatz her.

Ich will nur zwei Beispiele herausgreifen: Windenergie und Biomasse.

Windenergieanlagen sind im Außenbereich privilegiert, also letztlich regelmäßig überall zulässig. Dafür haben die Gemeinden eine Standortsteuerungsmöglichkeit über sog. Konzentrationsflächen im Flächennutzungsplan. Schon diese Systematik ist in der Praxis völlig kontraproduktiv. Der Planungsmechanismus für die Gemeinde mutiert zum bloßen Abwehrinstrument gegen den Einsatz der Windenergie. Jedenfalls gefühlsmäßig werden den Bürgerinnen und Bürgern, aber auch den Gemeinden durch Gesetz die entsprechenden Anlagen förmlich aufoktroiert, die gemeindliche Planung wird nur zur Verhinderung eingesetzt. Und Biomasseanlagen im Außenbereich: Haben Sie die gesetzliche Regelung schon einmal gelesen? Ein Vorschriftenmonster, das allenfalls dem eingefeilchten Juristen Freude machen, der sich den Vergnügungen der Gesetzesauslegung hingeben will. Vernünftige Resultate in der Praxis? Fehlanzeige!

Was wir fordern, klingt zunächst politisch inkorrekt: Weg mit der Privilegierung der Windenergie und der Biomasseanlagen aus dem Baugesetzbuch. Aber dafür Einführung einer umfassenden und ganzheitlichen Planungsbefugnis für die Gemeinden. Die Kommunen müssen jeweils selber entscheiden dürfen, welchen Weg sie bei der Nutzung der erneuerbaren Energien einschlagen. Und wenn eine Gemeinde keine Windenergie möchte, sondern eben auf Biomasse setzt, muss das genauso möglich sein, wie die umgekehrte Strategie oder auch eine ganz andere Lösung. Mit einem solchen Ansatz werden zwei Fliegen mit einer Klappe geschlagen: zum einen werden passgenaue und damit optimale Strategien der Energienutzung erreicht und zum anderen wird die Akzeptanz dieser Planungen bei den Bürgerinnen und Bürgern enorm erhöht.

Neben diesem bauleitplanerischen Ansatz sollte darüber hinaus auch viel mehr auf Anreize für Bürger und Kommunen gesetzt werden: z. B. sollte über eine gesetzliche Zer-

legungsregelung wie bei der Windkraft sichergestellt werden, dass die Gemeinden auch bei anderen EE-Anlagen, insbesondere PV-Freiflächenanlagen, von der Gewerbesteuer partizipieren.

Etwas mit Sorge sehe ich die Eckpunkte im Entwurf eines Netzausbaubeschleunigungsgesetzes vorgelegt, um unter anderem den Offshore-Windkraft-Strom schnell nach Süddeutschland zu bringen. Zweifellos: In den maßgeblichen Energiegutachten spielt die Offshore-Stromerzeugung – Potential über 300 TWh – eine entscheidende Rolle. Aber sind wir gut beraten, uns tausende Kilometer Hochspannungsfreileitungen im Schnellverfahren aufoktroieren zu lassen? Außerdem ist zu befürchten, dass Bayern vom Stromexporteur zum -importeur degradiert wird und hier die Strompreise drastisch ansteigen. Deshalb wünsche ich mir auch unter dem Wertschöpfungsaspekt – hierzu heute noch mehr – eine intensive Debatte über die Rollenverteilung bei der Stromerzeugung.

IV.

Die andere Frage in diesem Zusammenhang ist, ob die Kommunen verstärkt selbst wieder **Träger der Energieversorgung sein sollen** – ein Schwerpunkt der heutigen Tagung. Zweifellos ist die Energieversorgung, sogar verfassungsrechtlich garantiert, eine kommunale Aufgabe. Erfolgreiche Stadtwerke machen vor, dass dies auch dem Kommunalhaushalt dienlich sein kann. Und auf dem Zukunftsmarkt Erneuerbare Energien bieten sich Chancen, da die Karten neu gemischt wurden.

Dennoch müssen die Kommunen bei Neugründungen einen steinigern Weg gehen, erforderlich ist eine sorgfältige Vorplanung. Auch müssen Mindestgrößen erreicht werden, um wirtschaftlich arbeiten zu können. Dies wird im kreisangehörigen Bereich in der Regel interkommunale Zusammenarbeit erfordern.

Nicht als prioritäres kommunalpolitisches Handlungsziel sehen wir Neugründungen zum vorrangigen Zweck von Strom- oder Gasnetzübernahmen. Denn deren Betrieb gibt nur bedingt Gestaltungsspielraum, auch die Ertragsaussichten sind mit vielen Fragezeichen versehen und die Übernahme erfordert viel Kapital – was dann bei anderen wichtigen Investitionen fehlen könnte. Allerdings kann eine Netzarroundierung durch ein *bestehendes* Stadtwerk dessen Effizienz verbessern.

Mit diesen Stichworten möchte ich es beenden lassen und freue mich auf Anregungen durch die heutigen Vorträge und Diskussionen auch für den verbandsinternen Meinungsprozess.

Wirtschaftsförderung in Städten und Gemeinden*

**Dr. Jürgen Busse,
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
des Bayerischen Gemeindetags**

Anrede,
vielen Dank für die Einladung zum zweiten Mittelstandssymposium der Fakultät für Betriebswirtschaft. Der Mittelstand ist nicht nur das Rückgrat der Wirtschaft, sondern auch eine wichtige Säule für das kommunale Leben.

Bayerischer Gemeindetag als Interessenvertretung

Erlauben Sie mir, den Bayerischen Gemeindetag vorzustellen. Als kommunaler Spitzenverband vertreten wir die kreisangehörigen Gemeinden, Märkte und Städte in Bayern. Wir agieren als Interessenvertretung für die Kommunen im politischen System und wir



Dr. Jürgen Busse

leisten für unsere Mitglieder ganz praktische und pragmatische Arbeitsunterstützung – von der konzeptionellen Aufarbeitung aktueller Fragen wie etwa Energiepolitik bis hin zur Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen. Von 2.031 kreisangehörigen Gemeinden in Bayern fehlen uns auf unserer Mitgliederliste lediglich zwölf. – Zwölf bajuwarische Dörfer nach gallischem Vorbild sozusagen. Wir hoffen, dass wir künftig auch diese zwölf Kommunen für unseren Einsatz begeistern können.

Die meisten von Ihnen, meine Damen und Herren, werden sich für den heutigen 2. Februar 2011 einen kleinen Eintrag im Kalender gemacht haben: Sie haben sich notiert, dass Sie das Mittelstandssymposium besuchen wollen, haben sich vielleicht noch ein paar Schlagworte zum Thema elektronisch hinterlegt, einen Link gesetzt zum Fahrplan der Deutschen Bahn oder zu den Verbindungen der Straßenbahn hierher nach Pasing.

Der 2. Februar: bis 1912 ein Feiertag

Ein rotes Kreuz in den Kalender machten sich die meisten Bewohner Bayerns

am 2. Februar – zumindest symbolisch – bis vor rund 100 Jahren. Mariä Lichtmess war bis 1912 ein gesetzlicher Feiertag – und Lichtmess war der Beginn des so genannten „Bauernjahres“. Bei den größeren Bauern waren damals noch viele Knechte und Mägde in Dienst – und an „Lichtmess“ wechselten viele von ihnen den Arbeitsplatz, wie man heute sagen würde. Arbeitsplätze sind für unser heutiges Thema ein zentraler Begriff.

Im Mittelpunkt: Arbeitsplätze

Die Zeit der Dienstboten ist lange her. Die Landwirtschaft spielt in Bayern nach wie vor eine große Rolle, aber der Freistaat hat sich von einer Agrarregion zu einem modernen Industrie-, Hightech- und Wissensstandort gewandelt. Heute gehört Bayern zu den beliebtesten Regionen in der Bundesrepublik: Mit attraktiven Arbeitsplätzen und mit einer sehr geringen Arbeitslosenquote – im Dezember waren es im Schnitt in Bayern 4,8 Prozent. Das ist beachtlich, ist doch die Finanz- und Wirtschaftskrise erst ein paar Monate her. Um die Zahl der Arbeitsplätze weiter hochzuhalten, ist eine nachhaltige Wirtschaftsförderung gefragt.

Eine der spannendsten und wichtigsten Fragen aus Ihrer Sicht: Wie können wir in unserer Kommune weitere

* Vortrag auf dem 2. Mittelstandssymposium der Fakultät für Betriebswirtschaft der Hochschule München am 2. Februar 2011 in München



**BAYERISCHER
GEMEINDETAG**

Herausgeber und Verlag:
Bayerischer Gemeindetag,
Körperschaft des öffentlichen Rechts;

Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Direktor Dr. Jürgen Busse
Verantwortlich für Redaktion und
Anzeigen:
Wilfried Schober, Direktor beim
Bayerischen Gemeindetag

Dreschstraße 8, 80805 München
Tel. 0 89 / 36 00 09-30, Fax 0 89 / 36 00 09-36
Erscheinungsweise monatlich; Bezugspreis
EUR 33,- jährl.; bei Mitgliedern im Beitrag enth.
Anzeigenverwaltung:
Druckerei Schmerbeck GmbH

Marina Ottendorfer, Tel. 0 87 09 / 92 17-60
Margit Frey (BayGT), Tel. 0 89 / 36 00 09-13
Druck, Herstellung und Versand:
Druckerei Schmerbeck GmbH
Gutenbergstr. 12, 84184 Tiefenbach b. Landshut
Tel. 0 87 09 / 92 17-0, Fax 0 87 09 / 91 57 25

Kommunale Wirtschaftsförderung

Unterschiedliche Sichtweisen von Investor, Verwaltung und Rat

Ein entscheidender Punkt bei der Ansiedlung von Großprojekten ist der politische Prozess in der Gemeinde, der über die Baulandbereitstellung entscheidet. Dabei bestehen unterschiedliche Interessenlagen:

Interessenlage des Investors

Der Investor, der sich für einen Standort in der Gemeinde entschieden hat, hat sich häufig die entsprechenden Grundstücke in der Regel durch Optionsverträge gesichert. Er hat in der Regel bereits konkrete Vorstellungen über sein Projekt und erwartet von der Gemeinde die Beschaffung des Baurechts.

Interessenlage der Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung hat nicht selten gewisse Vorbehalte gegenüber Investoren. So stimmen in der Regel die Bebauungsvorstellungen des Investors nicht mit bestehenden Bebauungsplänen oder dem Einfügungsgebot im unplanten Innenbereich nach § 34 BauGB überein. Zudem bereiten oftmals die Fragen der gesicherten Erschließung und des Stellplatznachweises sowie des Immissionsschutzes oder des naturschutzrechtlichen Ausgleichs Probleme.

Die Gemeindeverwaltung will, dass der Investor das vorhandene Planungsrecht einhält bzw. sie hat die Aufgabe zur städtebaulichen Umsetzung eines Projekts, eine Beschlussvorlage für den Bauausschuss/Gemeinderat vorzubereiten, die vom politischen Gremium akzeptiert wird.

Interessenlage des Gemeinderats

Der Gemeinderat will über die Planungshoheit seine städtebaulichen Zielvorstellungen für die Gemeinde realisieren. Er erwartet vom Investor, dass dieser bereit ist, sich diesen Zielvorgaben unterzuordnen und eine qualitativ hochwertige Planung vorzulegen. Dabei ist das politische Gremium häufig über die erforderlichen rechtlichen Planungsschritte im Unklaren. Zudem will der Gemeinderat sicherstellen, dass die Bürgerschaft das Projekt akzeptiert.

Gemeinde und Investor sollten diese unterschiedlichen Interessenlagen bei einem Entwicklungskonzept berücksichtigen.

Dieses Beispiel zeigt: Das Gespräch mit Investoren und Betriebsinhaber muss in den Kommunen Chefsache sein. Es ist Aufgabe der Rathauschefs, Bescheid zu wissen, wie es den Betrieben vor Ort geht und welche Bedürfnisse die Einzelhändler haben. Unternehmerstammtische sind ein Beispiel der Kontaktpflege.

SISBY ist Pflicht

Das unternehmensfreundliche Klima ist eine Grundvoraussetzung für eine wirtschaftsfreundliche Gemeinde. Hinzu kommen muss rasches, transparentes und effizientes Handeln der Kommunalverwaltung, das sich inzwischen zu einem wichtigen Standortfaktor entwickelt hat. Modernes Dienstleistungsmanagement ist insbesondere dann gefragt, wenn es um Genehmigungsverfahren geht. Basis von modernem Dienstleistungsmanagement und guter Wirtschaftsförderung ist es auch, im Standort-Informationssystem Bayern (SISBY) der Industrie- und Handelskammern vertreten zu sein und seine Daten zu pflegen.

Das Ceterum Censeo Breitband

Das schnellste Verwaltungshandeln und der schönste SISBY-Eintrag nutzen freilich wenig, wenn ganz grundsätzliche Rahmenbedingungen nicht stim-

Arbeitsplätze schaffen? Wie können wir ein Unternehmen dafür begeistern, sich auf unserem Hoheitsgebiet anzusiedeln?

Wirtschaftsförderung ist Chefsache

Und damit sind wir schon mitten im Thema: Menschen begeistern: Dies ist letztlich auch der Kern der Aufgabe, wenn es um die kommunale Wirtschaftsförderung geht. Vom Freiberufler auf dem Sprung in die Selbstständigkeit über die Ausgründung einer Fachhochschule, einen umziehenden Mittelständler bis hin zum Projektleiter eines großen Konzerns: Wenn ein Investor anfragt, dann kann sich der Bürgermeister diesen Tag sozusagen rot im Kalender anstreichen. Wirtschaftsförderung in Städten, Märkten und Gemeinden ist Chefsache. Hervorragende Unterstützung erhalten die Rathauschefs in vielen Fällen von kommunalen Wirtschaftsförderern am Landratsamt.

Rasches und effizientes Verwaltungshandeln

Stichwort Landratsamt: Der Bau einer dritten Papierstraße für knapp eine halbe Milliarde Euro in den Papierwerken im niederbayerischen Plattling stellt eine der größten Einzelinvestitionen im Freistaat in den vergangenen Jahren dar. Der damalige Investor, der finnische Konzern Myllykoski, hegte Abwanderungsgedanken nach Tschechien, letztlich überzeugte aber der Landkreis Deggendorf – durch ein rasches und pragmatisches Genehmigungsverfahren. Deggendorfs Landrat Christian Bernreiter sprach damals von der „schnellsten Baugenehmigung, die Myllykoski weltweit je erhalten hat“.

tionen im Freistaat in den vergangenen Jahren dar. Der damalige Investor, der finnische Konzern Myllykoski, hegte Abwanderungsgedanken nach Tschechien, letztlich überzeugte aber der Landkreis Deggendorf – durch ein rasches und pragmatisches Genehmigungsverfahren. Deggendorfs Landrat Christian Bernreiter sprach damals von der „schnellsten Baugenehmigung, die Myllykoski weltweit je erhalten hat“.

Kommunale Wirtschaftsförderung

Sisby

Suchbegriff

Postleitzahl Radius (km)

Gebiets einschränkung:

↳ Region (alle)

Unbebaute Fläche von - bis

- m²

Entfernung Autobahn von - bis

- km

Entfernung Flughafen von - bis

- km

Entfernung Bundesstraße von - bis

- km

Erweiterte Suche

Aktuell gewählt

Rubin - Gewerbefläche

Bevölkerung

- bis 5.000 (1651)
- 5.001 bis 10.000 (758)
- 10.001 bis 50.000 (972)
- 50.000 bis 2.000.000 (142)

Unbebaute Fläche

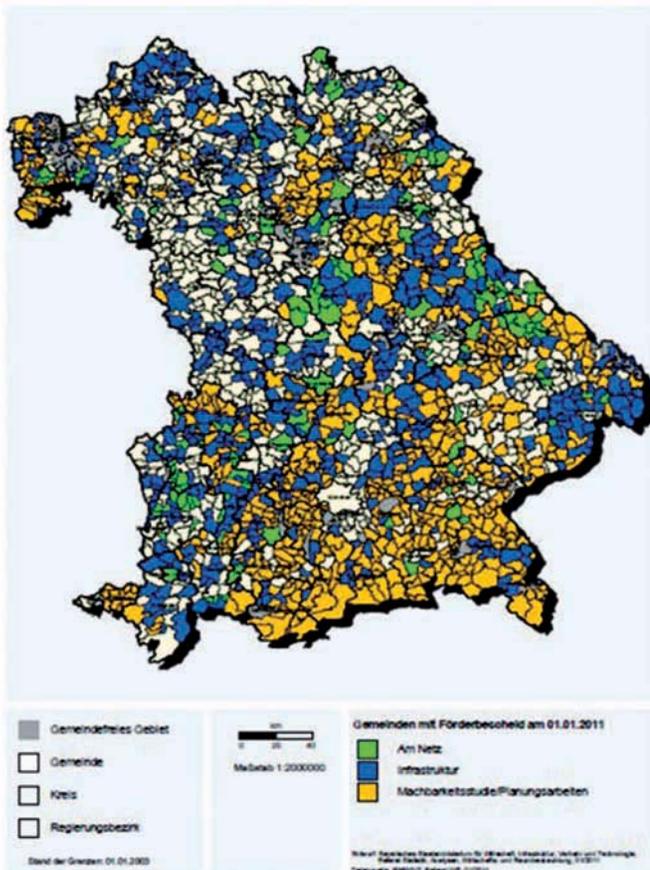
- über 500 (3471)
- über 1.000 (3442)
- über 2.000 (3167)
- über 5.000 (2414)
- über 10.000 (1763)
- über 20.000 (1141)
- über 30.000 (821)
- über 50.000 (508)
- über 100.000 (209)

Gewerbeflächen in Bayern

Hier können Sie Ihre Suche weiter eingrenzen, indem Sie direkt auf die Karte klicken.

Kommunale Wirtschaftsförderung

Breitbandförderung - geförderte Gemeinden am 01.01.2011



men. Dazu gehört neben Grundstücksqualität, gesicherter Erschließung und Verkehrsinfrastruktur in immer stärkerem Maße die Infrastruktur für moderne Kommunikation. Auf den ersten Blick ist es tatsächlich so: Eine Recherche im Internet dauert in Pasing genau so lang wie in Pfaffendorf im Landkreis Lichtenfels. Auf den zweiten Blick geht auf dem flachen Land häufig gar nichts mit der Verbindung ins World Wide Web, weil der Ausbau der Breitbandversorgung in Bayern nach wie vor nur schleppend läuft. Wir haben in vielen Teilen unseres Landes keine Datenautobahnen, sondern allenfalls holprige Feldwege. Oder um es anders auszudrücken: DSL heißt für viele immer noch: Dörfer surfen langsam.

Der Gemeindetag macht Tempo

Glauben Sie mir: Wir sind hier tagtäglich dabei, Tempo zu machen. Obwohl die Gemeinden in keiner Weise für den Breitband-Ausbau zuständig sind, hat der Bayerische Gemeindetag bei diesem Thema die Federführung übernommen und die Rathauschefs gebeten, sich zu engagieren. Was uns aber fehlt, ist ein schlüssiges Konzept des Freistaats für die flächendeckende Versorgung des Hightech-Landes Bayern mit Breitbandautobahnen. Viele von Ihnen kennen das aus leidvoller Erfahrung: Wenn eine solche Infrastruktur nicht vorhanden ist, sind Gespräche über Neuansiedlungen schnell zu Ende. Wir werden beim Wirtschaftsministerium weiter den Finger in die

Wunde legen und das Wirtschaftsministerium weiter mit dem Beispiel Oberösterreich konfrontieren. Von Grafenau aus soll es genauso schnell ins World Wide Web gehen wie von Gmunden aus.

Erfolg in puncto Verkaufsflächen

Dass sich hartnäckiger Einsatz für die Sache der kleinen Kommunen lohnt, zeigt übrigens ein aktueller Kabinettsbeschluss. Die Ministerrunde kam überein, künftig Verkaufsflächen von bis zu 1.200 Quadratmetern bei Lebensmittel-Vollsortiment-Anbietern zu ermöglichen. Das ist aus unserer Sicht ein starkes Signal an die Lebensmittelhändler, sich auch in den Gemeinden und Städten des ländlichen Raumes zu engagieren. Damit Sie mich richtig verstehen: Die Städte und Gemeinden wollen keinen Discounter-Wildwuchs vor den Toren der Kommunen. Es geht ganz einfach darum, die von den Vertriebsketten geforderte Größe der Lebensmittelmärkte auch im ländlichen Raum vorhalten zu können. Dies entbindet die Gemeinden aber nicht von der Aufgabe, ein Einzelhandelskonzept für ihr Gemeindegebiet zu erstellen und dafür zu sorgen, dass eine städtebauliche Gliederung z.B. zwischen produzierendes Gewerbe, Büros und Einzelhandel erfolgt, die passgerecht ist.

Kommunale Wirtschaftsförderung Bebauungsplan Gewerbegebiet



Kommunale Wirtschaftsförderung

Diese **Standortfaktoren**, verbunden mit bezahlbarem Wohnraum, guten Verkehrsanbindungen, so auch zu den Flughäfen in München und Salzburg, attraktiven Industrie- und Gewerbeflächen, günstigen Grundstückspreisen, qualifizierten und motivierten Arbeitskräften und serviceorientierten Kommunalverwaltungen mit schnellen Entscheidungswegen machen die Region zu einem bevorzugten **Wirtschaftsraum**

Die Region Südostoberbayern liegt zwischen München und Salzburg und ist eine der schönsten Landschaften Deutschlands, die sich durch ihre hohe Lebensqualität und ihr attraktives Arbeitsumfeld auszeichnen.



attraktiv und damit interessant für die Ansiedlung von Firmen? Sie kennen die lange Liste der harten und weichen Standortfaktoren – von Klassikern wie Grundstückspreis und Gewerbesteuer über Branchen- und Bevölkerungsstruktur bis hin zum Angebot von Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen und einer intakten Umwelt – Stichwort Naherholung.

Energieversorgung in kommunaler Hand

Was ich noch explizit bei den harten Standortfaktoren herausgreifen möchte, ist das Thema Energieversorgung. Weil sich hier ein Wandel und eine Entwicklung abzeichnen, die wir von Seiten des Bayerischen Gemeindetags sehr begrüßen: Ein Wiedererstarren der Stadtwerke und viele kreative Lösungen zum Thema regenerative Energien auf kommunaler Ebene. Wenn eine Firmenansiedlung vor Ort den Bau eines Biomasseheizwerks initiiert, dann ist dies ein zusätzlicher schöner Impuls für den spezifischen Energiemix einer Gemeinde. Beim Thema Energie wünschen sich die Bürger, so unser Eindruck, nicht Privatisierung und Liberalisierung auf der Überholspur, sondern pragmatische Lösungen vor Ort – angemessene Ortsge-

schwindigkeit also. Die Sicherung der kommunalen Daseinsvorsorge beschäftigt unseren Verband derzeit insbesondere auch beim Thema Trinkwasser.

Ganzheitliches Konzept zum Klimaschutz

Ein selbstbewusstes Auftreten einer Kommune in Fragen der Energieversorgung gehört mindestens zu den weichen, wenn nicht zu den harten Standortfaktoren. Mit der Energiepolitik eng verbunden: der Klimaschutz. Unter dem Motto „Bayerns Gemeinden gehen voran: Energieplanung, Klimaschutz und Wertschöpfung“ hat der entsprechende Arbeitskreis unseres Verbandes dazu im November 2010 ein ganzheitliches, umfassendes und detailliertes Konzept vorgelegt.

Pflicht und Kür der harten und weichen Standortfaktoren, meine Damen und Herren, sind Ihnen als Profis der kommunalen Wirtschaftsförderung natürlich mehr als geläufig.

Grenzen: Das Verbot von Beihilfen

Wo die Motivation für die Wirtschaftsförderung hoch ist, besteht sozusagen auch die Gefahr der Übermotivation. Gefährliches Terrain ist dabei die verbilligte Abgabe von Grundstücken

durch Kommunen, um so Wirtschaftsunternehmen anzuwerben. Dies ist unzulässig, weil nach der Gemeindeordnung Grundstücke nur zum Verkehrswert verkauft werden dürfen – und zudem nach Europarecht der Fall einer unzulässigen Beihilfe vorliegt. Prominente und spektakuläre Beispiele in dem Zusammenhang waren die „Unter-Wert-Verkäufe“ von Grundstücken am Potsdamer Platz in Berlin an die Sony und Daimler Benz. Damals schritt die EU-Kommission ein, und es wurden Nachzahlungen fällig.

Gemeinden und Städte als Marken

Doch lassen Sie mich zurückkommen zum klassischen und legalen Wettbewerb unter den Standorten: Womit kann sich eine kleine Kommune besonders auszeichnen, wenn sie mit einer großen Metropole um die Ansiedlung von Firmen buhlt und nicht nur auf den geringen Hebesatz für die Gewerbesteuer verweisen will? Was macht uns aus, was ist das Besondere an uns? Diese Überlegungen spielen auch eine große Rolle, wenn es um Marken geht. Bayern ist eine Marke mit Weltruf – was besonders, aber nicht allein am Oktoberfest liegt. Und jede einzelne Kommune kann zur Marke werden – man muss sich ja nicht gleich Coca-Cola oder Apple zum Vorbild nehmen. Was eine Marke in einer Kommune leisten kann: Sie nimmt Historie und Gegenwart des Gemeinwesens auf und entwickelt einen Entwurf, eine Vision für die Zukunft. In vielen Städten und Gemeinden hat sich gezeigt: Projekte wie die Dorferneuerung oder Regionalmarketing können neue und erfrischende Impulse in die Kommunikation eines Gemeinwesens bringen. Und sie bewirken zudem, Selbstverständnis und Image einer Kommune sichtbar zu machen – sichtbar für potenzielle Investoren.

Jeder Bürger als Botschafter

Eine Marke wirkt nach innen wie nach außen, indem sie für Bürger einer Kommune eine gemeinsame Identifikationsmöglichkeit bietet, indem sie nach außen ein Image prägt – jeder

Bürger wird somit zum Werber für die gemeinsame Marke, für die Heimat. Sogar im Urlaub an der Ostsee ist er quasi als Markenbotschafter im Einsatz. In der Oberpfalz gibt es beispielsweise die „Botschafter für den Landkreis Cham“.

Der sanfte Standortfaktor

Heimat, Identifikation mit dem Lokalen: Diese Werte erleben nach der Erfahrung und nach der Einschätzung des Bayerischen Gemeindetags eine Renaissance – auch wenn das Gutachten des Zukunftsrats im Freistaat eher auf die Visionen von Megacitys abzielt. Meiner Meinung nach aber kommt es angesichts von Megatrends wie Internationalisierung und Globalisierung zur Rückbesinnung auf Regionales, Lokales, Individuelles. Denn es gibt eben nicht nur Gewinner der Globalisierung. Sich dessen bewusst zu sein und dieses Bewusstsein vor Ort zu leben, gehört für mich ebenfalls zu den Standortfaktoren – vielleicht könnte man dies als sanften Standortfaktor bezeichnen.

Harte Standortfaktoren, weiche Standortfaktoren, sanfte Standortfaktoren: Der Kitt dazwischen ist die Kommunikation. Auch eine Marke ist mehr oder weniger der Kristallisationseffekt aus Kommunikation.

Den Dialog intensivieren

Daher möchte ich dazu ermuntern, die Kommunikation zwischen Hochschulen, Wirtschaft und Kommunen weiter auszubauen und zu intensivieren. Von Aschaffenburg bis Rosenheim und von Deggendorf bis Neu-Ulm: Es gibt heute ein flächendeckendes Netz von Hochschulen und Fachhochschulen in Bayern. Ob es um eine aufwändige Materialprüfung geht, die sich ein KMU ohne Unterstützung einer Hochschule nicht leisten könnte, ob es um die erfolgreiche Ausgründung eines High-Tech-Unternehmens aus einer Hochschule geht, ob es um die langfristige Entwicklung von Spezialisten durch ortsansässige Unternehmen geht. Der Austausch zwischen Hochschule, Kommune und

Wirtschaft trägt viele Früchte – und ich weiß, dass hier bereits ein reger Austausch im Gange ist. Lassen Sie uns das heutige Mittelstandssymposium nutzen, um den Vorsatz für eine rege Kommunikation noch einmal zu erneuern. Denn die drei wichtigsten Erfolgsfaktoren für die kommunale Wirtschaftsförderung bleiben: Kontakte, Kontakte, Kontakte. Und die drei besten Wege dahin lauten: Kommunikation, Kommunikation, Kommunikation.

Ganz in diesem Sinne freue ich mich nun auf Ihre Fragen, Beiträge und Anregungen in puncto kommunale Wirtschaftsförderung.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit! Auf eine angeregte Diskussion!

Kommunale Wirtschaftsförderung

Miteinander Stadt Entwickeln. Stadtentwicklung, Zivilgesellschaft und bürgerschaftliches Engagement



2. Mittelstandssymposium der Fakultät für Betriebswirtschaft 02. Februar 2011 Veranstaltungsort: Campus Pasing (Altbau), Am Stadtpark 20, 81243 München		
VORTRAGSÜBERSICHT		
8:30 Uhr	Empfang der Gäste (Foyer Altbau)	
9:00 Uhr	Begrüßung (K127) Prof. Dr. Michael Kortstock, Präsident der Hochschule München Prof. Dr. Hans-Jürgen Regier, Dekan der Fakultät für Betriebswirtschaft	
9:15 Uhr	Aufaktrede (K127) Heinrich Traublinger, MdL a.D. Präsident der Handwerkskammer für München und Oberbayern	
Foren	Forum 1 (K127) Strategische Wirtschaftsförderung	Forum 2 (K121) Aktuelle Herausforderungen des Mittelstandes
	10:00 Uhr Wirtschaftsförderung für Kommunen - ein überflüssiger Luxus?	10:00 Uhr Innovationen im Mittelstand mit Unterstützung der Gutscheine von Bayern und Bund
	Dr. Johann Nagel, Invest in Bavaria	Siegfried M. Hartmann, Bayern Innovativ, Gesellschaft für Innovation und Wissenstransfer mbH
10:45 Uhr	10:45 Uhr Wirtschaftsförderung für Mittelstand und Kommunen - Möglichkeiten der LfA Förderbank Bayern	10:45 Uhr Mittelstand - Motor für Wachstum und Beschäftigung
	Dr. Maria Henseleimann, LfA Förderbank Bayern	Dipl.-Ing. (FH) Thomas Benz, Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft - vbw e.V., Bezirksgruppe München-Oberbayern
11:30 Uhr	Kaffeepause (Foyer Altbau)	
12:00 Uhr	12:00 Uhr Wirtschaftsförderung in Städten und Gemeinden	12:00 Uhr Zukunftsmodell Familienunternehmen?!
	Dr. Jürgen Busse, Bayerischer Gemeindetag	Dr. Claudia Schlembach, Referat für Wirtschaft und Finanzen, Hans-Seidel-Stiftung
12:45 Uhr	12:45 Uhr Strategien kommunaler Wirtschaftsförderung	12:45 Uhr Werteorientierte Unternehmensführung im Mittelstand
	Dr. Reinhard Wierczok, ehem. Referent für Arbeit und Wirtschaft, Landeshauptstadt München	Prof. Dr. Fritz Wickenhauser, Bund der Selbständigen - Gewerbeverband Bayern e.V.
13:30 Uhr	13:30 Uhr Vorstellung des Zertifikats "Strategische Wirtschaftsförderung" (K127) Prof. Dr. Claudia Eckstaller, Prof. Dr. Ingrid Huber-Jahn, Hochschule München, Fakultät für Betriebswirtschaft	
anschl.	anschl. Sekttempfang und Get-Together (Foyer Altbau)	

„Neues aus dem Kommunalministerium“*

**Gerhard Eck, MdL,
Staatssekretär im Bayerischen
Staatsministerium des Innern**

Die Entwicklung des allgemeinen Steuerverbundes würde eigentlich einen Rückgang der Schlüsselzuweisungen vorzeichnen. Dem begegnen wir aber durch die Anhebung der Kommunalquote am allgemeinen Steuerbund um 0,2% auf 12,2%. Unsere Kommunen gewinnen

„Schwierige Zeiten“ – so titelten Sie, lieber Herr Brandl, vor knapp einem Jahr in der verbandseigenen Zeitung; und leider können die Kommunen trotz der mittlerweile spürbaren wirtschaftlichen Erholung unseres Landes noch nicht ganz aufatmen. Das Thema „Kommunal Finanzen“ steht weiterhin oben auf der politischen Agenda. Hartz IV ist dabei ein besonderes Sorgenkind. Der lange Weg zu einer Einigung zeigt exemplarisch, wie schwierig das Ganze für alle Beteiligten ist.

Meine Damen und Herren, in schwierigen Zeiten ist es besonders wichtig, in Kontakt zu bleiben und den Austausch zu suchen. Unsere Kommunen, zumal die großen unter ihnen, sitzen ja genau an der Schnittstelle zwischen Verwaltung und Bürgern. Sie können am besten beurteilen, wo es „hakt und zwickt“. Auf ihre Einschätzungen verlassen wir uns auch im Innenministerium.

Darum bin ich gerne zu dieser Tagung der Arbeitsgemeinschaft der Großen Mitglieder des Bayerischen Gemeinde-

tages hierher in die Stadt Roth gekommen, um Ihnen über „Neues aus dem Kommunalministerium“ zu berichten.

Kommunal Finanzen

Meine Damen und Herren, die Politik der Staatsregierung zielt darauf ab, dass unsere Kommunen über die notwendige Finanzkraft verfügen. Das ist Grundvoraussetzung dafür, dass sie ihren ureigensten Verfassungsauftrag erfüllen können: den Aufbau der Demokratie von unten nach oben zu organisieren und in Selbstverwaltung zum Besten ihrer Bürger zu wirtschaften.

Der kommunale Finanzausgleich ist unser Instrument, um die Finanzausstattung der Kommunen – natürlich unter Berücksichtigung der Möglichkeiten des Staatshaushalts – gebührend zu ergänzen. Ich versichere Ihnen: Die Staatsregierung nimmt die Sorgen aller kommunalen Ebenen sehr ernst. Sie sorgt auch in schwieriger Zeit für eine angemessene Dotierung des kommunalen Finanzausgleichs.

Das spiegelt sich auch im kommunalen Finanzausgleich 2011 besonders wider. Bereits 2010, mitten in der Krise, hat der Freistaat seinen Kommunen ein Paket auf hohem Niveau geschnürt. Darauf satteln wir 2011 nochmals drauf: Die reinen Landesleistungen des kommunalen Finanzausgleichs steigen heuer auf 6 Milliarden und 374 Millionen Euro; das sind 71 Millionen Euro (1,1%) mehr als 2010.

so eine dauerhafte strukturelle Verbesserung. Durch zusätzliche Umschichtungen aus den Bereichen Krankenhaus und Abwasser kommen so rund 95 Millionen Euro zusammen; das macht die negative Entwicklung bei den Steuereinnahmen mehr als wett.

Summa summarum errechnet sich daraus eine Steigerung der Schlüsselzuweisungen 2011 um 74 Millionen Euro (bzw. 3%).

Gute Nachrichten kann ich Ihnen auch in Sachen „Investitionsförderung“ überbringen: Für den Bildungsbereich können wir das hohe Niveau des Vorjahres halten, bei den Verkehrsinvestitionen wird es sogar einen Anstieg geben.

Meine Damen und Herren, ich weiß, die Auswirkungen der Wirtschafts- und Finanzkrise sind bei den Verantwortlichen in Städten und Gemeinden noch lange nicht vergessen. Aber erfreulicherweise ist zumindest „Licht am Ende des Tunnels“ zu sehen. Dazu tragen auch gute Zahlen vom Arbeitsmarkt bei.

2009 hatte sich die Konjunkturkrise voll auf die Steuereinnahmen unserer bayerischen Kommunen durchgeschlagen. Sie lagen um 8,8% unter dem Ergebnis des Vorjahres. Seit Mitte des vergangenen Jahres stellen wir zum Glück wieder eine positive Ent-



Gerhard Eck

* Rede anlässlich der Tagung der Arbeitsgemeinschaft der Großen Mitglieder des Bayerischen Gemeindetags am 3. März 2011 in Roth

wicklung auf der Einnahmeseite der Kommunen fest. Mit Blick auf die derzeit sehr erfreuliche wirtschaftliche Entwicklung bin ich mir sicher, dass dieser positive Trend anhalten wird.

Auf der Ausgabenseite belasten jedoch steigende Kreis- und Bezirksumlagen die Haushalte der Städte und Gemeinden. Es ist vor allem der Rückgang der kommunalen Steuereinnahmen 2009, der sich jetzt zeitversetzt über einen Rückgang der Umlagekraft auf die Landkreise und Bezirke auswirkt. Gleichzeitig verzeichnen die Bezirke einen fortwährenden Ausgabenanstieg bei den Sozialleistungen: Die beiden großen Kostenblöcke Eingliederungshilfe für behinderte Menschen und Hilfe zur Pflege machen den Bezirken erheblich zu schaffen.

Auch die anderen Mitglieder der kommunalen Familie beklagen ja ständig steigende Sozialausgaben. Zu Recht: Unsere Gesellschaft wird auf Dauer steigende Sozialausgaben, die das Wachstum unserer Wirtschaftsleistung deutlich überschreiten, nicht tragen können. Deshalb müssen wir gemeinsam nach Wegen suchen, wie die kommunalen Aufgaben so wirtschaftlich wie möglich erbracht werden können. Dazu müssen auch bundesrechtliche Vorgaben zu den kommunalen Sozialleistungen auf den Prüfstand.



Sepp Kellerer, Oberbürgermeister von Fürstentfeldbruck, begrüßt als Sprecher der Arbeitsgemeinschaft des Bayerischen Gemeindetags für seine großen Mitglieder die Teilnehmer der 9. Tagung am 3. März 2011 in Roth.

Dass wir die kommunale Seite hier eng einbinden, versteht sich von selbst. Ich begrüße es, dass die kommunalen Spitzenverbände bereits Vorschläge zum Abbau von belastenden Standards vorgelegt haben und sich damit aktiv in diese Diskussion einbringen. Die Innenministerkonferenz hat auf ihrer Sitzung am 18./19. November 2010 auf bayerische Initiative hin die Gemeindefinanzkommission der Bundesregierung aufgefordert, konkrete Vorschläge zur Entlastung der Kommunen in diesen Bereichen zu unterbreiten. Wir haben auch den Bundesinnenminister dringend gebeten, sich dafür einzusetzen, dass die Kommunen bei den Kosten der Unterkunft für Langzeitarbeitslose, den Kosten der Grundsicherung, der Jugendhilfe, der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege deutlich finanziell entlastet werden.

Meine Damen und Herren, die Neuordnung der Gemeindefinanzierung ist insgesamt ein hochaktuelles Thema.

Gegenwärtig geht es auch ganz wesentlich um die Zukunft der Gewerbesteuer. Die vom Bundeskabinett eingesetzte Gemeindefinanzkommission soll Wege aus der Finanzkrise aufzeigen und auch Vorschläge zur Neuordnung der Gemeindefinanzierung erarbeiten.

Dabei sind ja bereits einige Alternativmodelle zur Gewerbesteuer intensiv geprüft worden. Unser Finanzminister Georg Fahrenschon ist übrigens Mitglied dieser Kommission. Er hat nachdrücklich darauf hingewiesen, dass er derzeit keinen konkreten Ersatz für die Gewerbesteuer sieht. Für die Bayerische Staatsregierung und für mich ganz persönlich steht fest: Wir werden strukturelle Änderungen bei der Gewerbesteuer gegen den Willen der kommunalen Familie nicht mittragen.

Noch eine Steuer ist in der letzten Zeit vermehrt in das politische Blickfeld gerückt: eine sogenannte Spielgerätesteuer. Nicht zuletzt auch aus Ihrem Kreis kam die Anregung, den Gemeinden die Erhebung einer Spielgerätesteuer zu ermöglichen. Dabei geht es nicht nur um eine neue Einnahme-

möglichkeit für die Kommunen. Es geht auch darum, den wie Pilze aus dem Boden schießenden Spielhallen Herr zu werden.

Das Auslaufen des Glücksspielstaatsvertrages Ende 2011 stellt eine große Chance dar, das bestehende System auf den Prüfstand zu stellen und das bundesdeutsche Glücksspielwesen neu auszurichten. In diesem Zusammenhang werden wir auch gerne überprüfen, ob eine kommunale Steuer auf Geldspielgeräte ein Baustein in diesem Regelungspaket sein kann.

Herausforderung ländlicher Raum

Liebe Kolleginnen und Kollegen, nach den schwierigen Finanzthemen nun zu etwas anderem: Einem Erdbeben gleich hat ja der Bericht des Zukunftsrates in manchem Rathaus und in manchem Gemeinderat eingeschlagen. Auch Sie, lieber Herr Brandl, haben für den Bayerischen Gemeindetag deutliche Worte gefunden.

Meine Damen und Herren, ich versichere Ihnen: Die Staatsregierung handelt wie bisher auch in Zukunft im Sinne gleichwertiger Lebensverhältnisse in ganz Bayern. Das ist der verfassungsrechtliche Auftrag; und das war und ist unser Weg zum Erfolg. Dennoch ist es richtig und wichtig, dass sich Staatsregierung und Landtag damit auseinandersetzen, was führende Köpfe für unser Land vorschlagen. Auf deren Sachverstand und Rat wollen wir nicht verzichten. Aber das Ziel bleibt es, ein stabiles Gleichgewicht von Metropolen und ländlichem Raum herzustellen und zu erhalten.

Die Stadt Roth etwa muss nicht fürchten, von der Entwicklung des Ballungsraumes Nürnberg-Fürth-Erlangen-Schwabach abgekoppelt zu werden. Das ist mit uns nicht zu machen! Ich kann es Ihnen fest zusagen: In Bayern wird es auch künftig eine aktive Strukturpolitik geben.

Unser Ministerpräsident hat bereits einen eigenen Kabinettsausschuss unter seiner Leitung einberufen, um die aktuellen Herausforderungen offensiv anzugehen: Die Folgen der demographischen Entwicklung, die Folgen

der Bundeswehr-Reform und eine zukunftsfähige Verwaltung. Dabei werden wir uns auch damit befassen, wie alle Regionen noch zielgenauer gestärkt werden können.

Meine Damen und Herren, der ländliche Raum hat in Bayern gute Sozialstrukturen. Er braucht auch eine gute Infrastruktur – von der Bildung über den Verkehr bis zur medizinischen Versorgung. Heute gehört dazu vor allem auch ein leistungsfähiger Internetzugang.

Gerade bei der Versorgung der ländlichen Räume mit schnellen DSL-Anschlüssen handeln wir entschlossen. Auf die Breitbandverkabelung, die „Autobahn“ in der Telekommunikationstechnik, wollen und können unsere Betriebe und unsere Bürger auch außerhalb der Ballungsräume nicht verzichten.

Die Staatsregierung strebt eine flächendeckende Breitbandgrundversorgung bis Ende dieses Jahres an. Wir haben deshalb für den Ausbau von DSL-Anschlüssen aus dem Konjunkturpaket II – zusätzlich zu den bisherigen Fördermitteln in Höhe von 19 Millionen Euro – nochmals fast den gleichen Betrag zur Verfügung gestellt.

Das bayerische Förderprogramm läuft inzwischen äußerst erfolgreich. Bereits über 650 Gemeinden konnten wir mit einem Volumen von ca. 51 Millionen Euro bei ihren Breitbandausbaumaßnahmen fördern. Davon sind schon rund 200 geförderte Projekte im Betrieb. Die Nutzung frei werdender Rundfunkfrequenzen aus der Digitalen Dividende wird ebenfalls zur flächendeckenden Breitbandgrundversorgung in Bayern beitragen.

Die Staatsregierung hat in diesem Bereich auf eine Klausel im Vergabeverfahren hingewirkt, die sicherstellt, dass die Mobilfunkanbieter zuerst den ländlichen Raum erschließen. Die Netzbetreiber haben zugesichert, diese Verpflichtung zügig zu erfüllen, und bereits mit dem Ausbau des neuen Breitband-Funknetzes begonnen.

Meine Damen und Herren, überlebenswichtig für den ländlichen Raum ist aber auch ein gut ausgebautes, leis-



Dr. Jürgen Busse, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags, und Innenstaatssekretär Gerhard Eck in intensivem Gedankenaustausch.

tungsfähiges, verkehrssicheres Straßennetz. Das ist in der Tat eine zentrale Voraussetzung für Wachstum und Beschäftigung gerade in einem Flächenstaat wie Bayern. Erst in der vergangenen Woche hat Innenminister Joachim Herrmann dem Ministerrat und der Öffentlichkeit den Entwurf des neuen Ausbauplans für die Staatsstraßen vorgestellt. Er enthält 668 Projekte mit einem potentiellen Investitionsvolumen von rund 3,2 Milliarden Euro. Das ist natürlich eine lange Wunschliste. Wir haben ein Volumen von 100 Millionen Euro pro Jahr angesetzt. Wie viel Geld wir tatsächlich für den Ausbau des Staatsstraßennetzes bekommen, legt aber letztendlich der Landtag fest.

Bevor der Entwurf des neuen Ausbauplans vom Ministerrat beschlossen wird, werden wir ihn noch mit den Regionalen Planungsverbänden abstimmen. Die Beschlussfassung im Ministerrat ist für Sommer dieses Jahres vorgesehen. Auf der Internetseite des Staatsministeriums des Innern ist der Entwurf veröffentlicht.

Meine Damen und Herren, begrenzte finanzielle Ressourcen und die demographische Entwicklung legen eine kommunale Zusammenarbeit mehr und mehr nahe. Das gilt gerade auch für den ländlichen Raum. Die Devise

heißt hier: Kräfte in guter Nachbarschaft bündeln, wobei Eigenständigkeit und Identität der einzelnen Gemeinden voll bewahrt bleiben!

Für unsere Gemeinden bieten sich hier gute Chancen, ihre Leistungen für die Bürger zu erhalten und noch bessere und vielfältigere Angebote zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig lassen sich personelle und finanzielle Ressourcen einsparen. Kooperationen können aber auch eingegangen werden, um das eigene strategische Gewicht zu erhöhen. Ich denke hier z.B. an Regionalverbände. Freilich möchte ich eines betonen: Die Entscheidung zur Zusammenarbeit liegt bei den Kommunen selbst.

Die Anwendungsbereiche sind vielfältig und gehen weit über Schulen oder Wasserversorgung und Abwasserentsorgung hinaus. Nur einige Beispiele: Die gemeinsame Nutzung von Infrastruktur und technischen Einrichtungen ermöglicht einen wirtschaftlicheren Betrieb durch effiziente Auslastung. Zusammenarbeit bei der Entwicklung von Wohn-, Gewerbe- und Verkehrsflächen spart nicht nur Kosten. Sie schont auch die Umwelt; wenn es etwa gelingt, durch abgestimmte Planungen den Flächenbedarf für Baumaßnahmen zu reduzieren. Gemeinsam getragene Erschließungs- und Infrastrukturmaßnahmen können den Mitteleinsatz reduzieren. Auch Bildungsangebote sowie Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit lassen sich vernetzen und personell verbinden. Nicht zuletzt lassen sich durch Zusammenarbeit in der allgemeinen Verwaltung, z.B. bei der gemeinsamen Beschaffung und in der Gebäudewirtschaft, erheblich Kosten einsparen.

Ich denke, es lohnt sich für die Kommunen, hier alle Möglichkeiten auszuloten. Ich kann Sie nur ermuntern: Holen Sie sich über die „best-practice-Beispiele“ auf der Internetseite des Innenministeriums Anregungen! Nutzen Sie auch die finanziellen staatlichen Hilfestellungen sowie die fachliche Unterstützung durch die Ansprechpartner für interkommunale Zusammenarbeit an den Regierungen!

Wohnraum- und Städtebau- förderung

Meine Damen und Herren, wie erfolgreich Staat und Kommunen im Interesse unserer Bürger zusammenarbeiten, wird auch bei den gemeinsamen Aufgaben Wohnraumförderung und Städtebauförderung sichtbar.

Die Staatsregierung bekennt sich zu einer aktiven Wohnungspolitik. Auch 2011 stehen insgesamt mehr als 200 Millionen Euro Fördermittel von Bund und Land für den Neubau von Mietwohnungen und Eigenheimen bzw. für ihren Erwerb zur Verfügung. Damit nimmt Bayern im Ländervergleich weiterhin einen Platz ganz vorne ein. Nur Nordrhein-Westfalen und Hamburg haben mehr Fördermittel für den Wohnungsbau eingeplant.

Im Stadtstaat Hamburg liegt das an den dortigen Sonderbedingungen. Und Nordrhein-Westfalen wollen wir uns lieber nicht zum Maßstab machen. Die dortige Regierung unter Ministerpräsidentin Kraft will aktuell 7,8 Milliarden Euro neue Schulden machen – 7,8 Milliarden! Völlig zu Recht hat deshalb der Verfassungsgerichtshof von Nordrhein-Westfalen der dortigen Landesregierung die „Rote Karte“ gezeigt.

Für die Bayerische Staatsregierung dagegen hat die Konsolidierung des Haushalts höchste Priorität. In Bayern gilt: Keine neuen Schulden im Haushalt! Von unserer soliden Finanzpolitik profitieren die Menschen. Denn

wir sparen für die Zukunft. Dazu müssen alle Ressorts einen Beitrag leisten. Und das trifft dann leider auch den Wohnungsbau: Die Landesmittel für die Wohnraumförderung sinken dadurch gegenüber dem Vorjahr um 20 Millionen Euro auf 145 Millionen Euro. Allerdings wird die Wohnraumförderung von der Zukunftsstrategie „Aufbruch Bayern“ profitieren können. Um 10 Millionen Euro werden wir die Landesmittel für 2011 aufstocken können und kommen dann auf 155 Millionen Euro.

Mit den 10 Millionen Euro wollen wir – ganz im Sinne der Zukunftsstrategie „Aufbruch Bayern“ – vor allem Wohnraum für Familien im ländlichen Raum fördern. Gerade im ländlichen Raum ist Wohneigentum ein wichtiger Faktor, um die Menschen in ihrer Heimat zu halten.

Neben den insgesamt 155 Millionen € Landesmittel stehen uns auch noch Bundesmittel zur Verfügung. Seit der Föderalismusreform sind diese Bundesmittel festgeschrieben: Die Länder erhalten noch bis 2013 jährlich insgesamt 518 Millionen Euro für die Wohnraumförderung. In Bayern werden davon 2011 für neue Wohnbaumaßnahmen 50 Millionen Euro eingesetzt.

Wir fordern, dass der Bund auch nach 2013 den Ländern Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen der Wohnraumförderung gewährt. Auch die Bauministerkonferenz hat am 25. Septem-

ber 2010 einstimmig einen entsprechenden Beschluss gefasst.

Liebe Kolleginnen und Kollegen in den Kommunen und kommunalen Spitzenverbänden: Unterstützen Sie bitte dem Bund gegenüber diese Forderung, damit die Mittel in bisheriger Höhe und zweckgebunden weiter zur Verfügung stehen!

Gerade hier in Bayern brauchen wir weiterhin die Unterstützung des Bundes. Denn es steigen nicht nur die Wohnkosten. Auch die derzeitige Bautätigkeit bleibt weit hinter dem Bedarf zurück. Im Jahr 2009 wurden in Bayern nur noch 31.335 Wohnungen fertig gestellt. Das ist der niedrigste Wert seit Beginn der Zeitreihe im Jahr 1951. Für 2010 werden die Zahlen wohl noch nicht wesentlich besser sein (Ergebnis liegt allerdings noch nicht vor).

Zwar darf uns die Entwicklung der Baugenehmigungen verhalten optimistisch stimmen: Im Jahr 2009 hatten wir immerhin eine leichte Zunahme um 1,7% auf 35.639 Baugenehmigungen. Und 2010 sieht es sogar noch etwas besser aus:

Letztes Jahr ist die Zahl der Wohnungsbaugenehmigungen und -freistellungen gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 17,7% auf 42.420 gestiegen. Allerdings muss man hier berücksichtigen, dass die Ausgangszahlen von 2009 auf einem extrem niedrigen Niveau waren. Bayern braucht aber weit mehr Wohnungsbau!

Liebe Vertreter der Kommunen, auch die Städtebauförderung zielt darauf, eine nachhaltige Entwicklung der Städte und Gemeinden zu unterstützen. Sie ist ein zielgenauer und kraftvoller Motor der strukturellen Erneuerung und Inwertsetzung, zum Beispiel bei

- der Bewältigung der Folgen von Demographie und Globalisierung,
- der Stärkung des ländlichen Raums,
- der Belebung von Innenstädten und Ortskernen,
- der Konversion von militärischen Liegenschaften und Brachflächen sowie
- der sozialen Integration in belasteten Stadt- und Ortsteilen.



Das Auditorium (Ausschnitt) in der „Kulturfabrik“ der Stadt Roth.

Leider sehen wir uns hier dieses Jahr einem Rückgang der Haushaltsmittel gegenüber. Standen uns letztes Jahr noch 145 Millionen € zur Verfügung, sind es dieses Jahr nur noch 123,7 Millionen €.

Ursache des Rückgangs ist hauptsächlich, dass der Bund 2011 seine Mittel für das Programm Soziale Stadt gegenüber dem Vorjahr massiv um etwa 70% gekürzt hat. Die eigentlich geplanten, noch weit drastischeren Kürzungen der Städtebaufördermittel konnten wir durch einen einmütigen und dringenden Appell der 16 Länderbauminister glücklicherweise verhindern. Große Unterstützung kam hier auch von Abgeordneten, Kommunalpolitikern und Verbänden.

Aber für das Programm Soziale Stadt ergeben sich dennoch einschneidende Kürzungen: Letztes Jahr standen noch knapp 29 Millionen € zur Verfügung, heuer nur noch etwa 7,9 Millionen €. Die Aufstellung des Landesprogramms Soziale Stadt in Bayern gestaltet sich entsprechend schwierig.

Wir werden alles daran setzen, dass der Bund ab 2012 die Mittel für das Programm Soziale Stadt wieder bedarfsgerecht aufgestockt. Die Soziale Stadt ist in Bayern über alle Parteigrenzen hinweg nicht nur unstrittig. Sie ist als unverzichtbarer Bestandteil einer integrierten Stadtentwicklungsstrategie allseits anerkannt.

Aktuelles zum Konjunkturpaket II

Meine Damen und Herren, auch das Konjunkturpaket II ist für mein Haus noch lange kein abgeschlossenes Kapitel und beschert vermutlich auch Ihnen noch viel Arbeit. Rund 790 Millionen € Bundes- und Landesmittel fließen im Rahmen des Konjunkturpakets II in zusätzliche Investitionen. Es geht darum, Gebäude der sozialen Infrastruktur wie Schulen, Kindertageseinrichtungen, schulisch genutzte Sportstätten, Bildungs- und Begegnungseinrichtungen sowie kommunale Verwaltungsgebäude energetisch zu modernisieren. Die Förderung erfolgt als Zuschuss in Höhe von 87,5% der förderfähigen Kosten. Bei besonders fi-

nanzschwachen Gemeinden kann die Förderquote auf 90% erhöht werden. Für Sondermaßnahmen der Städtebauförderung wurden 18 Millionen € bereitgestellt.

Die Regierungen erteilten in den Programmbereichen „energetische Modernisierung der Infrastruktur“ und „Sondermaßnahmen der Städtebauförderung“ Bewilligungsbescheide für rund 470 Kindertageseinrichtungen, 680 öffentliche und private Schulen, 80 Einrichtungen der Weiterbildung sowie 270 kommunale Verwaltungsgebäude – insgesamt für mehr als 1.500 Maßnahmen. 72% der Maßnahmen befinden sich im ländlichen Raum.

Wie Sie wissen, müssen die Maßnahmen im Konjunkturpaket II bis Ende 2011 abgerechnet sein. Nach dem 31.12.2011 ist keine Auszahlung von Bundesmitteln mehr möglich! Ich weiß, dass alle Gemeinden mit Hochdruck daran arbeiten, die Maßnahmen rechtzeitig fertigzustellen – dafür meinen herzlichen Dank! Bislang sind aber erst 170 Maßnahmen, das sind rund 12%, abgerechnet und geprüft.

Deswegen haben wir in Ihrem eigenen Interesse folgende Bitte: Schließen Sie alle Maßnahmen so schnell wie möglich ab und lassen Sie auch den Verwendungsnachweis rasch vorlegen! Nur mit geprüftem Verwendungsnachweis kann die Schlussrate ausbezahlt werden.

Sie können sich vorstellen, dass es wegen der Vielzahl der zu prüfenden Maßnahmen bei den Regierungen am Jahresende recht eng zugehen wird. Suchen Sie vor allem den Kontakt mit den Regierungen, falls Probleme zu befürchten sind!

Bei dieser Gelegenheit noch kurz ein Wort zur Frage nach dem Verhältnis energetischer und brandschutztechnischer Maßnahmen bei einer Gebäudesanierung. Finanzminister Georg Fahrenschon hat es hier einmal wie folgt ausgedrückt: „Der Brandschutz bringt uns um“.

Ministerialrat Martin van Hazebruck, Leiter des Sachgebiets „Fachliche Angelegenheiten der Bauordnung“ an der Obersten Baubehörde, wird die-



Zufriedenheit beim Abschied: Oberbürgermeister Sepp Kellerer, Staatssekretär Gerhard Eck und Geschäftsführendes Präsidialmitglied Dr. Jürgen Busse (v.l.)

ses Thema im Anschluss noch ausführlicher beleuchten. Auf Eines möchte ich aber auch an dieser Stelle bereits hinweisen: Die Bauordnung verlangt nicht, dass alte Gebäude immer und in ihrem gesamten Bestand auf dem aktuellen „Stand der Technik“ gehalten werden müssen. Das gilt auch für den Brandschutz. Es ist beim Bauen nicht anders als in anderen Bereichen des Lebens: Qualität hat natürlich ihren Preis – nicht alles aber, was qualitativ hochwertig, sinnvoll oder wünschenswert sein mag, ist auch gesetzlich vorgeschrieben.

Landes- und Regionalplanung

Liebe Kolleginnen und Kollegen, gestatten Sie mir im Folgenden einige Worte zur Reform der Landes- und Regionalplanung. Der Bayerische Gemeindetag will ebenso wie die anderen kommunalen Spitzenverbände eine zügige, fachlich fundierte Fortentwicklung der Landesplanung. Auch im Ministerrat ist es einhellige Meinung, dass wir für eine zukunftsgerichtete Entwicklung Bayerns eine reformierte und effiziente Landes- und Regionalplanung brauchen. Ich begrüße es daher sehr, dass Sie Ihre aktive und konstruktive Zusammenarbeit mit meinem Haus auch weiterhin anbieten.

Eine endgültige politische Festlegung kann allerdings erst dann erfolgen, wenn der Entwurf des Landesentwicklungsprogramms (LEP) in seiner Gesamtheit vorliegt und Klarheit über notwendige Festlegungen besteht. Ich hoffe, dass der Ministerrat noch in diesem Quartal den Entwurf des StM-WiVT zum Landesplanungsgesetz und zur Gesamtfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms behandeln kann. Dann folgt das Anhörungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Unser Ziel ist, dass das reformierte Landesentwicklungsprogramm noch in dieser Legislaturperiode in Kraft tritt.

Erste Reformschritte sind ja bereits sichtbar: Noch im Dezember 2010 hat der Ministerrat beschlossen, die Verwaltungspraxis zu ändern und grundsätzlich in jeder Gemeinde des ländlichen Raums in Bayern – ohne Rücksicht auf eine vorhandene Versorgung – einen Lebensmittelvollsortimenter bis zu 1200 m² Verkaufsfläche zuzulassen. Wir sollten hier sehr aufmerksam beobachten, wie sich diese Neuerung in der Praxis auswirkt und daraus Schlüsse für die weiteren Reformüberlegungen ziehen.

Elektronisches Personenstandsregister und neuer Personalausweis

Meine Damen und Herren, abschließend will ich Sie noch kurz über den aktuellen Sachstand zum zentralen elektronischen Personenstandsregister informieren:

Ab 1. Januar 2014 sind die Standesämter kraft Bundesrechts verpflichtet,

ihre Personenstandsregister elektronisch zu führen. In Bayern verfolgen wir den Ansatz, dafür ein zentrales elektronisches Personenstandsregister einzurichten.

Die fachlich-technischen Grundlagen für dieses zentrale Register sind bereits erarbeitet. Jetzt geht es noch um die Frage der Finanzierung. Die kommunalen Spitzenverbände haben deutlich gemacht, dass sie eine Mitfinanzierung des Freistaates einfordern. Die Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen. Aber ich darf Ihnen versichern: Ich bin guter Hoffnung, dass wir zu einer Verständigung kommen können.

Aus personenstandsfachlicher Sicht jedenfalls ist das zentrale elektronische Personenstandsregister nach wie vor sinnvoll. Ein solches System wird den Bürgern einen erheblichen Mehrwert bringen; denn dann kann zukünftig jedes bayerische Standesamt eine Geburtsurkunde ausstellen. Aber auch für die Kommunen sehe ich Vorteile durch die zentrale Beschaffung und den zentralen Betrieb des Systems. Ich denke, wir sind auf einem guten Weg, uns zu einigen.

Noch einen letzten Punkt möchte ich ansprechen: die Fragen im Zusammenhang mit der Finanzierung des neuen elektronischen Personalausweises. Die Kommunen haben naturgemäß großes Interesse an einer kostendeckenden Verwaltungskostenpauschale für den neuen Personalausweis. Mit Blick auf die Kommunalfinanzen ist das nur verständlich.

Dementsprechend hat sich der Freistaat Bayern bei der Behandlung der Personalausweisgebührenverordnung im Bundesrat für einen möglichst hohen Kostendeckungsgrad eingesetzt. So konnte zumindest eine Streichung von Gebührenbefreiungs- bzw. Gebührenermäßigungsklauseln erreicht werden. Von allen Seiten wurde aber eine Gebührenerhöhung kritisch gesehen: Mit Gebühren in Höhe von 28,80 Euro für Antragsteller ab 24 Jahren und 22,80 Euro unter 24 Jahren werden die Bürger, die ja gesetzlich verpflichtet sind, einen Personalausweis zu besitzen, bereits deutlich belastet.

Wir haben aber erreicht, dass in die Personalausweisgebührenverordnung eine Evaluierungsklausel eingefügt wurde. Demnach kommt die Regelgebühr für den neuen Personalausweis Ende 2012 erneut auf den Prüfstand. Dabei werden sich die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene mit belastbaren Zahlen zur Frage der Kostendeckung einbringen können.

Schlussworte

Meine Damen und Herren, damit möchte ich meinen Streifzug durch aktuelle Themen der Kommunalpolitik beenden; allerdings nicht, ohne Ihnen allen für Ihr vorbildliches Engagement sehr herzlich zu danken.

Ich freue mich auf eine Fortsetzung unserer engen, vertrauensvollen Zusammenarbeit. Und ich freue mich jetzt auf eine interessante Diskussion mit Ihnen.

**Mit dem
Rad zur Arbeit
2011**



Keine Haftung der Gemeinden für rechtswidrig verweigertes Einvernehmen!

Was wird aus § 36 BauGB?

Dr. Franz Dirnberger,
Bayerischer Gemeindetag

Ein für die Gemeinden mit höchster Praxisrelevanz ausgestattetes Problem war seit je die Frage, ob und inwieweit sie für die – rechtswidrig und schuldhaft – verweigte Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB nach Amtshaftungsgrundsätzen haftbar gemacht werden konnte. Die Thematik hatte neues Potential erhalten, nachdem in einzelnen Landesbauordnungen (vgl. Art. 67 BayBO), dann aber auch im BauGB selbst mit § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB Instrumente für die Baugenehmigungsbehörde geschaffen worden waren, das fehlende gemeindliche Einvernehmen vergleichsweise einfach zu ersetzen. Auf den Punkt gebracht stellte sich die Frage, ob es damit eine für die Gemeinde haftungsausschließende Verpflichtung der Bauaufsichtsbehörde zur Ersetzung eines rechtswidrig verweigerten Einvernehmens gibt oder nicht. Der BGH hat jetzt in seinem Urteil vom 16.9.2010¹ diese Frage abschließend entschieden.



Dr. Franz Dirnberger

1. Die Vorgeschichte

1.1 Die „alte“ Rechtsprechung des BGH

„Einvernehmen ist ein Begriff aus der Rechtswissenschaft. ... Im Verwaltungsrecht bedeutet Einvernehmen, dass vor einem Rechtsakt das Einverständnis einer anderen Stelle (z.B. Gesetzgebungsorgan, Behörde) vorliegen muss. Ist dagegen eine Entscheidung lediglich im Benehmen mit einer anderen Stelle zu treffen, so bedeutet dies, dass dieser Stelle lediglich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist, ohne dass ein Einverständnis erforderlich wäre. Die Stellungnahme muss aber wenigstens zur Kenntnis genommen und in die Überlegungen einbezogen werden.“ So definiert das mittlerweile wohl am weitesten verbreitete Lexikon nämlich „wikipedia.de“, was Einvernehmen bedeutet. Was den Wahrheitsgehalt und die Belastbarkeit von Aussagen betrifft, die sich im Internet finden, sollte man zwar eine gewisse Vorsicht an den Tag legen; bei der obigen Definition handelt es sich aber durchaus um eine brauchbare Umschreibung dessen, was der Jurist unter dem Begriff des Einvernehmens versteht, allerdings nur bis zur Entscheidung des BGH vom 16. September 2010 zum gemeindlichen Einvernehmen nach § 36 BauGB. Dieses Urteil enthält ein gänzlich neues, zugegebenermaßen unter Mithilfe des Gesetzgebers gebildetes Verständnis dessen, was durch den Begriff des Ein-

vernehmens umschrieben wird. Aber der Reihe nach...

Nach dem eben erwähnten § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist über die Zulässigkeit von Bauvorhaben von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde zu entscheiden. Der klassische Fall des „Zwei-Schlüssel-

Prinzips“ also, das der Gesetzgeber hier ursprünglich geregelt hatte. Nur dann, wenn sowohl die Bauaufsichtsbehörde als auch die Gemeinde zustimmen, kann eine Baugenehmigung erteilt werden². Fehlt es am Einvernehmen, ist die Baugenehmigung zu verweigern.

Der BGH hatte bereits sehr früh Gelegenheit, sich mit der Frage auseinanderzusetzen, wie die Rechtsstellung des Einvernehmens im Dreiecksverhältnis zwischen Gemeinde, Bauaufsichtsbehörde und Bauherr beschaffen ist. Ausgangspunkt war die allgemeine verwaltungsrechtliche Erkenntnis, dass Rechtswirkungen gegenüber dem Bürger immer nur von den Akten ausgehen können, die Außenwirkung erlangen. Dies ist bei der Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen aber zunächst nicht der Fall, weil es sich dabei um ein „Internum“ zwischen der Gemeinde und der Bauaufsichtsbehörde handelt. Allerdings hatte das Gericht schon seit je angenommen, dass die – unstreitig bestehende – Amtspflicht der Gemeinde, rechtmäßig über die Erteilung des Einvernehmens zu entscheiden, auch Drittwirkung zugunsten des Bauherrn entfaltet³. Mit anderen Worten war der BGH der Auffassung, dass die Gemeinde jedenfalls prinzipiell einem Amtshaftungsanspruch des Bauherrn ausgesetzt war, wenn sie das Einvernehmen rechtswidrig verweigerte. Das Gericht dehnte diese Verpflichtung – folgerichtig – auf Fallkonstellationen

aus, in denen ein objektiv-rechtlich an sich nicht erforderliches Einvernehmen versagt⁴ bzw. ein nach § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB fingiertes Einvernehmen (rechtswidrig) zurückgenommen worden war⁵. Eine Amtspflichtverletzung hatte der BGH im Übrigen auch dann angenommen, wenn die Gemeinde das Einvernehmen im Ergebnis zu Recht verweigert hatte, der geltend gemachte Versagungsgrund aber rechtlich nicht tragfähig gewesen war (im entschiedenen Fall: Konkurrenzschutz) und der von der Gemeinde nicht vortragene, jedoch rechtlich belastbare Versagungsgrund (im entschiedenen Fall: verkehrsmäßige Erschließung) ohne Schwierigkeiten behebbar gewesen wäre⁶.

Zur Haftungsverteilung zwischen der Gemeinde und der Bauaufsichtsbehörde hatte der BGH festgestellt, dass die Genehmigungsbehörde nur dann von einer Haftung vollständig freigestellt sei, wenn sie ihre ablehnende Entscheidung ausschließlich auf das fehlende gemeindliche Einvernehmen gestützt hatte. In den Fällen, in denen die Genehmigungsbehörde die Ablehnung der Baugenehmigung sowohl mit der Verweigerung des Einvernehmens als auch mit eigenen Erwägungen begründet hatte, nahm das Gericht eine gesamtschuldnerische Haftung des Rechtsträgers der Genehmigungsbehörde und der Gemeinde an; nur so konnte nach Auffassung des BGH vermieden werden, dass die beiden potentiellen „Haftungspartner“ des Bauherrn die Verantwortung gleichsam hin und her schieben⁷. Wenn die Genehmigungsbehörde sich die – rechtswidrigen – Argumente der Gemeinde aber vollständig zu eigen gemacht und die Baugenehmigung deshalb abgelehnt hatte, sollte diese allerdings allein und nicht die Gemeinde haften⁸.

1.2 Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens

Eine Ersetzung des – rechtswidrig – verweigerten Einvernehmens war nach früherer Rechtslage nur durch kommunalaufsichtliche Maßnahmen denkbar. Die Verweigerung war zunächst

nach Anhörung der Gemeinde durch Verwaltungsakt zu beanstanden (Art. 112 GO) und danach musste das Einvernehmen durch einen weiteren Verwaltungsakt im Wege der Ersatzvornahme hergestellt werden (Art. 113 GO). In der Praxis ist dieses aufwändige und schwerfällige Verfahren nie angekommen und nur in ganz seltenen Fällen durchgeführt worden⁹.

Diese Rechtslage hat den Bayerischen Gesetzgeber bereits im Jahr 1994 – anlässlich der großen Novelle der BayBO¹⁰ – bewogen, einen eigenen Tatbestand zur Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens zu schaffen, der im Prinzip inhaltlich weitgehend unverändert mittlerweile seinen Platz in Art. 67 BayBO gefunden hat. Kurz ausgedrückt wird darin geregelt, dass die Ersetzung des Einvernehmens in das Verfahren der Erteilung der Baugenehmigung integriert wird und die Ersetzung mit Ausspruch der Baugenehmigung durch diese erfolgt. Diese Idee hat sich mittlerweile durchgesetzt und findet sich nicht nur in der Musterbauordnung (§ 71 MBO), sondern auch in einer Reihe anderer Landesbauordnungen wieder¹¹.

Das BauROG 1998¹² hat mit der Einfügung des § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB auch ein bundesrechtliches Instrument zur Bewältigung der Problemlage geschaffen. Danach kann die nach Landesrecht zuständige Behörde ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen ersetzen. Das Verhältnis dieser Regelung zu den landesrechtlichen Tatbeständen ist dabei vom Bundesgesetzgeber nicht ausdrücklich geklärt worden.

Durch die Einführung dieser Instrumente stellte sich – wie bereits eingangs dargestellt – die Frage, ob die Haftungsverteilung zwischen der Gemeinde und dem Rechtsträger der Baugenehmigungsbehörde neu zu bewerten war. Mit anderen Worten war zu klären, ob die Maßstäbe der „alten“ Rechtsprechung beibehalten werden konnten oder ob die Bauaufsichtsbehörde durch die Möglichkeit, das rechtswidrig verweigerte Einvernehmen zu ersetzen, stärker oder sogar allein in die Pflicht genommen worden ist¹³.

2. Das neue Urteil des BGH

2.1 Die Entscheidungsgründe

In dem vom BGH nun zu entscheidenden Fall ging es um die Errichtung eines Mastschweinstalls mit insgesamt 1489 Plätzen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Die Gemeinde verweigerte zu dem Vorhaben – unstreitig rechtswidrig – das Einvernehmen mit der Begründung, die Wasserver- und Abwasserentsorgung sei nicht gesichert, außerdem liege das zur Bebauung vorgesehene Grundstück in der Nähe eines Waldes und eines Baudenkmals. Das Landratsamt verzichtete darauf, das Einvernehmen zu ersetzen und lehnte die Erteilung der Baugenehmigung ab. Nachdem das VG diese Entscheidung beanstandet hatte wurde die Genehmigung schließlich doch erteilt. Den entstandenen Schaden von knapp 150.000 Euro für die etwa zweijährige Verzögerung wollte der Bauherr von der Gemeinde ersetzt bekommen. Der BGH wies die Klage im Ergebnis ab.

Die Begründung für diese Entscheidung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Durch die gesetzliche Möglichkeit, das rechtswidrig verweigerte Einvernehmen durch die Baugenehmigungsbehörde zu ersetzen, sei der maßgebliche Grund für die Annahme einer drittgerichteten Amtspflicht der Gemeinde entfallen. Denn die Verweigerung habe für die Bauaufsichtsbehörde keine echte Bindungswirkung mehr. Die Prüfungs- und Entscheidungskompetenz der Genehmigungsbehörde erstreckte sich nicht mehr nur auf die Frage, ob ein gemeindliches Einvernehmen erforderlich sei, sondern auch darauf, ob es rechtswidrig verweigert worden sei.

Daran ändere auch nichts, dass sowohl der Landes- als auch der Bundesgesetzgeber die entsprechenden Ersetzungsvorschriften als „Kann“-Bestimmungen ausgestaltet hätten. Denn einmal sei die Formulierung lediglich als Hinweis auf die Befugnis der Bauaufsichtsbehörde zu verstehen und nicht als Einräumung eines Ermessens auf der Rechtsfolgenseite;



zum anderen wäre ein evtl. Ermessen wegen Art. 14 GG und wegen des Anspruchs des Bauherrn auf Erteilung der Baugenehmigung auf Null reduziert.

Verzögerungsschäden, die der Bauaufsichtsbehörde nicht zugerechnet werden könnten, seien im Übrigen ausgeschlossen, da über § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB gewährleistet sei, dass spätestens nach zwei Monaten die Entscheidungshoheit auf die Genehmigungsbehörde übergehe.

Auch die spezielle bayerische Rechtslage soll nach Ansicht des BGH an dieser Situation nichts ändern. Dabei setzt sich das Gericht ausdrücklich über die von ihm auch erkannten Intentionen des Gesetzgebers hinweg. Auch wenn der Bauwillige keinen eigenständigen Anspruch auf Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens habe, könne Art. 67 BayBO an dem grundrechtlich geschützten Anspruch auf Erteilung der Baugenehmigung nichts ändern und ihn insbesondere nicht einschränken.

Ohne Belang sei auch die materielle Einordnung der Regelung in das Recht der Kommunalaufsicht. Zwar würden bei der Kommunalaufsicht keine Individualinteressen berührt; durch die Einbettung der Ersetzungsbefugnis in das Bauordnungsrecht und die damit hergestellte Verbindung zwischen kommunalaufsichtsrechtlichem und bauaufsichtsrechtlichem Genehmigungsverfahren wirkten aber die grundrechtlichen Positionen des Bauwilligen auch auf das Verfahren zur Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens ein.

Schließlich weist der BGH auf das Verhältnis von Art. 67 BayBO zu § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB hin. Die bundeseinheitliche Vorgabe dieser Vorschrift überlasse zwar dem Landesgesetzgeber die Ausgestaltung der Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens. Es handle sich aber um eine „ureigene bauplanungsrechtliche Regelung“, die durch den Landesgesetzgeber nicht zu einem bloßen Mittel der Kommunalaufsicht umgestaltet werden dürfe.

2.2 Die Gegenposition

Die Erwägungen, die den BGH geleitet haben, sind in verschiedener Hinsicht nicht unproblematisch. Wenn man den dogmatischen Weg der Entscheidung begleitet, stößt man auf mehrere „Sollbruchstellen“, an denen unsauber oder zumindest fragwürdig argumentiert wird.

Schon der Einstieg in die Problematik kommt einem logischen Zirkelschluss nahe. Der BGH ist offenbar der Auffassung, dass die Drittgerichtetheit der gemeindlichen Amtspflicht, über das Einvernehmen rechtmäßig zu entscheiden, deshalb weggefallen sei, weil die Bauaufsichtsbehörde das fehlende Einvernehmen ersetzen könne bzw. müsse. Dabei ist die Frage der Reichweite des § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB ja gerade fraglich; die Auslegung des § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB hängt entscheidend davon ab, wie sich das grundsätzliche Verhältnis zwischen Gemeinde und Bauaufsichtsbehörde bestimmt. Kommt man nämlich zum Ergebnis, dass es keine Verpflichtung zur Ersetzung des Einvernehmens durch die Bauaufsichtsbehörde gibt, entfällt auch die Rechtfertigung für die Annahme, es gebe keine Rechtfertigung für die Drittwirkung mehr.

Nicht zu beanstanden ist der Ausgangspunkt der Entscheidung allerdings insoweit, als sich selbstverständlich der Kompetenzumfang der Bauaufsichtsbehörde durch die Instrumente der Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens erweitert hat. Allerdings sagt dieser Befund zum einen nichts darüber aus, ob diese Erweiterung lediglich objektivrechtlichen Charakter besitzt oder ob subjektiv-öffentliche Rechte des Bauwilligen geschaffen werden sollten, und zum anderen wird dadurch allein keine automatische Ermessensbindung der Genehmigungsbehörde ausgelöst.

Dazu bemüht der BGH denn auch grundrechtlich eingeräumte Positionen namentlich das Eigentumsrecht des Art. 14 GG. Es sollte dabei immer zu denken geben, wenn gerade Zivilgerichte Ansprüche aus angeblichen verfassungsrechtlichen Gewährleistungen ableiten; das Grundgesetz sollte nicht

zu einer kleinen Münze verkommen¹⁴. Allerdings dürfte hier auch die Verfassung nicht weiterhelfen. Zunächst ist zu bedenken, dass die Eigentums-gewährleistung des Art. 14 GG ein normkonkretisiertes Grundrecht ist. Inhalt und Schranken des Eigentums werden durch die Gesetze bestimmt. Was überhaupt Bestandteil des Eigentumsrechts ist, wird also durch die einfachen Gesetze ausgestaltet. Diese müssen sich zwar ihrerseits im Licht der verfassungsrechtlichen Schutzgüter auslegen lassen, allerdings wird niemand behaupten können, dass die Annahme einer lediglich objektivrechtlichen Möglichkeit, das rechtswidrig verweigerte Einvernehmen ersetzen zu können, eine verfassungswidrige Einschränkung des Eigentumsrecht darstellen könnte. Im Übrigen geht es – und das dürfte entscheidend sein – nicht um die inhaltliche Ausformung der baurechtlichen Befugnisse, sondern um die Frage, in welchem Verfahren der Bauwillige letztlich zu seinem Baurecht kommt. Auch hier dürfte Art. 14 GG kaum so weit gehen, dass daraus abgeleitet werden könnte, einem Bauherrn stehe immer und unter allen Umständen ein Anspruch darauf zu, auf dem schnellstmöglichen Weg – insbesondere ohne Anrufung eines Gerichts – sein Baurecht umsetzen zu dürfen, wobei füglich bezweifelt werden darf, ob angesichts auch der rechtlichen Mittel der übergangenen Gemeinde überhaupt eine Beschleunigungswirkung für den Bauherrn eintreten würde¹⁵.

Was den BGH ersichtlich nicht kümmert, ist das Verhältnis zwischen § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB und der Ersetzungsbefugnis nach § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB¹⁶. Eingang dieses Beitrags wurde auf die Definition hingewiesen, die man gemeinhin, aber auch in der rechtswissenschaftlichen Welt dem Begriff des Einvernehmens zuweist. Es ist nicht nur Anhörung, nicht nur Benehmen, sondern es ist das Erfordernis, dass eine bestimmte Entscheidung nur getroffen werden kann, wenn ein anderer zustimmt. Jedenfalls in der Interpretation des BGH ist aus dem Einvernehmen in § 36 Abs. 1 BauGB ein

bloßes Anhörungsrecht geworden. Wenn in jedem Fall einer rechtswidrigen Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens eine drittgerichtete Verpflichtung der Bauaufsichtsbehörde auf Ersetzung entsteht, kann von einem „einvernehmlichen“ Zusammenwirken zweier Instanzen nicht mehr die Rede sein. Selbstverständlich muss man dem Gesetzgeber zugestehen, dass er selbst umschreiben darf, wie er ein bestimmtes Instrument ausgestalten will. Bleibt er aber in einem begrifflichen System – wie hier – muss bei der Auslegung einer verfahrensrechtlichen Modifikation auch die Gesamtregelung in ihrer grundsätzlichen Systematik einbezogen werden.

Äußerst kritisch betrachtet werden müssen schließlich die Ausführungen des Gerichts zum Verhältnis der bundesrechtlichen Regelung des § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB zu der landesrechtlichen Ersetzungsbefugnis des Art. 67 BayBO. Ganz unabhängig von der Entscheidung des BGH überrascht von vornherein das Nebeneinander zweier im Inhalt im Grunde identischer Befugnisnormen auf Bundes- und auf Landesebene. Das Grundgesetz trennt an sich die Gesetzgebungskompetenzen akribisch voneinander, eine Überschneidung entsprechender Befugnisse ist ausgeschlossen¹⁷. Prima facie stellt sich insoweit ein ganz klares verfassungsrechtliches Zuständigkeitsproblem, auf das der BGH nicht eingeht¹⁸. Er begnügt sich damit, auf die „ureigene“ planungsrechtliche Qualität des § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB hinzuweisen. Eine Behauptung, die durchaus als kühn eingestuft werden muss. Die Kompetenznorm des Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG, auf die das BauGB fußt, spricht dem Bund die Kompetenz zu, das Bodenrecht zu regeln. Es bedürfte durchaus intensiver Begründung, ob und inwieweit in dieser Zuweisung auch die Befugnis begründet wird, relativ detaillierte Verfahrensbestimmungen im Verhältnis zwischen Gemeinde und Bauaufsichtsbehörde zu regeln. Dass das Instrument zur Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens problemlos dem – der ausschließlichen Gesetzgebungszustän-

digkeit des Landesrechts unterliegenden – Bereich der Kommunalaufsicht zugerechnet werden kann, bezweifelt nicht einmal der BGH.

Die Regelungsparallelität zwischen § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB und Art. 67 BayBO lässt sich verfassungsrechtlich einwandfrei nur auflösen, wenn man die jeweiligen Zielrichtungen und Regelungskomplexe, die in den Vorschriften enthalten sind, voneinander abschneidet. Unterstellt man, dass dem Bundesgesetzgeber zukommt, den inhaltlichen Prüfungs- und Entscheidungsumfang bei der planungsrechtlichen Beurteilung von Vorhaben für die Bauaufsichtsbehörde einerseits und die Gemeinde andererseits zu bestimmen, so kann dies nicht die Kompetenz umfassen, in welchem Verfahrensregime dies geschieht. Wenn – wie in Bayern – ganz eindeutig¹⁹ gewollt war, dass es sich bei der Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens um eine kommunalverfassungsrechtliche Regelung im Gewande des Bauordnungsrecht handeln sollte, müsste dies von der Rechtsprechung auch in den entsprechenden haftungsrechtlichen Konsequenzen respektiert werden.

All dies ist letztlich müßig. Der BGH hat die Streitfrage entschieden und es ist daher für die Praxis nicht entscheidend, ob die Argumente wirklich schlagkräftig waren, sondern zu klären ist, welche Konsequenzen sich jetzt aus dieser Rechtsprechung ergeben.

3. Die Konsequenzen

3.1 Für die Gemeinden

Aus Sicht der Gemeinden stimmt die Entscheidung des BGH – zumindest auf den ersten Blick – froh. Eine Haftung der Gemeinde gegenüber einem Bauwilligen ist – völlig egal wie sie sich verhält – schlechterdings ausgeschlossen. Schon bisher konnte ein rechtswidrig erteiltes Einvernehmen die Gemeinde in kein Haftungsrisiko bringen, da entweder die Bauaufsichtsbehörde die Genehmigung gleichwohl verweigerte oder aber erteilte und damit die Gesamtverantwortung übernahm²⁰. Jetzt folgt aus der Entschei-

dung des BGH, dass auch bei einer rechtswidrigen Verweigerung des Einvernehmens nichts mehr „passieren“ kann.

Dies ändert rechtlich natürlich nichts an dem Umstand, dass sich die Gemeinde bei ihrer Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen auch weiterhin rechtmäßig zu verhalten hat. Zugegebenermaßen hat es aber eben keine haftungsrechtlichen Konsequenzen, wenn die Gemeinde es nicht tut. Wie es allerdings in den Augen eines Bauwilligen bewertet würde, wenn Entscheidungen der Gemeinde regelmäßig vom Landratsamt aufgehoben würden, muss offen bleiben. Jedenfalls würde es nicht dazu führen, dass sich ein allzu großes Vertrauen in die Handlungen der Gemeinde aufbauen könnte.

Ein etwas verändertes Bild könnte sich durch die Entscheidung des BGH aber für die Organzuständigkeit in der Gemeinde ergeben. Bekanntlich ist der erste Bürgermeister nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO zuständig – und zwar unabhängig von etwaigen Regelungen in der Geschäftsordnung – für die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Der Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters ist daher vor allem davon abhängig, wie groß bzw. leistungsfähig eine Kommune ist bzw. welche planungsrechtlichen Schwierigkeiten die jeweilige Einvernehmensentscheidung aufwerfen kann. Tendenziell dürfte sich dieser vom Bürgermeister eigenständig zu verantwortende Zuständigkeitsbereich jetzt aufweiten, da Haftungsfolgen – also erhebliche finanzielle Risiken – unter keinen Umständen mehr zu erwarten sind. Letztlich kann den Gemeinden in diesem Zusammenhang noch mehr als bisher empfohlen werden, die Zuständigkeit für die Entscheidung über das Einvernehmen durch Geschäftsordnung auf den ersten Bürgermeister bzw. die Verwaltung zu übertragen, jedenfalls soweit keine Ermessensspielräume für die Gemeinde bestehen.

Solche Ermessensspielräume für die Erteilung oder Verweigerung des ge-

meindlichen Einvernehmens können logischerweise dort aufgefunden werden, wo die Vorschrift über die planungsrechtliche Zulässigkeit selbst solche Möglichkeiten aufweist. Das bedeutet, dass ein Vorhaben, das nach § 30 Abs. 1 BauGB (plankonformes Vorhaben im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans), nach § 34 BauGB (Vorhaben in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil) oder nach § 35 BauGB²¹ (Vorhaben im Außenbereich) zu beurteilen ist, auf der Grundlage einer gebundenen Entscheidung ohne entsprechende Spielräume zu behandeln ist. Ein Ermessen sehen demgegenüber lediglich § 31 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB (Ausnahmen und Befreiungen) vor. § 33 BauGB enthält insoweit einen Sonderfall. Jedenfalls die Frage, ob ein Bebauungsplan vor Satzungsbeschluss bereits Planreife aufweist, kann nur von der Gemeinde beantwortet werden²².

3.2 Für die Landratsämter

Für die Landratsämter bedeutet die Rechtsprechung des BGH zunächst, dass ihr Haftungsrisiko ansteigt. Es bleibt der Genehmigungsbehörde im Grunde nichts anderes mehr übrig, als in jedem Fall, in dem nach ihrer Auffassung das gemeindliche Einvernehmen zu Unrecht verweigert worden ist, dieses zu ersetzen²³. Eine „Ersetzung“ hat wohl auch dann zu erfolgen, wenn die Gemeinde ein objektiv-rechtlich nicht erforderliches Einvernehmen verweigert oder ein nach § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB fingiertes Einvernehmen zurücknimmt.

Interessant ist der bereits oben erwähnte²⁴ Fall, bei der die Gemeinde aus einem rechtlich nicht tragfähigen Grund das Einvernehmen verweigert, das Vorhaben aber aus einem anderen – allerdings vom Bauherrn etwa durch Umplanung relativ einfach behebbaren – Grund planungsrechtlich unzulässig ist. Hier muss die Bauaufsichtsbehörde den Bauherrn in jedem Fall über die Sachlage informieren. Plant er um, räumt er also die planungsrechtlichen Hindernisse aus, hat die Bauaufsichtsbehörde danach das Ersetzungsverfahren durchzuführen.

3.3 Für das gemeindliche Einvernehmen

Die Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen hat rechtlich an Bedeutung verloren. In noch mehr Fällen als bisher ist die Gemeinde – salopp formuliert – „zweiter Sieger“. Sie kann mit der Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens die Genehmigung eines Vorhabens nicht mehr verhindern.

In einer solchen Situation allerdings darüber nachzudenken, ob man auf das Instrument des Einvernehmens gänzlich verzichten und es zu einem bloßen Benehmen umgestalten sollte, hieße die Bedeutung der Entscheidung des BGH doch deutlich zu überschätzen. Denn letztlich hat sich an der materiell-rechtlichen Position der Gemeinde nichts geändert. Es bleibt ihr in Zukunft nur erspart, in ein Haftungsrisiko zu geraten, wenn sie sich fahrlässig oder sogar vorsätzlich rechtswidrig verhält und sich gegen die planungsrechtliche Rechtsordnung auflehnt. In der bayerischen Praxis hatten die Landratsämter ohnehin in den meisten Fällen ein rechtswidrig verweigertes Einvernehmen ersetzt. Und dort wo materielle gemeindliche Ermessensspielräume existieren, also vor allem bei den Ausnahmen und Befreiungen, hat auch die Baugenehmigungsbehörde diese zu respektieren. Das Einvernehmen also gründlich zu verändern oder gar zu streichen, hieße das Kind mit dem Bade auszuschütten. Soweit erkennbar, wird sich der Bundesgesetzgeber in der anstehenden BauGB-Novelle 2011 mit dieser Problematik auch nicht beschäftigen.

Fußnoten

1. BGH, Urt. v. 16.9.2010 – III ZR 29/10 –, ZfBR 2011, 39 = NVwZ 2011, 249 = BauR 2011, 495.
2. Die nachfolgenden Ausführungen gelten nur für den Fall, dass die Gemeinde nicht selbst Bauaufsichtsbehörde ist; bei diesen Gemeinden hat das gemeindliche Einvernehmen – etwas verkürzt ausgedrückt – keinerlei Bedeutung mehr, vgl. BVerwG, Urt. v. 19.8.2004 – 4 C 16.04 –, ZfBR 2004, 805 = NVwZ 2005, 83 = BauR 2005, 361 = DVBl. 2005, 192 = UPR 2005, 71; kritisch Jäde, KommJur 2005, 368. Allerdings kann sich auch eine Gemeinde, die nicht Bauaufsichtsbehörde ist, in vollem Umfang auf ihre Planungshoheit berufen, BVerwG, Beschl. v. 24.10.2010 – 4 B 60.09 –, BauR 2010, 1737 = ZfBR 2010, 797.
3. BGH, Urt. v. 29.9.1975 – III ZR 40/73 –, BGHZ 65, 182 = NJW 1976, 184 = DÖV 1976, 133 = BayVBl. 1976, 122; seither st. Rspr.

4. BGH, Urt. v. 2.11.2002 – III ZR 278/01 –, UPR 2003, 109 = MDR 2003, 266 = BauR 2003, 364 = DÖV 2003, 295 = NVwZ-RR 2003, 403 = BRS 65 Nr. 76.
5. BGH, Urt. v. 13.10.2005 – III ZR 234/04 –, UPR 2006, 70 = NVwZ 2006, 117 = ZfBR 2006, 181 = BayVBl. 2006, 160 = ZfIR 2006, 245 = BauR 2006, 353 = BRS 69 Nr. 156.
6. BGH, Urt. v. 26.9.1991 – III ZR 39/90 –, UPR 1992, 105 = ThürVBl. 1992, 94 = BRS 53 Nr. 42.
7. BGH, Urt. v. 21.5.1992 – III ZR 14/91 –, BGHZ 118, 263 = UPR 1992, 378 = DVBl. 1992, 1430 = DÖV 1992, 1015 = ThürVBl. 1993, 71 = BRS 53 Nr. 44; BGH, Urt. v. 1.7.1993 – III ZR 36/92 –, ZfBR 1993, 294 = NJW 1993, 3065 = UPR 1003, 442 = BauR 1993, 707 = BRS 55 Nr. 156.
8. BGH (Fn. 6).
9. Lechner in: Simon/Busse, Bayerische Bauordnung, Art. 67 Rn. 3.
10. Gesetz zur Vereinfachung bau- und wasserrechtlicher Verfahren v. 12.4.1994 (GVBl. S. 210).
11. Vgl. § 54 Abs. 4 LBO BW, § 70 BbgBO, § 71 LBauO M-V, § 2 Nr. 4 a Abs. 1 Bürokratieabbaugesetz I NRW, § 71 LBauO RP, § 72 LBO Saar, § 71 SächsBO, § 70 BauO LSA, § 69 ThürBO.
12. Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 v. 18.8.1997 (BGBl. I S. 2081).
13. Diese Frage hatte der BGH bislang ausdrücklich offen gelassen, vgl. BGH, Beschl. v. 19.3.2008 – III ZR 49/07 –, NVwZ 2008, 815. Aus der Literatur z. B. Staudinger/Wurm, BGB, § 839 Rn. 606; Klinger, BayVBl. 2002, 481; einerseits und Dirnberger, BayGtz 2004, 77; Hermann, KommJur 2004, 286 andererseits.
14. Vgl. dazu jüngst OLG Frankfurt, Urt. v. 27.8.2009 – 22 U 213/07 –, MittBayNot 2010, 236, mit krit. Anmerkung Dirnberger, das Bindungen in einem Einheimischenmodell an der Menschenwürdegarantie des Art. 1 GG misst und letztlich daran scheitern lässt.
15. Vgl. dazu auch Jäde, UPR 2011/4.
16. Völlig zu Recht Jäde, KommP BY 2011, 64..
17. Vgl. aus dem baurechtlichen Bereich etwa den Streit um die Abgrenzung der Beeinträchtigung des Ortsbilds in § 34 Abs. 1 Satz 2 BauGB vom Verunstaltungsverbot, BVerwG, Urt. v. 11.5.2000 – 4 C 14.98 –, BauR 2000, 1848 = DVBl. 2000, 1851 = NVwZ 2000, 1169 = BRS 63 Nr. 501.
18. Vgl. z. B. Enders/Pommer, SächsVBl. 1999, 173, die § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB verfassungskonform lediglich als Hinweis interpretieren, dass eine landesrechtliche Ersetzungsmöglichkeit zulässig sei.
19. Dies belegen die Entstehungsgeschichte der Vorschrift, die zunächst als allgemeine Ersetzungsvorschrift in der GO gedacht war und auch die konkrete Ausgestaltung, bei der eindeutig auf das Kommunalverfassungsrecht verwiesen wird (Art. 67 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 BayBO).
20. Vgl. Dirnberger, BayGtz 2004, 77.
21. Trotz der Formulierung „kann“ in § 35 Abs. 2 BauGB enthält auch diese Vorschrift nach ganz h. M. kein Ermessen für die Gemeinde oder die Bauaufsichtsbehörde, vgl. schon BVerwG, Urt. v. 29.4.1964 – I C 30.62 –, BayVBl. 1964, 288 = BVerwGE 18, 247 = DÖV 1964, 383 = DVBl. 1964, 527 = NJW 1964, 1973, seither st. Rspr.; zweifelnd Jäde in: Jäde/Dirnberger/Weiß, BauGB, § 35 Rn. 275.
22. Zu der Problematik im Übrigen vgl. Jäde in: Jäde/Dirnberger/Weiß, BauGB, § 33 Rn. 26.
23. Das Staatsministerium des Innern hat denn auch sofort reagiert und die Bauaufsichtsbehörden zu einem entsprechenden Verhalten aufgefordert, vgl. IMS v. 3.11.2010.
24. Oben Fn. 6.

Mehr Teilhabe für Kinder und Jugendliche

ein kurzer Blick ins neue SGB II

**Gerhard Dix,
Bayerischer Gemeindetag**

Nach langen und schwierigen Verhandlungen konnten sich Koalition und Opposition in Berlin auf eine Neufassung des Sozialgesetzbuchs Zweites Buch (SGB II) verständigen. Es trat rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft. Notwendig wurde die Novellierung dieses Gesetzes aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 09.02.2010, das die intransparente Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Regelsätze für nicht verfassungskonform einstufte (siehe Dix: „Leistungen nach Hartz IV sind nicht verfassungsgemäß 03/2010“, Bayerischer Gemeindetag, Ausgabe 03/2010, S. 92 ff.).

Der seinerzeit vom Bundesverfassungsgericht an den Gesetzgeber gerichtete Hinweis, insbesondere auf die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Bildungsangeboten stärker einzugehen, wurde beachtet. So werden Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der



Gerhard Dix

Gemeinschaft bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gesondert berücksichtigt (§ 28 Abs. 1 SGB II). Dieses Bildungs- und Teilhabepaket setzt sich aus verschiedenen Leistungen zusammen, für die künftig die kreisfreien Städte und Landkreise zuständig sind (§ 6 Abs. 1 SGB II). Diese Leistungen werden einschließlich der entstehenden Verwaltungskosten vom Bund über eine entsprechende Anhebung der Kosten für die Unterkunft übernommen. Darüber hinaus wurde zur Feststellung der tatsächlichen Kosten ein Revisionsverfahren vereinbart.

Zu den Leistungsberechtigten gehören Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten, sowie Kinder von Wohngeldempfängern nach § 6b Bundeskindergeldgesetz, wobei die Zuständigkeit für letztgenannte Personenkreise für die kreisfreien Städte und Landkreise noch landesgesetzlich geregelt werden muss.

Das Leistungspaket setzt sich wie folgt zusammen und gibt wegen dessen praktischer Umsetzung Anlass zu zahlreichen ungeklärten Fragen:

1. Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten sowie entsprechende Aktivitäten in Kindertageseinrichtungen (§ 28 Abs. 2 SGB II) lassen im Verwaltungsvollzug die Frage offen, wie der Leistungserbringer dieser Ausflüge an das staatliche Geld kommen soll, per

Gutschein oder per direkte Geldleistung. Insbesondere in den Schulen stellt sich dieses Problem, da es bis dato keine eigenen Schulkonten gibt.

2. Das Schulbedarfspaket (§ 28 Abs. 3 SGB II) beträgt 100 Euro pro Schüler/in und Jahr und kommt am 1. August mit 70 Euro und am 1. Februar mit 30 Euro zur Auszahlung.

3. Die Schülerbeförderungskosten zur nächst gelegenen Schule, soweit diese nicht von Dritten übernommen werden, gehören ebenfalls zum Teilhabepaket (§ 28 Abs. 4 SGB II). Im Gegensatz zur landesgesetzlichen Regelung wurden keine Entfernungsgrenzen zwischen Wohnort und Schulort festgesetzt.

4. Die Kosten für eine ergänzende angemessene Lernförderung sollen übernommen werden, damit der/die Schüler/in die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele erreicht (§ 28 Abs. 5 SGB II). Diese Lernförderung wirft eine ganze Reihe von Fragen auf. Wer stellt überhaupt diesen Bedarf fest? Wer ermittelt den notwendigen Umfang? Welche Leistungshöhe ist angemessen? Aufgrund der Kulturhoheit der Länder besteht die Gefahr unterschiedlicher Auslegung und Umsetzung. Soeben haben sich das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Frauen sowie das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus darauf verständigt, dass die Schulen auf Antrag der Leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler mittels eines Formblatts bestätigen, für welche Fächer und in welchem zeitlichen Umfang eine Lernförderung besteht.

5. Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden für

Schülerinnen und Schüler sowie für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung oder einen Kindertagespflegplatz besuchen, die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt (§ 28 Abs. 6 SGB II). Bei Schulkindern muss die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten werden. Für die Hortkinder wurde an dieser Stelle keine Zuständigkeitsregelung getroffen. Diese Kosten sollen wohl über das allerdings nur drei Jahre geltende Zusatzpaket in Höhe von 400 Millionen Euro übernommen werden, das vom Bund auf Drängen der Opposition für Horte und Schulsozialarbeiter noch kurzfristig auf das Gesamtpaket oben drauf gelegt wurde. Der Anteil der Eltern an den Kosten beträgt ein Euro pro Essen.

Aufgrund dieser nun bundesgesetzlichen Regelung stellt der Freistaat Bayern die auf der Grundlage der Richtlinie „Mittagessen an Ganztagschulen“ zum 31.03.2011 seine Leistungen ein (siehe Rundschreiben Nr. 17/2011 vom 30.03.2011 des Bayerischen Gemeindetags).

6. Mit 10 Euro monatlich sollen Leistungsberechtigte bis zur Vollendung

des 18. Lebensjahrs am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft teilhaben können. Darunter sind zum Beispiel Mitgliedsbeiträge in Sport- und Kulturvereinen zu verstehen, ebenso der Besuch in einer Musikschule.

Mit der gefundenen gesetzlichen Neuregelung eines Bildungs- und Teilhabepaketes für sozial schwache Kinder und Jugendliche hat der Bundesgesetzgeber einen bemerkenswerten Weg eingeschlagen. Bildung und soziale Teilhabe werden über die festgesetzten Sozialhilferegelsätze hinaus gesondert berechnet und kommen als Sach- und Dienstleistungen direkt bei den Leistungsberechtigten an. Dieser Weg drückt allerdings auch ein Misstrauen gegenüber den hilfebedürftigen Eltern dahingehend aus, dass über erhöhte Regelsätze das Geld wohl nicht in allen Fällen zwingend beim Kind ankomme. Mit diesen zusätzlichen Leistungen anerkennt der Bundesgesetzgeber den in den Sozialberichterstattungen immer wieder dargelegten Zusammenhang zwischen Armut und Bildungsdefiziten und versucht diesem stärker zu begegnen.

Die Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte für dieses Bildungs- und Teilhabepaket macht Sinn. Die Kommunen sind deutlich näher an dem Personenkreis und an den Leistungserbringern vor Ort dran als die Bundesagentur für Arbeit. Und nachdem auch sicher gestellt ist, dass der Bund einen Vollkostenersatz inklusive Verwaltungspauschale vornimmt, begrüßen die kommunalen Spitzenverbände dieses Ergebnis. Dennoch stellt sich eine weiterführende Frage. Nachdem sich kreisangehörige Städte, Märkte und Gemeinden in letzter Zeit bei den Kosten für das Mittagessen an Schulen engagiert und dabei wertvolle Erkenntnisse bei der Umsetzung dieser Maßnahme gewonnen haben, ist eine Übertragung dieser und möglicherweise weiterer Aufgabe durch die Landkreise bei voller Kostenübernahme durchaus denkbar. Dies würde allerdings einen entsprechenden Antrag der kreisangehörigen Kommune und die Zustimmung des zuständigen Landkreises voraussetzen. Eine solche Aufgabenverlagerung bedürfte einer landesgesetzlichen Grundlage.

KOMMUNALE 2011

– 19. und 20. Oktober 2011 in Nürnberg –

Bitte
Termin
vormerken!

Der Bayerische Gemeindetag veranstaltet am 19. und 20. Oktober 2011 auf dem Messegelände in Nürnberg seine nächste KOMMUNALE, Fachkongress und Fachmesse für Kommunalbedarf.

Schwerpunkt des Kongresses wird das Thema „Bürgerbeteiligung“ vor dem Hintergrund der Ereignisse um „Stuttgart 21“ sein.

Nach dem derzeitigen Stand der Vorbereitungen werden darüber hinaus die Themen „Wie soll sich Bayern künftig entwickeln?“, „Das neue Baugesetzbuch“, „e-Government“, „Folgen des Feuerwehrkartells“ sowie „Kommunalfinanzen“ angeboten werden.

Bitte merken Sie sich den Termin vor. Gesonderte Einladungen folgen.

Wir freuen uns auf Sie!

Einheimischenmodelle weiter unter Beschuss

**Dr. Helmut Bröll,
Bayerische Akademie
ländlicher Raum**

1. Das Vertragsverletzungsverfahren

Mehrfach schon hat die Zeitschrift „Bayerischer Gemeindetag“ über den hartnäckigen Kampf der EU-Kommission gegen die Einheimischenmodelle berichtet¹. Auslöser der Aktivitäten der Kommission waren bekanntlich Beschwerden aus den Niederlanden gegen ein Einheimischenmodell der Gemeinde Selfkant, die im deutsch-niederländischen Grenzgebiet liegt. Ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wurde schon 2006 eingeleitet (Verfahren Nr. 2006/4271). Nachdem die Bundesregierung mit einer Note vom 15.08.2010 und im Rahmen eines Arbeitsgespräches am 22.02.2008 der Auffassung der Kommission widersprochen hatte, blieb das Vertragsverletzungsverfahren zunächst liegen. Aber schon knappe 2 Jahre später zeigte sich, dass die Warnung, den Aktenordner Einheimischenmodell nicht vorzeitig zu schließen² berechtigt war. Ausgelöst durch eine Anfrage einer Abgeordneten des Europäischen Parlaments

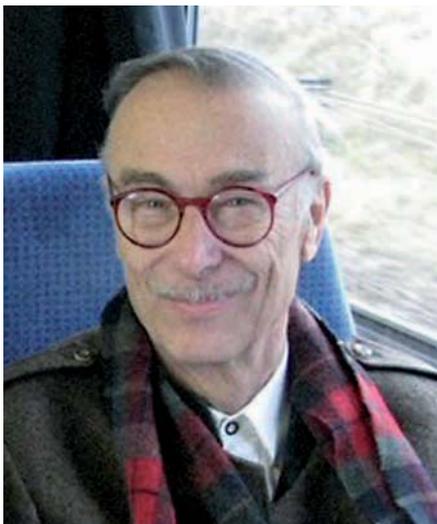
kam es zu einer neuen Vertragsverletzungsrüge. In dieser Rüge vom 09.10.2009 wurden neben dem Einheimischenmodell der Gemeinde Selfkant auch die Einheimischenmodelle von vier bayerischen Gemeinden, nämlich Bernried, Seeshaupt, Weilheim und Voburg a.d. Donau angegriffen. Die Argumentation der Kommission ist dabei die gleiche, wie bei der ersten Vertragsverletzungsrüge. Es wird behauptet, dass die genannten Einheimischenmodelle Art. 12 EG-Vertrag (keine Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit), Art. 18 EG-Vertrag (Recht der Freizügigkeit), Art. 39 EG-Vertrag (Freizügigkeit der Arbeitnehmer), Art. 43 EG-Vertrag (gewerbliche Niederlassungsfreiheit) sowie Art. 56 EG-Vertrag (keine Beschränkung des Kapitalverkehrs) verletzen.

2. Die Position Bayerns und des Bundes

Die Bayer. Staatsregierung und auf ihrer Argumentation aufbauend, die Bundesrepublik Deutschland, haben der Kommission deutlich widersprochen³. Neben Ausführungen zur Tragweite der einzelnen, von der Kommission zitierten Artikel des EG-Vertrages, die hier nicht im Detail wiederholt werden sollen, wird in der Mitteilung der Bundesrepublik auf 3 Punkte hingewiesen, die zeigen, dass die Kommission mit ihrer Behauptung, die Einheimischenmodelle diskriminierten ausländische Staatsangehörige, auf einem Irrweg ist. Der Wohnsitz ist in

allen Gemeinden nicht das einzige Förderkriterium. Dem Wohnsitz werden andere Kriterien, etwa die Berufstätigkeit in der Gemeinde, das Einkommen, vorhandener Immobilienbesitz etc. zur Seite gestellt. Diese Kriterien sind allesamt nicht auf die Diskriminierung von Angehörigen

anderer Mitgliedstaaten gerichtet. Es wird mit ihnen vielmehr auf den Zugzugsdruck aus den angrenzenden Ballungsräumen und aus anderen Regionen der Bundesrepublik reagiert. Weiter wird anhand einer detaillierten Aufstellung gezeigt, dass die Förderungsmodelle nur einen kleinen Teil des Grundstücksmarktes erfassen. Sie sind deshalb schon aufgrund ihrer tatsächlichen Auswirkungen nicht geeignet, die Grundfreiheiten von anderen EU-Bürgern zu beeinträchtigen. Schließlich wird auch zur Behauptung der Kommission Stellung genommen, es handle sich zumindest um eine indirekte Diskriminierung bzw. Beschränkung des Freizügigkeitsrechts und der Grundfreiheiten. Die Stellungnahme der Bundesrepublik zeigt auf, dass es selbst bei Annahme einer solchen indirekten Diskriminierung zwingende Gründe des Allgemeinwohls gibt, die eine solche rechtfertigen würden. Hauptanliegen der Einheimischenmodelle ist die Erhaltung der langjährig gewachsenen, intakten, sozial und auch demographisch ausgewogenen Bevölkerungsstrukturen und damit verbunden auch der gemeindlichen und kulturellen Identität des ländlichen Raums. Das entspricht raumplanerischen Zielsetzungen, es entspricht dem Ziel der Erhaltung der lokalen Bevölkerung und dem Ziel der Erhaltung einer dauerhaft ansässigen Bevölkerung, die nicht durch ein Übermaß von Zweitwohnungen vom Grundstücksmarkt verdrängt werden soll.



Dr. Helmut Bröll

3. Der letzte Stand der Auseinandersetzung

Die EU-Kommission ist auf die Argumente der Bundesrepublik nicht eingegangen. In einem schroff formulierten Schreiben der Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen⁴ wird vielmehr zunächst darauf verwiesen, dass die Gemeinde Selfkant inzwischen ihr Einheimischenmodell in ein reines Sozialmodell ohne Wohnsitzkriterium umgewandelt hat. Dann folgt die Drohung: „Sollte die deutsche Regierung nun an den in ihrer Mitteilung dargelegten Positionen festhalten, hätten meine Dienststellen keine andere Wahl, als der Europäischen Kommission die Befassung des Europäischen Gerichtshofs vorzuschlagen“. Weitere Gespräche sind laut diesem Brief nur dann sinnvoll, wenn die deutsche Regierung sich entschließt, einen neuen Standpunkt nach dem Beispiel der Gemeinde Selfkant anzunehmen. Dieser ungewöhnlich harte Brief aus Brüssel dürfte auch im Zusammenhang mit einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs stehen, der das Selbstbewusstsein der Brüsseler Bürokraten offenbar erheblich gestärkt hat⁵. In diesem Urteil wurde die im griechischen Steuerrecht vorgesehene Grunderwerbssteuerbefreiung für Käufer einer ersten Wohnimmobilie, die ihren ständigen Wohnsitz in Griechenland haben, als Verstoß gegen das EU-Recht qualifiziert. Der Europäische Gerichtshof hat in dem Urteil festgestellt, dass die Anknüpfung der Steuerbefreiung an einen ständigen Wohnsitz in Griechenland gegen die allgemeine (Art. 18 EG-Vertrag) und die Arbeitnehmer-Freizügigkeit (Art. 39 EG-Vertrag) sowie die Niederlassungsfreiheit (Art. 43 EG-Vertrag) verstößt. Er wies auch den Einwand Griechenlands, die strittigen Steuerbestimmungen setzten nicht die griechische Staatsangehörigkeit voraus und seien daher nicht benachteiligend, zurück. Nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofs verbieten die Vorschriften über die Gleichbehandlung nicht nur offensichtliche Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit sondern auch alle verdeckten Formen der Diskriminierung,

die durch die Anwendung anderer Unterscheidungsmerkmale, wie z.B. des Wohnsitzes zu dem gleichen Ergebnis führen, weil die nicht im Inland ansässigen Personen meist Ausländer sind.

4. Rechtliche Überlegungen

Der gegenwärtige Sachstand ist nicht erfreulich. Natürlich kann man sich ärgern über die europapolitischen Überflieger von Helmut Kohl bis zu den Akteuren des Lissabon-Vertrages, die trotz aller Bekenntnisse zum Subsidiaritätsprinzip es versäumt haben, der Kommission klare Grenzen bei Eingriffen in den Kernbereich der gemeindlichen Selbstverwaltung zu setzen. Das zeigte sich schon bei den Auseinandersetzungen um die gemeindliche Daseinsvorsorge und wiederholt sich jetzt bei der Frage, inwieweit die Gemeinde sich für ein Recht auf Heimat zugunsten ihrer einheimischen Bevölkerung engagieren darf. Zur Resignation ist aber im Augenblick weder rechtlich noch politisch Veranlassung gegeben. Das oben erwähnte neue Urteil des Europäischen Gerichtshofs in Sachen Griechenland ist nicht 1:1 auf die bayerischen Einheimischenmodelle übertragbar. Die Griechen haben lediglich an das Kriterium Wohnsitz angeknüpft und weitere soziale Kriterien nur als Motivation ihrer Regelung angeführt. Demgegenüber sind die Einheimischenmodelle in Bayern als Programm für Einheimische mit sozialen Komponenten konstruiert. Wo das nicht der Fall ist, sollte nachgebessert werden. Ratschläge hierfür finden sich u.a. in den Artikeln von Notar Prof. Dr. Herbert Grziwotz⁶, Dr. Helmut Bröll⁷ und Rechtsanwalt Dr. Max Reicherzer⁸. Nicht sinnvoll dürfte es sein, das Wohnsitzkriterium zeitlich und inhaltlich soweit zurück zu schrauben, dass ähnlich wie in Selfkant das Einheimischenmodell zu einem reinen Sozialmodell mutiert. Sicherlich erfüllt auch ein Sozialmodell öffentliche Aufgaben; aber es nutzt eben nicht dem Personenkreis, den die Gemeinden bei den Einheimischenmodellen im Sinn haben. Ein Blick auf den sozialen Wohnungsbau in München zeigt, wie sich die Gewichte ver-

schieben könnten. Es besteht auch kein Anlass, den Vollzug der laufenden Einheimischenmodelle außer Kraft zu setzen. § 134 BGB, der Verträge, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen, für nichtig erklärt, dürfte nicht anwendbar sein. Zwar werden die Grundfreiheiten des EG-Vertrages gemeinhin⁹ als Verbotsgesetze im Sinne des § 134 BGB angesprochen. Bei den Modellen, bei denen die Gemeinde nicht selbst Grundstücke verkauft, sondern lediglich Grundstückseigentümer oder Bauträger zu einem Verkauf unter ermäßigten Bedingungen an Einheimische verpflichtet, kommt eine Anwendung des § 134 BGB sowieso nicht in Frage, da hier nur Private Beteiligte am Vertrag sind, für die der EU-Vertrag nicht unmittelbar bindend ist. In den Fällen, in denen die Gemeinde unmittelbar Grundstücke verbilligt an Einheimische abgibt, dürfte die Anwendbarkeit des § 134 BGB ebenfalls nicht gegeben sein. Es handelt sich hier auch nach Auffassung der Kommission nicht um unmittelbare Verstöße, sondern allenfalls um indirekte Beschränkungen oder gar nur um beschränkende Maßnahmen, deren Umfang und Reichweite noch durch eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs konkretisiert werden müssten.

5. Und die Politik?

Rechtliche Überlegungen sind eine Sache, die politische Zielfindung ist eine andere Sache. Insofern ist es erfreulich, dass bereits am 07.07.2010 sich die Abgeordneten der CSU Europa-gruppe des Europäischen Parlaments, in einem Schreiben an den Kommissionspräsidenten Barroso, für die bayerischen Einheimischenmodelle eingesetzt haben. Leider haben die in Bayern gewählten Europaparlamentarier der anderen Parteien sich bisher in dieser Sache nicht zu Wort gemeldet. Neben der parlamentarischen Unterstützung dürfte aber vor allem die Haltung von Bundesminister Ramsauer, in dessen Wahlkreis es ja ebenfalls Einheimischenmodelle gibt, von Bedeutung sein. Als Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwick-

lung verfügt er über ein weit gespanntes Ressort, das vielfältige Berührungspunkte mit der Arbeit und den Aufgaben der europäischen Institutionen hat. Insofern ist er auch für Binnenmarktkommissar Barnier kein Leichtgewicht, das man mit dem Hinweis auf kluge Ausarbeitungen des juristischen Dienstes der Kommission übergehen kann.

Fußnoten

1. Wieth-Körprich, Der Feldzug der EU-Kommission gegen die deutschen Einheimischenmodelle, in: BayGT 2010, 270; Bröll, Einheimischenmodelle – Erneut Querschüsse aus Brüssel, in: BayGT 2010, 101; Bröll, Einheimischenmodell: Ist die Gefahr aus Brüssel gebannt?, in: BayGT 2008, 439; Reicherzer, Grundstücksprojekte im Kreuzfeuer des Europarechts, in: BayGT 2008, 198.
2. Bröll, a.a.O., S. 440.
3. Mitteilung der Regierung der BRD an die Kommission der Europäischen Union v. 28. Oktober 2010.
4. Schreiben vom 21.01.2011.
5. Urteil des Europ. Gerichtshofs vom 20.01.2011 – C-155/09.
6. Herbert Grziwotz „Unvernünftiges Einheimischenmodell kontra Menschenwürde“ in: KommJur 2009, 376.
7. Helmut Bröll, a.a.O.
8. Reicherzer, a.a.O.
9. Parlandt, BGB, 68. Auflage, § 134, RdNr. 3; zurückhaltender Münchner Kommentar zum BGB, 5. Auflage, § 134.

Informationen des Bayerischen Gemeindetags im März 2011 können Sie unter www.bay-gemeindetag.de im „Mitgliederservice“ nachlesen.

• Schnellinfos für Rathaus-Chefs

- 06/2011 **Kassenstatistik 2010: Licht und Schatten bei der Steuerentwicklung; Positiver Entwicklung bei der Gewerbesteuer stehen Einbrüche bei der Einkommensteuerbeteiligung entgegen**
- 07/2011 **KfW-Kommunalprogramme zur CO₂-Gebäudesanierung werden zum 01.04.2011 ausgeweitet**
- 08/2011 **Gebundene Ganztagszüge an Grund- und Haupt- bzw. Mittelschulen**
- 09/2011 **Abfrage des Bayerischen Gemeindetags zum Feuerwehrbeschaffungskartell**
- 10/2011 **Wettbewerb eGovernment-Löwe 2011**
- 11/2011 **1. Süd- und Ostbayerische Wassertagung**

• Pressemitteilungen

- 12/2011 **Donauwörth und Schongau neue Mitglieder beim Bayerischen Gemeindetag**

• Rundschreiben

- 12/2011 **Einzug der Mitgliedsbeiträge 2011**
- 13/2011 **Feuerwehrbeschaffungskartell zu Lasten der Städte und Gemeinden; Schadensersatzmöglichkeiten der Kommunen und vergaberechtliche Fragen**
- 14/2011 **E-Learning-Kurse zum Neuen Dienstrecht in Bayern; Überlassung der Lerninhalte an Mitglieder der kommunalen Spitzenverbände**
- 15/2011 **Feuerwehrbeschaffungskartell; Schadensersatzmöglichkeiten der Kommunen; Abfrage zu Beschaffungen im Zeitraum 2001 – 2009; Verjährungsproblematik**
- 16/2011 **Benchmarking Abwasser Bayern – Ein Instrument zur Erhaltung der kommunalen Strukturen**
- 17/2011 **Förderrichtlinie „Mittagessen an Ganztageschulen“**

Haftung kommunaler Funktionsträger: Das Ende der Gemütlichkeit

– Haftungsbegrenzungsstrategien für Geschäftsführer, Aufsichts- und Verwaltungsräte in Sparkassen und kommunalen Betrieben –

Dr. André Turiaux und
Dr. Norbert Huber,
HEUSEN Rechtsanwaltsgesellschaft
mbH, München

und der Politik. Kein Mitglied eines Aufsichtsgremiums kann angesichts dessen heute noch damit rechnen, dass sich niemand dafür interessiert, wenn auf der Leitungsebene des Unternehmens Pflichtverstöße begangen werden. Auch in kommunalen Unternehmen spielt das Thema Compliance zunehmend eine Rolle, das Bewusstsein für die Haftungsproblematik wird hierdurch geschärft und wach gehalten.

Was für die Privatwirtschaft der „Fall Siemens“ war, setzt sich für die Öffentliche Hand mit den Vorgängen um die Duisburger Love Parade und die Bayerische Landesbank (Stichwort „Hypo Alpe Adria“) fort: Mitglieder der Kommunalverwaltungen sowie Geschäftsleiter und Aufsichts- bzw. Verwaltungsräte öffentlicher Unternehmen werden von der öffentlichen Meinung, der Staatsanwaltschaft und dem eigenen Unternehmen zur Verantwortung gezogen – und das nicht nur moralisch, sondern ganz handfest juristisch und finanziell, und ggf. auch mit Haftstrafen.

Anforderungen an die Aufsicht steigen

Wer die Aufsicht über ein (kommunales oder privatwirtschaftliches) Unternehmen hat, kann sich bei einem Schadensfall heute nicht mehr darauf zurück ziehen, die Geschäftsleitung habe ihn nicht ausreichend informiert.

Es wird im Gegenteil erwartet, dass der Aufsichts-/Verwaltungsrat die nötigen Informationen anfordert und den Sachverhalt selber und in eigener Verantwortung prüft, wobei er auch den neuesten Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung im Auge behalten muss. Nur so wird er seiner Kontrollpflicht gerecht. Im Haftungsfall stellt die Kommune das von ihr entsandte Aufsichtsratsmitglied zwar von der Haftung gegenüber der Gesellschaft frei, sie kann aber Rückgriff nehmen, wenn das Aufsichtsratsmitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat (Art. 93 Abs. 3 Bayerische Gemeindeordnung). In diesen Fällen haftet das Aufsichtsratsmitglied dann persönlich mit seinem gesamten Privatvermögen.

Die Staatsanwaltschaft mit kann Hilfe des sehr weiten Tatbestandes der Untreue ein großes Spektrum an Sachverhalten zum Gegenstand ihrer Ermittlungen machen kann. So kann z.B. die Verletzung der banküblichen Sorgfaltspflichten bei der Kreditvergabe den Tatbestand der Untreue erfüllen, § 266 StGB. Spätestens mit Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens steht die Tätigkeit von Vorstand und Aufsichts- bzw. Verwaltungsrat im Fokus der Öffentlichkeit, der Aufsichtsbehörden

Sondersituation kommunaler Amtsträger in Aufsichtsgremien

Den Anforderungen, die die Rechtsprechung mittlerweile stellt, können viele Aufsichtsräte allerdings trotz aller persönlichen Anstrengungen in der Praxis nicht gerecht werden. Ihnen fehlen hierfür vielfach die nötigen Fachkenntnisse und nicht selten auch die Zeit. Gerade im Bereich der Banken und Sparkassen wird das deutlich: der Vorsitzende des Verwaltungsrates und sein Vertreter werden weitgehend auf-



Dr. André Turiaux



Dr. Norbert Huber

grund ihrer politischen Funktionen bestimmt (vgl. Art. 6, 7 Bayerisches Sparkassengesetz), nicht wegen ihre besonderen Kenntnisse des Bankensektors. Muss dann der Betreffende – wie gang und gäbe – auch noch mehrere solcher Posten bekleiden, kommt schnell die zeitliche Überforderung hinzu.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass als Reaktion auf die Finanzkrise im Jahr 2009 die fachlichen Anforderungen an die Mitglieder der Aufsichtsgremien von Kreditinstituten erstmals gesetzlich geregelt worden sind. Nach § 36 Abs. 3 Kreditwesengesetz (KWG) müssen „die Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines Instituts ... zuverlässig sein und die zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das Unternehmen betreibt, erforderliche Sachkunde besitzen.“ Das zugehörige Merkblatt der BaFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) sagt zur Frage der Sachkunde der Verwaltungsratsmitglieder kraft Gesetzes lapidar:

„Bei Hauptverwaltungsbeamten einer Gebietskörperschaft (zum Beispiel Bürgermeister oder Landrat), die Tätigkeiten ausüben oder ausgeübt haben, die maßgeblich auf wirtschaftliche und rechtliche Fragestellungen ausgerichtet sind, ist regelmäßig die erforderliche Sachkunde anzunehmen. Das gleiche gilt für den Kämmerer einer Gebietskörperschaft und Beschäftigte in vergleichbarer Funktion.“

(Merkblatt zur Kontrolle von Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß KWG und VAG vom 22. Februar 2010)

Diese „Annahme“ der BaFin, dass ein Bürgermeister oder Landrat, der z.B. vor Beginn seines Amtes Steuerberater war, die ausreichende Sachkunde für die Tätigkeit im Verwaltungsrat einer Sparkasse besitzt, mag noch nachvollziehbar sein. Aber gilt das auch für den Landrat, der ein Handwerk ausgeübt hat, oder der Landwirt oder Lehrer für Mathematik oder Englisch war? Offenbar nicht. Was folgt aber

aus § 36 Abs. 3 KWG für diese Verwaltungsratsmitglieder? Sind sie von vornherein unzureichend qualifiziert? Die Regelungen des Bayerischen Sparkassengesetzes und des KWG lassen sich diesbezüglich nur schwer miteinander vereinbaren. Für die betroffenen Amtsträger ist das keine beneidenswerte Situation: der bayerische Gesetzgeber gibt ihnen kraft ihres Amtes eine Aufgabe, und der Bundesgesetzgeber erklärt ihnen, dass sie dazu möglicherweise nicht ausreichend befähigt sind.

Objektiver Sorgfaltsmaßstab

Dabei hat die Rechtsprechung den Sorgfaltsmaßstab, dem der Amtsträger genügen muss, stark „verobjektiviert“. Das bedeutet, dass es auf die Kenntnisse und Einsichten ankommt, die für die Führung des übernommenen Amtes im Durchschnitt erforderlich sind, und nicht auf die Fähigkeiten, über die der Beamte tatsächlich verfügt. „Jeder Beamte muss die zur Führung seines Amtes notwendigen Rechts- und Verwaltungskennntnisse besitzen oder sich verschaffen“, so der Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung (BGH VersR 1975, 469; BGH NJW 1979, 2097). In der Rechtsprechung wurde ausdrücklich klargestellt, dass für die Mitglieder kommunaler Vertretungskörperschaften keine mildereren Sorgfaltsmaßstäbe gelten als etwa in der Privatwirtschaft. Die Mitglieder von Gemeinde- und Stadträten müssen sich auf ihre Tätigkeit sorgfältig vorbereiten und, soweit ihnen die eigene Sachkunde fehlt, den Rat ihrer Verwaltung oder die Empfehlungen von (sonstigen) Fachbehörden einholen bzw. bei Bedarf außerhalb der Verwaltung stehende Sachverständige zuziehen (so z.B. entschieden betreffend die Überplanung von Altlasten, BGHZ 106, 323, 330; auch die Einholung externen juristischen Rats kann geboten sein, BGH VersR 1981, 851). Verstößt der Amtsträger gegen diesen Sorgfaltsmaßstab, ist ein Anspruch des betroffenen Bürgers oder Unternehmens gegen die Kommune nach Amtshaftungsgrundsätzen begründet.

Rückgriff gegen den handelnden Beamten bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit

Ein anderer Haftungsmaßstab gilt bei der Frage, ob die Kommune Rückgriff gegen den Amtsträger nehmen kann: dies ist nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit möglich, vgl. § 839 BGB. Hier kommt es nun auf die individuellen Fähigkeiten und Kenntnisse des Amtsträgers an (BGH NJW 1992, 316, 317; BGH NJW 2007, 2988, 2989; BGH VersR 2009, 558, 561). Grobe Fahrlässigkeit wird dabei üblicherweise beschrieben als ein Verhalten, das die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt, und bei dem nicht beachtet wird, was im gegebenen Fall jedem einleuchten muss. Es liegt in diesen Fällen eine Pflichtverletzung vor, die das gewöhnliche Maß erheblich übersteigt. Grobe Fahrlässigkeit wäre etwa auch gegeben, wenn der Verwaltungsrat einer Sparkasse einem Großkredit zustimmt, obwohl der Kreditnehmer erkennbar nicht in der Lage ist, den Kredit zu tilgen, oder obwohl der Sparkassenvorstand erkennbar nicht die nach § 18 KWG nötigen Informationen (z.B. Jahresabschlüsse des Kreditnehmers) eingeholt hat.

Problematisch in der Praxis ist dabei, dass die Entscheidung, ob grobe oder einfache Fahrlässigkeit vorliegt, eine Einzelfallentscheidung ist, die dem Tatrichter obliegt und vom Revisionsgericht nur eingeschränkt überprüft werden kann (BGH MDR 1959, 374; VersR 1963, 1177; 1974, 731). Ob also z.B. die Zustimmung des Verwaltungsrates zur Vergabe eines hohen Sanierungskredites durch eine Sparkasse nachträglich durch das zuständige Gericht als grob fahrlässig beurteilt wird, lässt sich in vielen Fällen kaum vorher sagen. Wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Kreditschuldner insolvent geworden ist und der Kredit nicht zurück gezahlt werden kann, lassen sich vergleichsweise leicht Anhaltspunkte dafür finden, dass der Ausfall schon vorher absehbar war und der Kredit gar nicht hätte ausgereicht werden dürfen. Hinterher ist man be-

kanntlich immer klüger. Genau hierin liegt aber das Risiko der handelnden Amtsträger.

Weiterhin müssen die Verwaltungsratsmitglieder im Zweifel beweisen, dass sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben. Die Beweislastregel des § 93 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 116 AktG gilt für Verwaltungsratsmitglieder von Sparkassen und Landesbanken entsprechend: Lässt sich die Sache nicht ausreichend aufklären, spricht eine Vermutung dafür, dass grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Das bedeutet im Streitfall einen erheblichen Nachteil für das betreffende Verwaltungsratsmitglied.

Pflicht zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Vorstände und Aufsichtsgremien

Dabei muss davon ausgegangen werden, dass die jeweilige Körperschaft oder das jeweilige Unternehmen grundsätzlich verpflichtet ist, bestehende Ansprüche gegen seine Organe auch zu verfolgen. Unterlässt etwa der Sparkassenvorstand oder der Geschäftsführer einer kommunalen GmbH es, Ansprüche seines Unternehmens gegen den Aufsichts- bzw. Verwaltungsrat durchzusetzen, so begeht er seinerseits in aller Regel eine Pflichtverletzung. Gleiches gilt im umgekehrten Verhältnis: auch der Aufsichts- oder Verwaltungsrat muss grundsätzlich den Vorstand oder Geschäftsführer in Haftung nehmen, wenn dieser eine Pflichtverletzung begangen hat und dem Unternehmen dadurch ein Schaden entstanden ist. Unterlässt er dies, macht er sich selber ersatzpflichtig (vgl. die sog. „ARAG“-Entscheidung des BGH aus dem Jahr 1997, BGHZ 135, 244). Nachdem derartige Fälle in der Rechtsprechung bis vor Kurzem äußerst selten vorkamen, nimmt ihre Zahl infolge der gewandelten Beurteilung durch die Öffentlichkeit zu (vgl. etwa OLG Nürnberg, BKR 2008, 470; OLG Zweibrücken, Urteil vom 06.10.2009 – 8 U 75/08, BeckRS 2009, 88978; OLG Rostock, NJW-RR 2011, 55) und – diese Prognose sei gewagt – sie wird auch noch weiter zunehmen.

Das Dilemma der Kommunalunternehmen

Für die Kommunen und die betreffenden kommunalen Funktionsträger tut sich ein Dilemma auf: auf der einen Seite steht der legitime (und gesetzlich verankerte) Wunsch der Kommune, bei „ihrer“ Sparkasse mit zu reden und zu gestalten; auf der anderen Seite besteht aber das beschriebene Kompetenz- und Zeitdefizit. Ähnlich ist die Situation bei vielen privatwirtschaftlich organisierten Unternehmen, an denen die Kommunen beteiligt sind (in aller Regel GmbHs). Ein Bürgermeister oder Landrat muss also nicht mehr nur „Banker“ sein, sondern ggf. auch noch „Fachmann“ im Gesundheitswesen, in der Abfallentsorgung, bei der Energie- und Wasserversorgung usw.

Ein weiteres spezifisches Risiko ist nicht selten der Wunsch der kommunalen Funktionsträger, die Interessen der Kommune mit Hilfe des kommunalen Unternehmens zu verwirklichen und dabei die eigenständigen Interessen des Unternehmens zu vernachlässigen. Der Aufsichtsrat einer AG oder GmbH ist jedoch alleine dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Konkurrierende Interessen, die aus anderen Tätigkeiten (z.B. als Bürgermeister) herrühren, müssen bei Ausübung der Aufsichtsratsfunktion außer Betracht bleiben. Dies bedeutet in der Praxis einen nicht immer einfachen „Spagat“ zwischen verschiedenen Ämtern und Rollen, der haftungsrechtlich verhängnisvoll sein kann. Auch hier mag die Bayerische Landesbank als Beispiel dienen: die politischen Ziele der für die Bank tätigen Personen sind nicht zwangsläufig deckungsgleich mit den objektiven Interessen der Bank.

Lösungsansätze

Wie sollen sich die Kommunen in dieser Situation verhalten? Was kann der einzelne kommunale Funktionsträger tun, um seine Haftungsrisiken zu minimieren?

Die Möglichkeiten, die Haftungsrisiken zu verringern, sind vielfältig. Je nach

Art der Tätigkeit und persönlicher Risikoneigung ist im Einzelfall zu entscheiden, was der geeignete Weg ist. Dabei sollte Klarheit darüber herrschen, dass es einerseits zwar 100%ige Sicherheit nicht geben kann, dass aber andererseits kaum eine Situation vorstellbar ist, in der sich die Risiken nicht noch weiter abbauen lassen.

Stichwortartig seien als Maßnahmen genannt:

- a) Auslagerung bestimmter Tätigkeitsfelder, die bislang von der Kommune erledigt wurden, in eigene GmbHs (wobei dabei naturgemäß Risiko und Verantwortung nur verschoben, in Summe aber nicht gemindert werden)
- b) Satzungsgestaltungen und Verträge, die die Haftung der Unternehmensorgane begrenzen (z.B. Dienstverträge mit GmbH-Geschäftsführern)
- c) Rechtssichere Organisation und Delegation der betreffenden Aufgabe, d.h.
 - Auswahl einer geeigneten Person für das Amt,
 - Schulung
 - Zurverfügungstellung der nötigen Ressourcen für die Ausübung des Amtes
 - Inanspruchnahme externer Beratung
- d) Vertragliche Regelungen mit Mitarbeitern, Lieferanten, Kunden, sonstigen Geschäftspartnern
- e) Abschluss geeigneter Versicherungen (Haftpflicht, Eigenschaden, D&O)

Zentraler Ansatz zur Haftungsminimierung: Rechtssichere Organisation und Delegation

Erfahrungsgemäß birgt dieser Ansatz die größten Verbesserungspotentiale. Dies soll beispielhaft für den Geschäftsführer einer kommunalen GmbH und das Verwaltungsratsmitglied einer Sparkasse näher erläutert werden.

a) Auswahl

Ist z.B. die Stelle des **kaufmännischen Geschäftsführers der GmbH** zu be-

setzen, so ist es nicht nur wünschenswert, sondern erforderlich, dass nur ein Bewerber in Frage kommt, der über eine kaufmännische Ausbildung und ausreichende Berufserfahrung verfügt. Eine gute persönliche Qualifikation reduziert das Risiko von Fehlern und Haftungsfällen.

Der **Verwaltungsrat der Sparkasse** wird aufgrund der gesetzlichen Regelungen zum Teil zwingend mit politischen Mandatsträgern besetzt. Verfügen diese nicht von Haus aus über ausreichende Sachkunde im Bank- und Sparkassenwesen, so ist dieses Manko so weit wie möglich aufzufangen durch Schulung und externe Unterstützung (dazu sogleich).

b) Ausstattung mit den erforderlichen Ressourcen

Wird jemandem eine Aufgabe übertragen, so müssen ihm auch die zu ihrer Erfüllung nötigen Kompetenzen und Mittel bereit gestellt werden. Im Falle des Verwaltungsratsmitgliedes, dem die eigene Sachkunde fehlt, bleibt nur die Möglichkeit, ihm das nötige Know-how extern zur Verfügung zu stellen. Das Verwaltungsratsmitglied muss also die Möglichkeit erhalten, sich in den Dingen beraten zu lassen, die für seine Tätigkeit von Bedeutung sind. Dabei kann es sich um Beratung über technische Fragen handeln (z.B. über die Funktionsweise der Sparkassen-EDV oder die Probleme des Internet-Bankings), um betriebswirtschaftliche Beratung (zum Verständnis der Bilanzen etwa) oder um juristische Beratung (über Darlehensverträge, Sanierungskredite, Fusionsvorhaben, Unternehmensbeteiligungen usw., aber auch über die eigenen Pflichten als Verwaltungsrat).

Wichtig sind auch Schulungen, die den Betreffenden auf das Amt vorbereiten. Hier wird es insb. darum gehen, die Pflichten des Verwaltungsrates und auch Haftungsrisiken aus der Tätigkeit klar aufzuzeigen, damit Fehlverhalten schon im Ansatz vermieden werden kann. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang erneut auf die Pflicht des Aufsichtsorgans zu prüfen, ob Ansprüche gegen die Geschäfts-

leitung (den Sparkassenvorstand) bestehen, und diese im Regelfall auch (gerichtlich) geltend zu machen.

c) Rechtssichere Organisation

Im Falle des kaufmännischen Geschäftsführers gilt das Vorstehende entsprechend. Hinzu kommt aber noch, dass er für die zur Erfüllung seiner Aufgaben nötigen Mitarbeiter einstellen können und die nötige Ausstattung anschaffen können muss (EDV; Büroausstattung usw.). Im Verhältnis zu seinen Mitarbeitern hat der Geschäftsführer seinerseits die hier genannten Organisationspflichten: richtige Auswahl, Schulung, sowie Überwachung und Eingreifen in Krisensituationen. Verletzt er diese Pflichten, trifft in ein Organisationsverschulden, das zur Haftung führen kann. Die rechtssichere Betriebsorganisation spielt z.B. in Krankenhäusern und Banken eine wichtige Rolle. Die Bedeutung dieser organisatorischen Maßnahmen für die Haftungsminimierung wird in der Praxis häufig unterschätzt. Die Beschäftigung mit diesem Thema kann nur jedem Geschäftsleiter dringend empfohlen werden (Stichworte: Compliance, rechtssichere Unternehmensorganisation), Details würden den Umfang des vorliegenden Beitrags aber sprengen und sollen in einem gesonderten Beitrag erörtert werden.

Haftungsbegrenzung durch Satzung oder Geschäftsordnung

In der Öffentlichkeit hat dieses Thema ein gewisses Aufsehen erregt, weil die Satzung der Bayerischen Landesbank in § 19 eine Regelung enthält, wonach die Mitglieder des Verwaltungsrates gegenüber der Bank nur für vorsätzlich und grob fahrlässig begangene Pflichtverstöße haften (nicht aber bei einfacher Fahrlässigkeit). Dies entspricht letztlich der beamtenrechtlichen Situation, wie sie in Art. 34 des Grundgesetzes und in § 839 BGB geregelt ist. Auch die Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung oder der Verwaltungsratsvorsitzende einer Sparkasse haften nach Art. 7 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Staatsregierung vom 04.12.1961 bzw. nach Art. 20 Abs. 2

Satz 2 BaySpkG, Art. 49 Abs. 1 KWBG nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Eingeschränkte Zulässigkeit von Haftungserleichterung in der Satzung

Derartige Haftungsbegrenzungen sind jedoch nicht in allen Fällen zulässig (ihre Zulässigkeit wird z.T. auch grundsätzlich bestritten, vgl. Grooterhorst, ZIP 2011, 212, betr. die Satzungen der verschiedenen Landesbanken).

In Aktiengesellschaften und Genossenschaften sind derartige Regelungen, die im Vorhinein die Haftung einschränken, unzulässig, wie sich aus §§ 93, 116 AktG ergibt, die für Genossenschaften (also auch Raiffeisenbanken) entsprechend gelten.

In der GmbH kann die Haftung des Geschäftsführers und des (fakultativen) Aufsichtsrates nach der Rechtsprechung im Vorhinein geregelt, insb. auch begrenzt oder ausgeschlossen werden (soweit dem nicht die Interessen der Gesellschaftsgläubiger entgegen stehen, vgl. BGH NJW 2002, 3777). Denkbar sind Regelungen über den Verschuldensmaßstab (Haftung nur für grobe Fahrlässigkeit), die Verjährungsfrist oder die betragsmäßige Begrenzung der Haftung. Aufgrund der Regelungen der Bayerischen Gemeindeordnung (Art. 93 Abs. 3) haften Gemeindevertreter im Aufsichtsrat von Unternehmen jedoch ohnehin nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, so dass insoweit ein Bedürfnis für eine satzungsmäßige Haftungserleichterung eher nicht besteht.

Denkbar sind allenfalls Regelungen über die Verjährung und Haftungshöchstgrenzen. Diesbezüglich halten wir aber Zurückhaltung für angebracht. Es ist fraglich, inwieweit eine derartige Haftungsbegrenzung aus Sicht der Kommune (in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin der betreffenden GmbH) zu empfehlen ist. Mit einer derartigen Regelung stellt die Kommune den Geschäftsführer oder Aufsichtsrat in gewissen Fällen von einer Haftung frei, die diesen nach dem Gesetz im Schadensfall zu einer Ersatz-

leistung an die GmbH verpflichten würde. Mittelbar verzichtet also die Kommune auf einen geldwerten Anspruch. Diese Entscheidung wird in der Gesellschafterversammlung der GmbH durch die Vertreter der Kommune getroffen, die hierbei nicht über ihr eigenes Vermögen, sondern über das der Kommune verfügen (Ausschluss oder Begrenzung des künftigen Schadensersatzanspruches). Eine solche Beeinträchtigung der kommunalen Interessen dürfte etwa einem Bürgermeister nur dann erlaubt sein, wenn hierfür gewichtige Gründe vorliegen, wenn also etwa ein geeigneter Geschäftsführer oder Aufsichtsrat für die kommunale GmbH nur unter der Voraussetzung gefunden werden kann, dass dessen Haftung in der Satzung oder im Anstellungsvertrag entsprechend begrenzt wird. Das dürfte aber nur in seltenen Ausnahmefällen zutreffen, so dass im Regelfall derartige Haftungsbegrenzungen die Gefahr bergen, dass darin ein eigener Pflichtverstoß der Vertreter der Kommune zu sehen ist. Daher sind derartige Gestaltungen nur im Einzelfall und nach sorgfältiger Prüfung zu empfehlen.

Aufgabenverteilung in mehrköpfigen Gremien

Unproblematisch und zu empfehlen sind hingegen Regelungen über die Aufgabenverteilung in mehrköpfigen Gremien, z.B. in einer entsprechenden Geschäftsordnung. Besteht die Geschäftsführung der GmbH etwa aus drei Personen, so gilt grds. das Prinzip der Gesamtverantwortung, d.h. alle Geschäftsführer sind für alle Bereiche zuständig und haften bei Pflichtverstößen gemeinsam. Bei zulässiger Aufteilung der Ressorts auf die Geschäftsführer wird diese gesamtschuldnerische Haftung vermieden, so dass jeder Geschäftsführer nur noch für sein Ressort zuständig ist und haftet. Die übrigen Geschäftsführer trifft dann nur noch eine allgemeine Überwachungs-pflicht und die Pflicht einzugreifen, wenn Zweifel an der Amtsführung des ressortverantwortlichen Geschäftsführers bestehen oder wenn ein Krisenfall eingetreten ist (dass auch diese

„Restverantwortung“ kritisch sein kann, zeigt eine aktuelle Entscheidung des FG München zur persönlichen Haftung des nach den internen Regelungen nicht zuständigen Geschäftsführers für die Steuerschulden der Gesellschaft, veröffentlicht in BB 2011, 227).

Versicherungen

Die Vermögensinteressen der Kommune sind bei Schäden durch eigene Mitarbeiter zunächst durch die sog. Eigenschadenversicherung abgedeckt. Hierbei handelt es sich um eine Versicherung, die finanzielle Verluste durch Mitarbeiterschäden und Organfehlverhalten absichert.

Demgegenüber wird eine sogenannte D&O-Versicherung (Directors' and Officers' Liability Insurance) in erster Linie im Interesse des betreffenden Mitarbeiters bzw. Organmitglieds abgeschlossen. Die D&O-Versicherung dient zunächst der Abwehr unberechtigter Ansprüche gegen den Mitarbeiter bzw. das Organmitglied und ersetzt – je nach Ausgestaltung – auch die Kosten einer Strafverteidigung (dies und die höheren Deckungssummen unterscheiden sie auch von der allgemeinen Haftpflichtversicherung). Werden Pflichtverletzungen und Schadensersatzansprüche festgestellt, erfüllt die Versicherung darüber hinaus auch diese Ansprüche im Rahmen der vereinbarten Betragsgrenzen. Haftet z.B. der GmbH-Geschäftsführer gegenüber der Gesellschaft, leistet die Versicherung an die Gesellschaft, so dass insoweit der Abschluss einer D&O-Versicherung auch im eigenen Interesse der Gesellschaft liegen kann.

Fazit

Auch in Kommunalunternehmen und Sparkassen wächst das Risiko für Geschäftsleiter und Mitglieder der Aufsichtsgremien, bei Pflichtverstößen zur Haftung gezogen zu werden. Die Zeiten, in denen die Tätigkeit von Aufsichts- und Verwaltungsräten praktisch ohne Anteilnahme der Öffentlichkeit stattfand, sind endgültig vorbei. Die Vorgänge um die Bayerische Landesbank werden dazu führen, dass

Compliance in Kommunalunternehmen die gleiche Bedeutung bekommt, wie dies in der privaten Wirtschaft seit dem „Fall Siemens“ fest zu stellen ist. Da in dem Zusammenhang auch immer strafrechtliche Risiken bestehen, ist das Thema von existentieller Bedeutung. Gerade Mitglieder von Aufsichtsgremien, die diese Funktion aufgrund gesetzlicher Vorschriften inne haben, bringen nicht immer die nötige Sachkunde für die jeweilige Spezialmaterie mit und unterliegen daher besonderen Risiken. Durch Schulung, interne und externe Beratung und die Beachtung der Grundsätze richtiger Organisation und Delegation können die Haftungsrisiken abgebaut werden.

Wie viel kann ein Kind ertragen?



Foto: Hartmut Schwarzbach

Viele Kinder in den ärmsten Ländern der Welt leiden unter Armut und Ausbeutung. Werden Sie Kindernothilfepate und schenken Sie Ihrem Patenkind Zukunft – durch Bildung, Gesundheit und Stärkung seiner Familie.

Rufen Sie uns an – wir informieren Sie gern über das Thema Patenschaft:

0203.7789-111

www.kindernothilfe.de

Deutsches
Zentralinstitut
für soziale
Fragen/DZI



DZI Spenden-Siegel:
Geprüft • Empfohlen

**KINDER
NOT
HILFE**



Kindernothilfe e.V.

Düsseldorfer Landstr. 180 • 47249 Duisburg

Wasserwerksnachbarschaften Bayern e.V. – 25 Jahre Fortbildung vor Ort

Die bayerischen Wasserwerksnachbarschaften oder kurz die „WWN“ (so findet sie google) bestehen seit nunmehr 25 Jahren. Der 25. Nachbarschaftsleiter – Erfahrungsaustausch fand am 26. und 27. Januar 2011 in Mittenwald Würdigung und Betonung. Die Vorsitzende der WWN, Frau Dr. Juliane Thimet vom Bayerischen Gemeindetag, begrüßte dort „ihre“ Mannschaft der Nachbarschaftsleiter aus ganz Bayern, die 13 Vorstandskollegen und zahlreiche Ehrengäste. Den Festvortrag hielt Prof. Dr.-Ing. Albert Göttle vom Landesamt für Umwelt, der aktuell im StMUG die Abteilung „Reaktorsicherheit und Ökoenergie“ übernommen hat.



V.r.n.l.: Die Vorsitzende der WWN, Frau Dr. Juliane Thimet, mit Adi Hornsteiner, einem fachkundigen Unterstützer der WWN und Bürgermeister von Mittenwald, und Bernd Traue von der DVGW-Landesgruppe Bayern, der die Veranstaltung als Geschäftsleiter der WWN bravourös vorbereitet hat.

Die WWN e.V. haben sich die Fortbildung des technischen Personals der bayerischen Wasserwerke zum Ziel gesetzt. Sie bieten mit viel ehrenamtlichem Engagement Fortbildung vor Ort an – und zwar zum unschlagbar niedrigen Unkostenbeitrag von derzeit 20 € pro Teilnehmer pro Nachbarschaftstag. So können die Nachbarschaftsleiter, das „Rückgrat“ des Vereins, pro Jahr 110 Nachbarschaftstage mit rund 3500 Teilnehmern durchführen. Wichtig ist

dabei, dass die WWN e.V. als zentrale Möglichkeit des Informationsflusses an das technische Personal auch bei den Bürgermeistern, Geschäftsleitern, Kämmerern und Mandatsträgern Anerkennung genießen.

Bereits im Jahre 1986 hatte der Freistaat Bayern zusammen mit den Kommunalen Spitzenverbänden und den Technikerverbänden die WWN in Form eines „Gesprächskreises“ ins Leben gerufen. Dabei handelte es sich um eine von mehreren Mitarbeitern des früheren Landesamtes für Wasserwirtschaft aufgebaute und getragene „Selbsthilfegruppe“ zur kostengünstigen Fortbildung des technischen Personals der heute rund 2350 bayerischen Wasserwerke. Bis Ende der 90er Jahre wurden flächendeckend für ganz Bayern 64 Nachbarschaftsleiter gefunden, die Veranstaltungen vor Ort organisieren. Die Gründungskörperschaften und -verbände waren dann ab 1993 in einem Arbeitskreis, dem sog. „Beirat“, vertreten. Die WWN hatten sich nicht zuletzt durch das Wirken der Mitarbeiter beim Landesamt für Wasserwirtschaft (heute Landesamt für Umweltschutz, LfU) als wertvolles Instrument für die Fortbildung des technischen Betriebspersonals der Wasserversorger etabliert.

Im Jahre 2009 ging ein Ruck durch die Aufgabenwahrnehmung: Zur strafferen Organisation, zur Kostentransparenz und zur Stärkung der Nachbarschaftsleiter erfolgte am 29. April 2009 die Vereinsgründung. Alle bisher im Beirat vertretenen Körperschaften und Verbände bekannten sich zu dieser Entwicklung und wurden Gründungsmitglieder. Die Vertreter des Freistaats Bayern (StMUG, LfU und WWA's), des Bayerischen Gemeindetags, Städtetags und Landkreistags, der Deutschen Vereinigung der Gas- und Wasserwirtschaft, der Vereinigung der bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft und des Verbands Kommunaler Unternehmen haben sich als Gründungsmitglieder wohlwollend hinter diese Entwicklung in Bayern gestellt. Neben 8 Körperschaften und Verbänden zählen heute 46 Wasserversorgungsunternehmen und 56 Nachbarschaftsleiter zu den Mitgliedern des Vereins. Dem Miteinander gehört die Zukunft!

(Fast) 100 Jahre Bayerischer Gemeindetag

Im nächsten Jahr kann der Bayerische Gemeindetag auf 100 Jahre Verbandsgeschichte zurückblicken. Seit seiner Gründung im Jahr 1912 gibt unser Verband eine regelmäßig erscheinende Zeitschrift heraus. Sie erschien bis zur Gleichschaltung der kommunalen Spitzenverbände während des Nationalsozialismus als offizielles Verbandsorgan unter dem Titel „Der bayerische Bürgermeister“. In Erinnerung an die Leistungen der Gründerväter und um Sie, die verehrten Leserinnen und Leser unserer heutigen Verbandszeitschrift, neugierig zu machen auf unsere große Jubiläumsveranstaltung, bringt der „Bayerische Gemeindetag“ ab nun jeden Monat Ernstes, Heiteres, Besinnliches und auch manches, was uns heute absonderlich erscheint, aus den Anfangsjahren des größten bayerischen kommunalen Spitzenverbands.



Was zögert Ihr? (1912, S. 77)

Noch nicht eine Stimme hat sich gegen den Verband der Landgemeinden Bayerns erhoben. In allen Versammlungen haben alle Kollegen die Verbandsgründung begrüßt. Von allen Seiten also Zustimmung und Unterstützung.

Und doch fehlen noch viele Gemeinden! Sie sind gewiß nicht gegen den Verband. Es kann gegen ihn nichts eingewendet werden, weil er nur das Beste der Bürgermeister und Gemeinden will. Kollegen! Legt Euch doch die Fragen vor: Wer vertritt die Interessen der Städte und Märkte? Durch wen lassen die Arbeiter und Gewerbetreibenden ihre Forderungen vertreten? Wessen bedient sich Handel und Industrie zur Erkämpfung guter Verhältnisse? Wodurch geben Beamte, Lehrer, Richter, sogar Universitätsprofessoren ihren Wünschen Ausdruck? Antwort: Durch ihre großen und einflußreichen Verbände.

Und dann: Wie vermochten die Gemeinden und Bürgermeister bisher ihre Interessen zu wahren? Da mangelte es bisher an jeder Einrichtung!

Warum mit dem Beitritt deshalb zögern? In allen Bezirksämtern¹ werden Versammlungen sein. Es dauert aber lange, bis in jedem der 164 Bezirksämter des Königreichs eine Versammlung abgehalten werden kann. So lange darf mit dem Beitritte nicht gewartet werden! Denn wichtige Entscheidungen, auf welche die Landgemeinden noch Einfluß haben sollen, stehen vor der Türe.

Kollegen! Legt diese Zeitung nicht aus der Hand, ohne vorher auf einer Postkarte den Beitritt der Gemeinde erklärt zu haben.

Das Standesbewußtsein wird Euch veranlassen, mit uns, die wir dem Verbands bereits angehören, Hand in Hand zu Nutz und Fromm der Gemeinden und aller gemeindlichen Organe zu wirken. Also zögert nicht mehr länger!

Die Vorstandschaft des Verbandes der Landgemeinden Bayern, e.V.

Bergmann, Bürgermeister in Kolbermoor, 1. Vorsitzender

Eham, Bürgermeister in Agatharied, 2. Vorsitzender

Alle müssen es sein! (1915, S. 321)

Nun ist die Zeit zu neuer Werbearbeit wieder gekommen. Diese muß wieder mit frischer Kraft aufgenommen werden.

Einige tausend Gemeinden sind noch nicht Mitglieder. Sie noch zu gewinnen, ist die nächste dringliche Aufgabe, deren glückliche Durchführung als das größte Werk für Bayerns Landgemeinden anzusprechen ist. Alle müssen es sein! Dann verkörpert sich in unserem Verbands eine vielversprechende, selten große Macht und Kraft. Dieses hohe Ziel zu erreichen ist möglich. Es erfordert allerdings einen Bienenfleiß. Diesen glauben wir für diese schöne Sache bei jedem unserer Obmänner² voraussetzen zu dürfen. Unausgesetzte, nie versagende Aufklärungsarbeit ist zunächst das Wichtigste.

Obmänner! Erkennt die Wichtigkeit Euerer Aufgaben, erfaßt sie richtig und führt sie im Interesse der bayerischen Gemeinden durch!

Veranstaltet unter den Nichtmitgliedern Besprechungen, besucht die dem Verbands fernstehenden Nachbarkollegen, kurzum laßt keine Gelegenheit, die sich zur Werbearbeit eignet, ungenützt, dann wird der Erfolg nicht ausbleiben.

Mit Verbandsgruß!

Die Vorstandschaft, 1. Vorsitzender

¹ heute: Landratsämter

² heute: Kreisverbandsvorsitzende

Achtung: Auflegen NACH dem Anrufer

– Wie die Bundesagentur für Arbeit das novellierte SGB II umsetzen will –

Auf der Suche nach besonders geeigneten Beispielen zum Bürokratieabbau, über die wir an dieser Stelle immer gerne berichten, sind wir dieses Mal auf eine Bundesbehörde gestoßen, die sich gemeinsam mit den Kommunen um den Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit bemüht, die Bundesagentur für Arbeit (BA) mit Sitz in Nürnberg.

Mit der Novellierung des Sozialgesetzbuchs Zweites Buch (SGB II) geht zum 01.01.2011 die fachliche Zuständigkeit für die Leistungen zur Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene auf die Kommunen über.

Aus diesem Anlass macht die BA in ihrer Geschäftsanweisung SGB II Nr. 05 vom 20.03.2011 darauf aufmerksam, dass die

- Geschäftsanweisung SGB II Nr. 38 vom 29.10.2010
- Geschäftsanweisung SGB II Nr. 39 vom 08.11.2010
- Geschäftsanweisung SGB II Nr. 40 vom 19.11.2010
- Geschäftsanweisung SGB II Nr. 41 vom 25.11.2010
- Geschäftsanweisung SGB II Nr. 43 vom 03.12.2010
- Geschäftsanweisung SGB II Nr. 47 vom 15.12.2010

aufgehoben werden.

Wenn man nun weiß, dass es sich bei diesen Anweisungen um mehrseitige Papiere handelt, treten leise Zweifel auf, ob vor lauter Studieren dieser Geschäftsanweisungen die Beratung und Vermittlung von arbeitslosen Menschen eventuell nicht zu kurz kommen könnte. Da wird man nun von Seiten der BA entgegnet, dass dies bei über 108.000 Beschäftigten in dieser Behörde nicht der Fall sei. Darüber hinaus habe man standardisierte Verfahren zur Kundenbetreuung entwickelt, die eine zügige und effiziente Bearbeitung garantieren.

Schauen wir uns ein solches Verfahren einmal näher an.

In der Verfahrensinformation SGB II vom 03.03.2011 unterrichtet die BA alle Regionaldirektionen, Arbeitsämter und Jobcenter über die Zustimmung des Bundesrats zum vorliegenden SGB II in der Fassung des Bundestagsbeschlusses vom 25.02.2011. So habe nun das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die BA gebeten, durch Bereitstellung der von ihr entwickelten Arbeitsmittel die Kommunen zu unterstützen, damit die neuen Leistungen für Bildung und Teilhabe zügig bewilligt und zahlbar gemacht werden. In der Anlage finden sich dann zahlreiche Antragsvordrucke und Erläuterungen, die kurz vor Verabschiedung des Gesetzes erarbeitet worden sind, also zu einem Zeitpunkt, an dem noch nicht abschließend geklärt war, wer überhaupt für die Umsetzung des Teilhabepaketes für Kinder und Jugendliche zuständig ist.

Vorsorglich hat die BA, damit bei den telefonischen Beratungsgesprächen auch ja nichts schief läuft, für ihre Mitarbeiter/innen verschiedene Gesprächsleitfäden entwickelt, die sich aus einzelnen Bausteinen zusammensetzen:

Baustein „Begrüßung“: „Jobcenter, Familienname, Guten Tag!“

Da muss man erst draufkommen, dass man sich am Telefon zunächst einmal vorstellt und den Gesprächspartner auch noch begrüßt. Und schon wird in einem zweiten Baustein der Anrufer identifiziert: Bedarfsgemeinschaftsnummer, Kundennummer, Familienname, Vorname und Geburtsdatum. Dann folgt der Baustein „Datenabgleich: Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse (falls vorhanden).“ Jetzt kann das Gespräch dem Leitfaden zufolge so richtig losgehen. Im nächsten Baustein erteilt der/die BA-Mitarbeiter/in allgemeine Informationen zu Leistungen für Bildung und Teilhabe. Hierzu gibt es einen eigenen längeren Formulierungsvorschlag, der nun die verschiedenen Leistungen wie zum Beispiel Schulbedarf, Zuschuss Mittagessen oder Lernförderung enthält. „Zu welcher Leistung möchten Sie nähere Informationen?“ endet dann dieser Baustein. An der Stelle folgt der Baustein „Kundenhistorie“, in dem Vermerke über die Leistungen für Bildung und Teilhabe anzufertigen sind, bevor abschließend der Baustein „Verabschiedung“ folgt. Auch hier gibt es erfreulicherweise einen Formulierungsvorschlag: „Vielen Dank, auf Wiederhören (situationsbedingt).“ Das ist schon sehr hilfreich kann der Autor dieser Zeilen bestätigen, weil dieser schon seit Jahren am Ende eines Telefonats verzweifelt nach den richtigen Worten sucht. Mit dem Hinweis „Achtung: Auflegen NACH dem Anrufer“ endet dann die Hinweise. Ja Respekt. Unsereins erappt sich immer wieder bei lästigen Beratungsgesprächen mit bayerischen Bürgermeistern beim Auflegen des Telefonhörers während des Gesprächs.

Jetzt folgen auf den kommenden Seiten die Bausteine und Formulierungsvorschläge zu den einzelnen Anliegen des Kunden. Nehmen wir einfach mal das Anliegen „Mittagsverpflegung in Schulen und Kindertageseinrichtungen“ heraus. Im Baustein „Kunden informieren“ wird dieser nun tatsächlich informiert über die Leistungen für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung. Im Baustein „Art der Leistung“ wird darauf hingewiesen, dass „Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann, wie z.B. belegte Brötchen“ nicht bezuschusst werden. Nach den Bausteinen „Höhe der Leistungen“ und „Verfahren“ folgt „weitere Informationen“. Von besonderer Bedeutung ist hier der Formulierungsvorschlag: „Gerne sende ich Ihnen weitere Informationen zu“. Einfach klasse so eine Hilfestellung, die der Autor dieser Zeilen künftig anstelle des bisher hilflosen Stotterns verwenden wird.

Nach dem Baustein „Kundenhistorie“ endet dieser Leitfaden – Sie ahnen es schon – mit dem Baustein „Verabschiedung“: „Vielen Dank, auf Wiederhören (situationsbedingt)“, „Achtung: Auflegen...“, Sie wissen schon.

Weitere Gesprächsleitfäden liegen vor für folgende Anliegen: „Eintägige Schulausflüge“, „Mehr-tägige Klassenfahrten“, „Schülerbeförderung“, „Lernförderung“ sowie „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“.

Sicherlich kann man ein gewisses Verständnis in einer solchen Mammutbehörde dafür aufbringen, standardisierte Verfahren in Gang zu setzen, um einen möglichst reibungsvollen, schnellen und effizienten Verwaltungsablauf zu garantieren. Warum man es bei diesem großen Aufwand allerdings nicht geschafft hat, einen Gesprächsleitfaden für Bayern zu entwickeln, diese Frage bleibt offen. Eine Bundesbehörde mit Sitz im fränkischen Nürnberg (Bundesland Bayern) sollte es schaffen, wenigstens in diesem Teil Deutschlands seinen Mitarbeiter/innen bei der Eröffnung eines Telefongesprächs statt des „Guten Tag“ ein „Grüß Gott“ vorzuschreiben. Um weitere Irritationen beim Gesprächsleitfaden „Mittagsverpflegung“ künftig zu vermeiden, sollte man den Mitarbeiter/innen situationsbedingt statt der „belegten Brötchen“ die Verwendung des Begriffs der „belegten Semmel“ erlauben, ohne dass dies zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen führt.

Der Bayerische Gemeindetag hat übrigens bereits erste Überlegungen angestellt, einen Gesprächsleitfaden für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister zu erarbeiten. Wie aus gut unterrichteten Kreisen zu vernehmen ist, wurde der Baustein „Begrüßung“ bereits fertig gestellt: „Grüß Gott, lieber Mitbürger, hier spricht Ihr Bürgermeister. Aus welchem Anlass möchten Sie mich denn heute loben?“

Aus dem Verband



Bezirksverband

Oberfranken

Unter dem Vorsitz von 1. Bürgermeister Klaus Adelt, Selbitz, fand im Rathaus der Stadt Kronach am 26. Januar 2011 die Versammlung des Bezirksverbands Oberfranken des Bayerischen Gemeindetags statt. Der Vorsitzende konnte als Gäste Herrn Regierungspräsident Wilhelm Wenning und Frau Dr. Ellen Steffi Widera vom Verein Oberfranken Offensiv e.V. begrüßen.

Bürgermeister Wolfgang Beiergrößlein stellte seine Stadt Kronach vor. Die Stadt ist seit drei Jahren Mitglied des Bayerischen Gemeindetags. Im Anschluss daran referierte das Geschäftsführende Präsidialmitglied Dr. Jürgen Busse über die Kommunal Finanzen, den Breitbandausbau, die Mittelschulreform sowie die Krippenförderung. Beim Thema Landesentwicklung sprach er die Zukunft der regionalen Planungsverbände an und bat die Bürgermeister um Stellungnahme, ob die Entscheidung über die Einordnung von Gemeinden als zentrale Orte künftig durch die RPV's getroffen werden soll. Die Bürgermeister sprachen sich gegen eine solche Zuständigkeit des Regionalen Planungsverbandes aus; die Zentralörtlichkeit sollte in ganz Bayern einheitlich erfolgen, insofern sind unterschiedliche Kriterien in 18 Regionen nicht der richtige Weg.

Regierungspräsident Wenning ging auf die Bedarfszuweisungen ein und gab zu bedenken, ob nicht künftig die Bedarfzuteilung an Landkreise die „nur einen Tropfen auf den heißen Stein“ darstellt, entfallen sollte, da die mitunter nur 5-stelligen Beträge bei

den Gemeinden besser genutzt werden können. Des Weiteren schlug er vor, anstelle des auslaufenden Konsolidierungsprogramms ein Entschuldungsprogramm für kleinere Gemeinden im Finanzausgleich vorzusehen. Der Vorsitzende Klaus Adelt, sowie sein Stellvertreter Bürgermeister Albert Rubel, sprachen sich für eine grundlegende Änderung des Finanzausgleichsgesetzes zugunsten der ländlichen Gemeinden aus.

Regierungspräsident Wenning wandte sich auch gegen die Äußerungen des Zukunftsrates und hielt es nicht für sinnvoll, wenn die Metropolen weiter gestärkt würden. Zudem sei das Gutachten oberflächlich erstellt und die Firmenlandschaft Oberfrankens werde auf zwei Firmen reduziert. Des Weiteren sprach der Regierungspräsident die Städtebaufördermittel an. Auch aufgrund des Drucks Oberfrankens konnte die geplante Reduzierung der Mittel weitgehend verhindert werden. Nur im Förderbereich Soziale Stadt sind erhebliche Einbußen zu verzeichnen.

Unterfranken

Unter dem Vorsitz von 1. Bürgermeister Josef Mend, Iphofen, fand in Raehenebrach-Untersteinbach am 26. Januar 2011 eine Versammlung des Bezirksverbands statt. Nach einem Grußwort des gastgebenden Bürgermeisters Oscar Ebert fragte der Vorsitzende die Erhöhungen der Kreisumlagen in den Landkreisen Unterfrankens ab. Die Kreisumlage wird in allen Landkreisen heraufgesetzt; im Durchschnitt zwischen 1 bis 2%.

Das Geschäftsführende Präsidialmitglied Dr. Jürgen Busse referierte anschließend über aktuelle kommunalpolitische Themen. Er machte deutlich, dass das Gutachten des Zukunftsrates der Überarbeitung bedarf. Nach seiner Auffassung sollte ein Gesprächskreis mit kommunalen Vertretern gebildet werden, mit dem Ziel, die Gleichwertigkeit der Lebensbedingungen in Stadt und Land zu einem deutlichen Schwerpunkt des Gutachtens

zu machen. In seinen Ausführungen zur kommunalen Finanzpolitik legte Dr. Busse dar, dass im Rahmen der Gemeindefinanzkommission eine Änderung der Gewerbesteuer mit dem Ziel der Herausnahme der Besteuerung von Leasing- und Pachten geprüft wird. Nach seiner Auffassung sollte die Gemeindefinanzkommission endlich den Schwerpunkt auf die Verringerung der kommunalen Ausgaben legen, da ansonsten das eigentliche Ziel der Entlastung der Kommunen verfehlt wird. Zum bayerischen Finanzausgleich legte er dar, dass der Bayerische Gemeindetag mit dem Verhandlungsergebnis zufrieden ist. Jedoch zeigt sich bei den Schlüsselzuweisungen, dass hier der kreisangehörige Bereich um ca. 50 Mio. Euro verliert, da die Gewerbesteuereinbußen bei den kreisfreien Städten zu erhöhten Entnahmen aus der Schlüsselmasse führen. Weitere Themen waren der Breitbandausbau, die Bildungspolitik sowie die Krippenfinanzierung.

Abschließend dankte Dr. Busse dem Vorsitzenden für die erfolgreiche Verbandsarbeit; in Unterfranken sind alle Gemeinden Mitglied des Verbandes.

Kreisverband

Landshut

Am 26. Januar 2011 trafen sich die Mitglieder des Kreisverbands in Tiefenbach/Ast zu ihrer routinemäßigen Sitzung. Nach der Begrüßung durch den Vorsitzenden, Erster Bürgermeister Peter Dreier, Hohenthann, stellte der gastgebende Bürgermeister Georg Strasser, Tiefenbach/Ast, kurz seine Gemeinde vor. Anschließend gab der Vorsitzende die Termine für die nächsten Bürgermeisterversammlungen bekannt. Des Weiteren informierte er die Bürgermeisterinnen und Bürgermeis-

ter darüber, dass der Kreisverband eine eigene Homepage erstellen wird. Intensiv diskutiert wurde über das Thema „Überörtliche Prüfungen“ durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband. Das Gutachten des Zukunftsrats der bayerischen Staatsregierung, Engpässe bei der Versorgung mit Streusalz sowie die Fragebögen zur Bedarfsfeststellung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz bildeten die weiteren Schwerpunkte der Versammlung.

Nach dem Bericht des Landrats über aktuelle Entwicklungen informierte Kreisbrandrat Loibl über die Ausbildungskosten im Feuerwehrwesen, Breitbandversorgung, wirtschaftliche Rahmenbedingungen, Bevölkerungsentwicklung und Marketing-Strategien beim Tourismus und der Wirtschaftsförderung sowie das Leader-Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum rundeten die Sitzung ab.

Kitzingen

Auf Einladung des Kreisverbandsvorsitzenden, 1. Bürgermeister Josef Mendl, Iphofen, trafen sich die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister des Kreisverbands am 2. Februar 2011 in Wiesentheid zu einer Kreisverbandsversammlung. Stellvertretender Kreisverbandsvorsitzender, 1. Bürgermeister Reinhold Kuhn, Dettelbach, konnte hierzu auch Frau Landrätin Tamara Bischof begrüßen.

Schwerpunkt der Veranstaltung war der Vortrag von Direktorin Cornelia Hesse von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags in München zu den Themen Straßenrecht und Straßenausbaubeitragsrecht. Die Referentin stellte dabei u.a. die aktuelle Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs beim sogenannten Teilstreckenausbau, bei gleichzeitigem Straßenausbau und Baumaßnahmen an leitungsgebundenen Einrichtungen, zur ordnungsgemäßen Bekanntmachung von Satzungen und zum Beitragsverzicht vor. Zu einzelnen Punkten des Vortrags wurde lebhaft diskutiert.

Im Anschluss daran informierten Frau Landrätin Bischof und Mitarbeiter ihres Hauses über Aktuelles aus dem Landratsamt.

Danach stellte sich Herr POR Harald Hoffmann als neuer Dienststellenleiter der Polizeiinspektion Kitzingen vor. Zum Abschluss der Veranstaltung berichtete Sitzungsleiter 1. Bürgermeister Reinhold Kuhn noch über einige aktuelle Themen aus dem Gemeindetag.

Landshut

Am 16. Februar 2011 fanden sich die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister des Kreisverbands zu ihrer nächsten Sitzung im Landratsamt Landshut ein. Nach der Begrüßung durch den Vorsitzenden, Ersten Bürgermeister Peter Dreier, Gemeinde Hohenthann, beherrschte das Thema „Preisabspra-

chen der Hersteller für Feuerwehrfahrzeuge“ die Diskussion. Nach den Informationen des Landrates referierte Frau Dr. Becker-Stoll vom Institut für Frühpädagogik in München über das Thema „Bindung als Grundlage für frühkindliche Bildung“. Dabei betonte sie die Wichtigkeit der frühkindlichen Bildungseinrichtungen für die gesamte Entwicklung einer Gemeinde. Informationen zum BayKiBiG rundeten die informative Sitzung ab.

Unterallgäu

Am 17. Februar 2011 traf sich der Kreisverband Unterallgäu in der Gemeinde Böhen. Kreisverbandsvorsitzender Werner Birkle, zugleich Bürgermeister der Gemeinde Buxheim, verabschiedete den Kollegen Siverius Bihler. Anschließend wurde Frau Marlene Preißinger, Bürgermeisterin der Gemeinde Unter-



Zu einem Meinungsaustausch trafen sich die Mitglieder des Landesausschusses des Oberösterreichischen Gemeindebunds mit Vertretern des Bayerischen Gemeindetags in dessen Landesgeschäftsstelle in München. In dem mehrstündigen Gespräch ging es insbesondere um die schwierige Finanzlage der Kommunen in beiden Ländern und die Suche nach Lösungswegen aus dieser Krise. Die stark ansteigenden Sozialausgaben sowohl in Bayern als auch in Oberösterreich belasten die Städte und Gemeinden ungebremst. Ein weiterer Schwerpunkt im Rahmen des Erfahrungsaustauschs war das Thema „Bildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen“. Auch bei diesem kommunalpolitischen Thema gab es zahlreiche Parallelen festzustellen. Die Zahl der Eltern, die ein Betreuungsangebot für Kleinkinder fordern, steigt und die Frage zur Standortsicherung von Schulen beschäftigt viele Gemeinden diesseits und jenseits des Inn. Der Präsident des Oberösterreichischen Gemeindebunds, Landtagsabgeordneter Johann Hingsamer und der Direktor der Geschäftsstelle in Linz, Dr. Hans Gargitter, wurden mit ihrer Delegation von Dr. Jürgen Busse, Geschäftsführende Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags, und Referatsleiter Gerhard Dix herzlich begrüßt.

egg, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur stellvertretenden Kreisvorsitzenden gewählt.

Für Diskussionen sorgte die Kreisumlage 2011, die im Unterallgäu im bayernweiten Vergleich immer noch nach dem Landkreis Donauwörth die zweitniedrigste in Bayern ist. Sie soll um 2 Prozentpunkte erhöht werden. Das Kernreferat hielt Frau Dr. Juliane Thimet von der Geschäftsstelle in München. Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister waren aufgrund der ländlichen Struktur des Landkreises besonders interessiert am Thema „Möglichkeiten einer Flächenbegrenzung für Aussiedlerhöfe im Außenbereich“. Außerdem fand das Thema „Zusammenlegung von Einrichtungseinheiten bei der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung“ hoch interessierte Zuhörer.

Fachärztemangel in den ländlichen Bereichen

Der Vorstand des Bayerischen Facharztverbandes berichtete in der jüngsten Landesausschusssitzung des Bayerischen Gemeindetags über den drohenden Fachärztemangel in den ländlichen Räumen. Zahlreichen Praxen drohe eine Schließung, sofern die Rahmenbedingungen nicht deutlich verbessert würden. Schon in zehn Jahren rechnet die Kassenärztliche Bundesvereinigung deutschlandweit mit einem Mangel von 50.000 Ärzten in der ambulanten Versorgung. Der Bayerische Facharztverband fordert mehr Planungssicherheit, Reduktion der Bürokratie und mehr Transparenz im Vergütungssystem. ▶



Energiekredit Kommunal Bayern gestartet

– neues Förderprogramm
der BayernLabo –

Die BayernLabo stellt ab dem 1.4.2011 mit dem Energiekredit Kommunal Bayern in Zusammenarbeit mit der KfW Gebietskörperschaften und öffentlich-rechtlichen Zweckverbänden ein Förderprogramm für die energetische Sanierung ihrer Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen zur Verfügung. Dieses Angebot ergänzt den traditionellen Kommunalkredit und den Förderkredit Investkredit Kommunal Bayern.

Mit dem Energiekredit Kommunal Bayern besteht die Möglichkeit, für Maßnahmen der energetischen Sanierung von Schulen, Schulsport- und -schwimmbädern, Kindertagesstätten und Gebäuden der Kinder- und Jugendarbeit die vor dem 01. Januar

1995 errichtet wurden, zu äußerst attraktiven Konditionen zu finanzieren. Damit leistet die BayernLabo gemeinsam mit der KfW einen Beitrag zur Erreichung klimapolitischer Ziele und zur weiteren Verbesserung der Bildungs-Infrastruktur.

Das Förderprogramm erleichtert somit die Finanzierung des Eigenanteils im Rahmen des Art. 10 FAG und eröffnet Möglichkeiten, Investitionen auch ohne staatliche Zuschüsse in Angriff zu nehmen.

Antragsberechtigt für den stark zinsvergünstigten Förderkredit sind alle bayerischen Gebietskörperschaften, kommunalen Zweckverbände sowie deren rechtlich unselbständige Eigenbetriebe sowie bayerische Schulverbände nach dem BaySchFG.

Investitionsvorhaben zur energetischen Sanierung können bis zu 100% der förderfähigen Kosten finanziert werden.

Es gelten die jeweils am Tag des ordnungsgemäßen Abrufs von der BayernLabo festgelegten Zinssätze, die deutlich unter dem Zinssatz der KfW im zugrundeliegenden Programm 218 „Energieeffizient Sanieren – Kommunen“ liegen. Der KfW-Zinssatz ist dabei seinerseits aus Bundesmitteln bereits stark vergünstigt.

Die Zinssätze des Energiekredit Kommunal Bayern werden für einen Zeitraum von 10 Jahren festgeschrieben und sind ab 11:30 Uhr täglich aktuell unter www.bayernlabo.de abrufbar.



Den Forderungskatalog erläuterte der Vorsitzende des Bayerischen Facharztverbandes, Dr. Wolfgang Bärthel (stehend), der von seinen Vorstandskollegen Dr. Karl Ebertseder (links von ihm), Dr. Ilka Enger und Dr. Dolf Hufnagel (rechts) begleitet wurde. Rechts im Bild der Präsident des Bayerischen Gemeindetags, Dr. Uwe Brandl.

Der Kredit wird in gleichen Raten bei einer Laufzeit von 20 oder 30 Jahren zurückgeführt. Dabei setzt die Tilgung je nach Laufzeitvariante nach maximal 5 Freijahren ein.

Eine Kombination mit anderen Finanzierungshilfen ist grundsätzlich möglich.

Die gleichzeitige Inanspruchnahme der KfW-Programme „Erneuerbare Energien“, „Kommunalkredit – Investitionsoffensive Infrastruktur“ sowie von Mitteln aus dem Konjunkturpaket II für dieselbe Maßnahme ist ausgeschlossen.

Gerne berät die BayernLabo hinsichtlich der Förderfähigkeit konkreter Projekte im Programm Energiekredit Kommunal Bayern sowie zu allen Fragen rund um den Kommunalkredit

Weitere Informationen unter www.bayernlabo.de sowie telefonisch unter 089/ 2171-22004.

Modellkommunen gesucht

Mit einem neuen Modellprojekt soll untersucht werden, wie hoch die Kosten von neuen Baugebieten tatsächlich sind. Hierbei sollen besonders die mittel- und langfristig auftretenden Folgekosten für den Unterhalt der Infrastruktur berücksichtigt werden, damit sich die erhofften Einkünfte nicht ins Gegenteil verkehren. Das Bayerische Landesamt für Umwelt sucht Städte und Gemeinden, die derzeit noch ergebnisoffen über die Ausweisung eines neuen Baugebietes nachdenken. Kosten fallen für die Modellkommunen keine an. Ein Mitarbeiter der Verwaltung sollte aber für die Anwendung eines Bewertungstools ausreichend Zeit zur Verfügung haben. Über ein betreuendes Planungsbüro werden die teilnehmenden Kommunen unterstützt. Wünschenswert wäre, wenn die Bewerber bereits mit der

Flächenmanagement-Datenbank, die allen bayerischen Kommunen kostenlos zur Verfügung gestellt wurde, ihre vorhandenen Innenentwicklungspotenziale ermittelt haben.

Bewerbungen richten Sie bitte an:
Bayerisches Landesamt für Umwelt
Referat 15
86177 Augsburg



„Schrumpfung als Herausforderung für ländliche Räume“

– Tagungsbericht –

Es war ein anspruchsvolles Thema, das sich Professor Holger Magel für die letzten von ihm geleiteten Tage der Bodenordnung und Landentwicklung am 14. und 15. März 2011 in München gewählt hatte. Genau dieses Thema aber lag den Verantwortungsträgern für den ländlichen Raum offensichtlich besonders am Herzen. Wie sonst wäre es erklärbar, dass sich anstelle der in den letzten Jahren konstant 200 Personen diesmal über 300 angemeldet hatten? Ex-EU-Kommissar Franz Fischler hatte allerdings noch eine andere Erklärung: seiner Meinung nach hätte es auch „ein mehrspänniges Hochamt zur höheren Ehre von Holger Magel“ sein können, welches die Teilnehmer so zahlreich anzog. Was die kommunale Familie angeht, bildeten in jedem Fall Bürgermeister und Gemeindebeschäftigte die zweitstärkste Fraktion hinter den Verwaltungsvertretern aus Bund und Ländern. Die Repräsentanten der Hochschulen einschließlich der Studenten folgten dicht auf, und etwas abgeschlagen dahinter die freischaf-

fenden Planer. Um das Interesse der 300 Teilnehmer zu befriedigen, hatte der Veranstalter eine Riege von 25 Vortragenden und Moderatoren aufgebildet; unmöglich, jeden einzelnen zu nennen.

Alois Glück, stellvertretender Vorsitzender der Hanns-Seidel-Stiftung, gestaltete seinen Willkommensgruß sehr persönlich, indem er sich als Vertreter einer privilegierten Generation sah, die in eine einmalige Wachstumsphase hineingeboren wurde. Bei Bundesminister Dr. Peter Ramsauer ist nicht auszuschließen, dass seine nicht im Zusammenhang mit dem Tagungsthema stehende Äußerung zu den Einheimischenmodellen den nachdrücklichsten Eindruck hinterlassen hat. Er gab an, unlängst mit Michel Barnier, dem Kommissar für Binnenmarkt und Dienstleistungen, endgültig geregelt zu haben, dass von EU-Seite die deutschen Einheimischenmodelle nach Jahren der Auseinandersetzung nicht mehr unter Beschuss genommen werden. Die von dem leidigen Thema betroffenen Bürgermeister werden diese Aussage gerne gehört haben und vertrauen jetzt auf deren Belastbarkeit.

Beeindruckt haben am ersten Tag vor allem zwei Österreicher: der schon erwähnte Franz Fischler und Professor Gerlind Weber von der Universität für Bodenkultur Wien. Ersterer entledigte sich seiner Aufgabe in Loyalität gegenüber seinem ehemaligen Dienstherrn. Aus einigen Nebenbemerkungen wurde aber unüberhörbar deutlich, dass man sich im Hinblick auf Europa keine übertriebenen Hoffnungen zu machen braucht:

- Leitlinie wird die „Strategie Europa 2020“ sein, dort kommt die ländliche Entwicklung aber kaum vor;
- der Begriff „Vereinfachung“ ist schon über vielen Papieren gestanden ohne jemals Nennenswertes bewirkt zu haben; und
- die Agrarlastigkeit ist nach wie vor dominant.

Die Professorin hat in einem erfrischenden und engagierten Vortrag in verständlichen und überzeugenden Worten eine kleine Revolution ange-

zettelt. Lang anhaltender Beifall am Ende hat es ihr gedankt. Ihre Überlegung war einfach: Die Welt ist auf Wachstum ausgelegt. Schrumpfung wird zwar wahrgenommen, politisch aber nicht angenommen. Schrumpfung ist für die Politik ein Tabu. Wachstum ist ein Synonym für Erfolg; Schrumpfen ein Synonym für Misserfolg. Und Magel zitierte bei späterer Gelegenheit Leopold Kohr: „Wenn Gott etwas zerstören will, lässt er es zu groß werden“.

Bei ihren Untersuchungen hat Gerlind Weber eine Anleihe bei der Natur genommen und den Zyklus entwickelt, wonach einem zeitlich begrenzten Wachstum die Reifephase und anschließend die Schrumpfung folgt. Übertriebenes Wachstum führe über eine Wucherung zum Kollaps, der einer langen Regenerationszeit bedürfe. Wachstum und Schrumpfung seien gut unter Kontrolle zu halten. Interessant in diesem Zusammenhang: Alois Glück hatte bereits vorher davon gesprochen, dass unsere derzeitige Art zu leben nicht zukunftsfähig ist.

Nach der Bestandsaufnahme des ersten Tages, die vom Geschäftsführen-



Auch so werden ihn die Stammzuhörer im Gedächtnis behalten: Magel als unerbittlicher Zeitmeister, dem es in charmanter Art regelmäßig gelungen ist, seine Veranstaltungen auf die Minute genau zu schließen.

den Präsidialmitglied Dr. Jürgen Busse moderiert wurde, stand der zweite Tag im Zeichen der Lösungen. Den Reigen eröffnete in sehr farbiger Art der Grünen-Abgeordnete und stellvertretende Vorsitzende des Agrarausschusses, Adi Sprinkart. Er machte zwei Dinge ausgesprochen deutlich. Erstens: Knapp 10 Jahre Tätigkeit im Agrarausschuss lassen die Aussage zu, dass die Entwicklung ländlicher Gemeinden dort kein Thema sei. Zweitens: Gerade bei der Entwicklung des ländlichen Raums ist vernetztes Handeln eine Erfolgsvoraussetzung. Wenn mehrere Ressorts für annähernd das Gleiche zuständig sind, ist das nicht erfolgsfördernd. Das Agrarressort ist wegen allzu großer Landwirtschaftsnähe wenig geeignet, diese Bündlungsfunktion zu übernehmen.

Einen für die anwesenden Gemeindevertreter unerwarteten Nebeneffekt hatte der bundesweite Überblick zu den LEADER-Aktivitäten: Die Gemeindevertreter erhielten auf diese Weise eine große Zahl von modellhaften Projekten aufgelistet, von denen das eine und das andere als Anregung für die eigene Gemeinde in Frage hat kommen können.

Konkret in die bayerische Praxis ging es am Beispiel der Gemeindeallianz „Frankenpfalz im Fichtelgebirge“. Thomas Kreil, 1. Bürgermeister der Mitgliedsgemeinde Emtmannsberg und derzeitiger Allianzsprecher, lobte ausgesprochen die bisher mit Unterstützung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken und des Planungsbüros erzielten Ergebnisse. Jetzt gehe es darum, einen Koordinator einzusetzen und für diesen und für die ersten Maßnahmen die erforderlichen Mittel zu erschließen.

Bei der Vorstellung des unlängst abgeschlossenen Forschungsprojekts „Dorferneuerung 2020“ blieb insbesondere die Feststellung haften, dass unabhängig von den von der Verwaltung zu veranlassenden Kurskorrekturen die Kooperation in mehrfacher Hinsicht zu intensivieren sei. Im Einzelnen gilt dies für die fachübergreifende Kooperation, die ressortüber-

greifende Kooperation und die Kooperation zwischen den Akteuren im Sinn der Bildung einer Verantwortungsgemeinschaft.

In der Schlussdiskussion wies Klaus Adelt, Zweiter Vizepräsident des Bayerischen Gemeindetags und Bürgermeister der Stadt Selbitz, auf die Not der Bürgermeister hin, das Thema „Schrumpfung“ den Bürgern zu vermitteln. Erfolge sind gewünscht und werden honoriert; für Misserfolge, als solcher wird ein unvermeidbarer Schrumpfungsprozess gesehen, wird man bestraft. Ein weiteres Problem sei, dass man generell nur bei einem Teil der Bürger Aufgeschlossenheit und Zugänglichkeit für gemeinschaftliche Themen finde und dass dieses Potential bei so einem heiklen Thema noch weiter schrumpfe.

Wie üblich fasste der Tagungsleiter zum Abschluss das aus seiner Sicht erzielte Ergebnis zusammen. In Stichworten lässt es sich wie folgt darstellen:

- Weite Teile des Landes haben sich auf eine noch größere Schrumpfungswelle einzustellen als bisher.
- Angesichts des Wandels ist das Anspruchsdenken zu ändern.
- Anstelle von „gleichwertigen“ Lebensbedingungen wird man künftig besser von „passenden“ Lebensbedingungen sprechen.
- Es gilt die Schrumpfungsprozesse zu begleiten, denn auch Schrumpfung braucht Qualität; Leitbild und Ziele sind vorher festzulegen.
- Die Ressortgrenzen sind immer noch nicht überwunden; als nachhaltiges Beispiel dient das Verhältnis von Städtebauförderung und Ländlicher Entwicklung.
- Die Schrumpfungssituation erfordert einen Umbau der Kommunal Finanzen, z.B. den Demographiefaktor beim Finanzausgleich. Der Gemeindetag ist dringend aufgerufen, beim Landwirtschaftsminister in dem Sinn zu intervenieren, dass die ländliche Entwicklung bei der „Strategie Europa 2020“ nicht zu kurz kommt.

- Den Bürgern ist konkrete Verantwortung im Sinn von Patenschaften (aufgezeigt am Beispiel der Frankenfalz) zu übertragen.
- Es gilt, mehr zu probieren und zu riskieren; der Experimentierkasten LEADER ist das richtige Mittel dazu. Anschließend sind geeignete Modellprojekte mainstreamfähig zu machen, das heißt, in vorhandene Programme aufzunehmen.
- Die Betreuung kann nicht endlos gehen. Aus diesem Grund sind Gemeinden und Bürger so zu qualifizieren, dass die Prozesse von dort aus gut betreut werden können.
- Die Ämter für Ländliche Entwicklung sind die am besten geeignete Prozessbegleitungsstelle während der Projektlaufzeit; eine nicht immer bequeme Aufgaben, denn die Prozessbegleitung bringt es mit sich, auch unbequeme Wahrheiten weitergeben zu müssen, wie eben das Durchlaufen eines unvermeidbaren Schrumpfungsprozesses.

Man darf auf die nächsten Münchner Tage der Bodenordnung und Landentwicklung gespannt sein.

Dr. Michael Stumpf
Bayer. Verwaltung für Ländliche
Entwicklung, München



Internetauftritt „Umweltkommunal“ des LfU

Die Palette der Umweltaufgaben in den bayerischen Kommunalverwaltungen ist breit: Bauleitplanung und Lärmschutz gehören ebenso dazu wie Bio-

topflege, Gewässerunterhalt und Klimaschutz, auch die Information von Bürgern und Unternehmen durch Umweltberatung. Um gerade kleinere Gemeinden bei diesen vielfältigen Aufgaben zu unterstützen, präsentiert das Landesamt für Umwelt (LfU) einen neuen Internet-Service: „Aktuelle Fachinformationen und praxisnahe Fachkonzepte sind der Schlüssel zum Erfolg im kommunalen Umweltschutz.“ Denn die Kommunen gestalten die Lebens- und Umweltqualität ihrer Bewohner. Dabei sind sie meist in sehr unterschiedlichen Rollen tätig: Mal sind sie Planer und Regulierer, mal Versorger, oft auch Verbraucher und Nutzer. Immer jedoch sind sie wichtige Multiplikatoren, um Bürger und Unternehmen für den Umweltschutz zu gewinnen. LfU-Präsident Dr. Göttle: „Gemeinden, die das Ziel einer nachhaltigen Kommunalentwicklung verfolgen, sind erfolgreicher, haben Vorteile im Standortwettbewerb und bieten ihren Bewohnern mehr Lebensqualität.“ Mit Umweltkommunal bietet das LfU daher insbesondere ehrenamtlichen Gemeinderäten, kleineren Gemeindeverwaltungen und dem aktiven Bürger einen schnellen Zugang zu Informationen (<http://www.lfu.bayern.de/umweltkommunal>). Das neue Angebot wurde mit dem Bayerischen Gemeindetag abgestimmt.

Ein besonderer Schwerpunkt des neuen Internet-Angebots Umweltkommunal liegt auf dem Klimaschutz: Zwar wurden bereits viele einzelne Klimaschutzprojekte wirkungsvoll in bayerischen Kommunen umgesetzt. Aber eine Gemeinde handelt erst dann besonders effektiv, wenn sie die Einzelmaßnahmen sinnvoll im Rahmen eines umfassenden kommunalen CO₂-Minderungskonzepts aufeinander abstimmt. Ein solches Konzept ermöglicht ein systematisches und strategisches Vorgehen. Hierfür hat das LfU ein Baukasten-Schema entwickelt. Zu den einzelnen Modulen gibt es jeweils eigene Detailinformationen zum Beispiel zum Energiemanagement kommunaler Liegenschaften, zur Energieleitplanung, zur Energieeffizienzsteigerung und zur Nutzung erneuerba-

rer Energien. Von besonderer Bedeutung beim prozessorientierten Vorgehen sind außerdem die stetige Öffentlichkeitsarbeit und die Einbindung der Ortsgemeinschaft. Auch dazu finden sich Tipps im neuen Internet-Angebot.



Polnische Gemeinde sucht Partnergemeinde

Lelów ist eine Gemeinde in der Schlesi-schen Woiwodschaft, im Tschenstochauer Landkreis, 40 km von Tschenstochau und 80 km von Krakau entfernt. Zur Gemeinde gehören 17 Dörfer (Schulzenämter). Die Fläche 121 km². In der Gemeinde leben 5100 Einwohner.

Es gibt ein Gymnasium (die Kinder 13 bis 16 Jahre alt) und 4 Grundschulen (die Kinder 7 bis 13 Jahre alt). Im Gymnasium wird Deutsch unterrichtet.

In Lelów gibt es das Gemeindekulturzentrum, bei dem vier Kinder- und Jugendgesangs- und -instrumentalgruppen tätig sind. Das Kulturzentrum realisiert das Bildungsprogramm „Musik lehrt, spielt und erzieht“. Zusammen mit den Schulen organisiert es auch das Tischtennisturnier.

Im 14. Jahrhundert erhielt Lelów die Stadtrechte, verliert aber diese im 19. Jahrhundert. Vor dem 2. Weltkrieg war die jüdische Gemeinschaft stark vertreten. Es gibt das Grab des Zadiks David Biderman in Lelów, zu dem alljährlich (Wende Januar/Februar) die Juden (Hassiden) aus aller Welt kommen.

Im August jedes Jahres wird das Festival der polnischen und jüdischen Kul-

tur – Lelower Begegnung der Kulturen – organisiert.

Die Lelower Historisch-Kulturelle Gesellschaft hat zur Aufgabe die Verbreitung und Untersuchung der Geschichte von Lelów.

Kontaktaufnahme:

Urzd Gminy Lelów
ul. Szczekoska ska 18, 42-235 Lelów
woj. I skie, powiat cz stochowski
centrala (034) 355 01 21
tel/fax (034) 355 00 49
e-mail: wojt@lelow.pl



Loipenspurgerät zu kaufen gesucht

Der Markt Waldthurn möchte den OWW bei der geplanten Anschaffung eines gebrauchten Loipenspurgeräts für das Langlaufzentrum unterstützen.

Dabei sollte es sich vorzugsweise um ein Modell mit Kabinenaufbau für zwei Doppelspuren in einem guten, gebrauchsfähigen Zustand handeln.

Zuschriften an: Markt Waldthurn, z.H. Herrn Bürgermeister Beimler, Am Rathaus 5, 92 727 Waldthurn – bitte alles anbieten!

Gebrauchte Kommunalfahrzeuge zu kaufen gesucht

Die Fa. Dipl.-Ing. Hans Auer aus 84478 Waldkraiburg kauft gebrauchte Kommunalfahrzeuge wie z.B. LKW (Mercedes und MAN), Unimog, Transporter, Kleingeräte und Winterdienst-Ausrüstung sowie Feuerwehr-Fahrzeuge.

Kontakt: Tel. 0 86 38 / 85 636, Fax 0 86 38 / 88 66 39, e-mail: h_auer@web.de

Pulverlöschanhänger ausgesondert

Die Stadt Pappenheim hat den ca. 35 Jahre alten Pulverlöschanhänger (P 250) ausgesondert.



Motorpumpenaggregat abzugeben

Ebenfalls hat die Stadt Pappenheim ein Motorpumpenaggregat abzugeben.



Interessenten wenden sich bitte an die Stadt Pappenheim, Feuerwehrsachbearbeiter Rachinger, Tel. 0 91 43 / 6 06 13.

Feuerwehrfahrzeug zu verkaufen

Der Markt Reichertshofen, Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm, verkauft ein gebrauchtes Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12).

Fahrgestell Mercedes Benz 1222 AF, Baujahr 1987, 159 kW, 31.500 km, ohne Funk und feuerwehrtechnische Beladung.

Auskunft zu technischen Details gibt 1. Kommandant Christian Bichler, Mobil-Tel. 01 73 / 6 00 80 37. Fotos können bereitgestellt werden.

Angebote werden an den Markt Reichertshofen, 1. Bürgermeister Michael Franken, Schlossgasse 5, 85084 Reichertshofen, erbeten. Anfragen auch an Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen, Tel. 0 84 53 / 5 12 33.



Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Wiesbaden

Schaetzell/Busse/Dirnberger/Stange:

Baugesetzbuch Bau nutzungsverordnung

Kommentar, Stand 2010, Loseblattausgabe, 2488 Seiten, Format: 16,5 x 23,5 cm, Preis 135,- EUR

Die Verfasser erläutern das BauGB und die BauNVO in einer nicht nur für Juristen verständlichen Sprache. Der Verlagstitel trägt mit seiner anschaulichen Darstellungsweise dazu bei, dass alle mit dieser komplexen Rechtsmaterie befassten Institutionen und Personen diesen betont praxisorientierten Kommentar für ihre tägliche Arbeit problemlos nutzen können.

Das BauGB beinhaltet u.a. die Einführung der Umweltprüfung und das Monitoring als Regelverfahren für alle Planungsebenen, die Stärkung der Bedeutung des Flächennutzungsplans als vorbereitender Bebauungsplan, die Aufstellung des Bebauungsplans in Bestandsgebieten im vereinfachten Verfahren, die Gewährleistung der Kaufkraft der Innenstädte und Gemeinden durch restriktive Regelungen des Einzelhandels, die Einführung einer Rückbauverpflichtung für den Außenbereich, die Aufnahme von Biogas-Anlagen im landwirtschaftlichen Kontext als privilegierte Nutzungen, die Standardisierung des Umlegungsverfahrens im unbeplanten Innenbereich, die Vereinfachung und Erweiterung der Regelungen über die Beachtlichkeit von Verfahrens- und Formfehler.

Das Werk gliedert sich in Inhaltsverzeichnis, Abkürzungsverzeichnis, Einführung zum BauGB, Text des BauGB im Zusammenhang, Kommentierung des BauGB, Einführung zur BauNVO, Text des BauNVO im Zusammenhang, Kommentierung zur BauNVO, wichtige begleitende Rechtsvorschriften, Satzungsmuster, Stichwortverzeichnis.

Konstruktiv und zuverlässig informiert der kompetente Praxis-Kommentar alle Bauplanungs- und Baurechtsämter der Öffentlichen Verwaltung, Bauunternehmen, Wohnungsbaugenossenschaften, planende Ingenieure und Architekten, Fachanwälte, Gerichte, politisch Verantwortlichen (Landräte, Bürgermeister, Ratsmitglieder), Privatpersonen.

Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen im Juni 2011

Die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags bietet im Juni 2011 wieder Veranstaltungen an, die sich speziell an **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunalverwaltungen** richten.

per Post: Bayerischer Gemeindetag – Kommunal GmbH
Kommunalwerkstatt
Dreschstraße 8
80805 München

per Fax: 0 89 / 36 88 99 80 32

per e-mail: kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de

online: www.baygt-kommunal-gmbh.de

Die Seminargebühr (Tagesveranstaltung) für unsere Tagesveranstaltungen beträgt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Mitgliedsgemeinden des Bayerischen Gemeindetags 180 € (inkl. MwSt.), im Übrigen 210 € (inkl. MwSt.); darin sind umfangreiche Tagungsunterlagen sowie selbstverständlich das Mittagessen, zwei Kaffeepausen und die Tagungsgetränke enthalten.

Nach Ihrer Anmeldung erhalten Sie von uns eine schriftliche Bestätigung. Bitte überweisen Sie den Rechnungsbetrag unter Angabe der Rechnungsnummer auf das Konto Nr. 3614324 bei der Bayerischen Landesbank (BLZ 700 500 00).

Bei Stornierung der Anmeldung bis 2 Wochen vor Seminarbeginn berechnen wir 20% der Seminargebühr als Bearbeitungspauschale. Bei Abmeldungen zu einem späteren Zeitpunkt wird die gesamte Seminargebühr in Rechnung gestellt.

Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Polster gerne zur Verfügung (089 / 36 00 09 32). Sollten Sie inhaltliche Informationen zu den Seminaren benötigen, wenden Sie sich bitte an Herrn Direktor Dr. Franz Dirnberger (0 89 / 36 00 09 20; franz.dirnberger@bay-gemeindetag.de).

Änderungen im Programmablauf und bei den Referenten müssen wir uns leider vorbehalten. Sollte die Veranstaltung abgesagt werden müssen, erhalten Sie selbstverständlich die Seminargebühr umgehend zurück oder wir buchen Sie auf eine andere Veranstaltung um.

Kostenersatz nach Feuerwehreinsätzen – Spezialseminar (MA 2019)

Referent: Herr Wilfried Schober, Direktor

Ort: IHK München, Orleansplatz 10 – 12, 81669 München

Zeit: 06.06.2011, Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Auf vielfachen Wunsch der zuständigen Sachbearbeiter bei den Gemeinden, Märkten und Städten bietet die Kommunalwerkstatt wieder ein Spezialseminar zum Thema Kostenersatz nach Feuerwehreinsätzen an. Systematisch werden an diesem Tag die gesetzlichen Möglichkeiten einer Abrechnung von Feuerwehrdienstleistungen besprochen und Einzelfälle aus der täglichen Praxis erörtert. Die Änderungen aufgrund des neuen Bayerischen Feuerwehrgesetzes und die mittlerweile umfangreiche Rechtsprechung zu dieser in Feuerwehreinheiten nach wie vor umstrittenen Thematik werden vorgestellt und mit den Teilnehmern intensiv besprochen. Darüber hinaus sollen die Teilnehmer ihre Erfahrungen beim Vollzug der Vorschriften und bei der Durchsetzung berechtigter Ansprüche einbringen und einen intensiven Erfahrungsaustausch pflegen. Das Motto des Tages lautet: Keine Frage soll offen bleiben und jeder soll von den Erfahrungen des anderen profitieren!

Seminarinhalt:

- Die verschiedenen Möglichkeiten eines Kostenersatzes nach Feuerwehreinsätzen
- Die Tatbestände des Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz im Detail
- Änderungen durch das neue Bayerische Feuerwehrgesetz 2008
- Kostensatzung und Bescheidsmuster
- Aktuelle Rechtsprechung und ihre Auswirkungen auf die tägliche Verwaltungspraxis
- Erfahrungen der Teilnehmer

Praxisworkshop TVöD – Personalfälle effektiv lösen (MA 2020)

Referenten: Herr Hans-Peter Mayer, Verwaltungsdirektor
Frau Dr. Anette Dassau, Stv. Geschäftsführerin KAV Bayern

Ort: Hotel Novotel, Münchner Straße 340, 90471 Nürnberg

Zeit: 27.06.2011, Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Der Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst (TVöD) wird nun seit dem Jahr 2005 vollzogen. Neben der Umsetzung der leistungsorientierten Bezahlung stehen im Jahr 2011 die weitere Umsetzung der Instrumente des TVöD und nach wie vor die Auswirkungen und Umsetzung des Tarifabschlusses 2010, sowie der Abschluss für den Sozial- und Erziehungsdienst auf der Tagesordnung.

Ziel des Seminars ist es u.a. ausgehend von den Fragen und Fallkonstellationen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die wesentlichen Inhalte des TVöD und seiner Instrumente darzustellen und praktikable Ansätze für die Umsetzung in den Gemeinden aufzuzeigen.

Zielgruppen sind Bürgermeisterinnen, Bürgermeister, Geschäftsleiterinnen, Geschäftsleiter, Personalamtsleiterinnen, Personalamtsleiter sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit Personalfragen betraut sind.

Im Zentrum wird dabei der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst stehen. Weitere Themen sind auch die Einführung eines modernen Personalmanagements unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben wie auch die Konsequenzen, die sich für Führungskräfte aus dem TVöD ergeben. Angesprochen werden auch Aspekte und Einzelfragen, die mit der Einführung und Umsetzung einer leistungsorientierten Bezahlung einhergehen. Dargestellt werden können in diesem Zusammenhang auch die aktuellen Entwicklungen zur Dienstrechtsreform in Bayern, die am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist.

Neben fachlichen Inhalten bleibt auch Raum für die Klärung offener Fragen und für die Diskussion.

Hinweis: Rechtzeitig vor Seminarbeginn erhalten Sie einen Fragebogen zugeleitet, um die Kernthemen des Seminars zu ermitteln.

Miete und Pacht für Gemeinden (MA 2021)

Referenten: Frau Barbara Maria Gradl, Referatsleiterin
Herr Axel Wetekamp, Richter am Amtsgericht München

Ort: Hotel Novotel, Münchner Straße 340, 90471 Nürnberg

Zeit: 28.06.2011, Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Dieses Seminar soll Ihnen die Grundzüge des Mietrechts bis hin zu den Fachproblemen vorstellen unter Berücksichtigung der neuesten Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Sie erfahren u.a., welche Neuerungen im Mietvertragsrecht jetzt relevant sind, wie Sie Betriebskosten auf den Mieter wirksam umlegen und was Sie bei deren Abrechnung zu beachten haben, welche Mieterhöhungen möglich sind, wie diese wirksam ausgesprochen und gerichtlich durchgesetzt werden, welche Gründe zu einer ordentlichen und fristlosen Kündigung berechtigen oder welche formalen Anforderungen an ein wirksames Kündigungsschreiben gestellt werden.

Im Dialog sollen praxisrelevante Fragen der TeilnehmerInnen schwerpunktmäßig besprochen werden und auch der Erfahrungsaustausch untereinander seinen Platz finden.

Seminarinhalt:

- Wohnraummietvertrag
 - Rechte und Pflichten der Vertragsparteien
 - Schriftform
 - Gebrauch der Mietsache
 - Betriebskosten
 - Schönheitsreparaturen
 - Mieterhöhung bei Modernisierung
 - Mietkaution
 - Gewährleistungspflichten
 - Beendigung des Mietverhältnisses
- Gewerberaummietrecht
- Pachtrecht

Bauleitplanung und begleitende Verträge (MA 2022)

Referenten: Herr Dr. Jürgen Busse,
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Herr Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz, Notar

Ort: Hotel Novotel Messe, Willy-Brandt-Platz 1, 81829 München

Zeit: 30.06.2011, Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Kooperatives Handeln gehört heute zum Alltag in der Bauleitplanung. Dennoch ist es für die Gemeinde nicht immer einfach, die geeigneten Planungsinstrumente zu finden und hierzu zweckmäßige vertragliche Regelungen zu treffen.

Im ersten Teil des Seminars werden die Möglichkeiten einer gezielten Bauleitplanung für gewerbliche Projekte am Beispiel einer Gewerbeansiedlung dargestellt. Grundstücksverkauf, vorhabenbezogener Bebauungsplan, Erschließung, naturschutzrechtlicher Ausgleich, Subventions- und ausschreibungsrecht sind Stichworte in diesem Zusammenhang

Im zweiten Teil werden Grundstücksgeschäfte der Gemeinde näher beleuchtet. Zunächst geht es um den „Einkauf“ in ein künftiges Baugelände. Anschließend folgt die Bauplatzvergabe durch die Gemeinde. Das europäische Recht erfordert eine Neudefinition des Einheimischen.

Auch die europäische Rechtsprechung zur Ausschreibung gemeindlicher Grundstücksverkäufe wird erörtert.

Seminarinhalt:

- Bebauungsplan für Gewerbe in Gemengelage zu Wohngebieten
- Sondergebiete für Einzelhandel
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan contra „klassischer“ Bebauungsplan
- Regelungen zur Planungskostenübernahme, Erschließungsverträge, Altlastenregelung, etc.
- Verkauf von Gemeindegrundstücken (Ausschreibungsregelungen)
- Verbilligte Abgabe von Grundstücken durch die Gemeinde (Zulässigkeit nach der Gemeindeordnung sowie nach europäischem Recht)
- Aufklärungspflichten der Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanung
- Faire Verträge zwischen Gemeinde und Investor
- Rechtsprechung und Probleme zu Kostenübernahmeverträgen insbesondere Folgelastenverträge
- Erwerbsmodelle mit Planungsgewinnabschöpfung, Vertragsgestaltungen (Angebote, Miteigentumsmodelle, Rücktrittsrechte, Strafbarkeitsrisiken)
- Einzelprobleme bei Einheimischenmodellen und Wohnungsbau- und Gewerbeförderung
- Bauplatzkaufverträge mit Bau- und Nutzungspflichten, Zulässigkeit und Grenzen von Sicherung
- Vorausleistung und Ablösung bei Erschließungs- und KAG-Beiträgen („Verkauf zum Festpreis inkl. Erschließung“)



Der Bayerische Gemeindetag wünscht
ein frohes und sonniges Osterfest!

Zahlen, Daten und Fakten zu Kitas und Kindertagespflege in Bayern

Soeben erschienen ist beim Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung (LfStad) ein statistischer Bericht über Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Bayern. Das darin enthaltene umfassende Datenmaterial wurde zum 01. März 2010 erhoben. Auch wenn in den vergangenen 12 Monaten gerade beim Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder von unter drei Jahren eine rasante Entwicklung stattgefunden hat, soll an dieser Stelle ein Rückblick auf den Stand im vergangenen Jahr geworfen werden. Die vorliegenden Zahlen geben einen Überblick über das Angebot verschiedener Formen der Betreuung in Kindertageseinrichtungen (Kitas) sowie über die mit öffentlichen Mitteln geförderten Plätze in der Tagespflege.

In Bayern gibt es 8.242 Kitas, in denen 461.177 Kinder betreut werden. Das hierzu notwendige pädagogische Personal umfasst 58.972 Personen. 2.466 Kitas, das sind 30 Prozent, werden von öffentlichen Trägern geführt. Die übrigen Kitas, also 70 Prozent, sind in Trägerschaft freier Träger. Größter freigemeinnütziger Einrichtungsträger in Bayern ist die Caritas bzw. sonstige katholische Träger mit 2.703 Kitas (33 Prozent), gefolgt vom Diakonischen Werk bzw. der EKD angeschlossenen Träger mit 1.195 Einrichtungen (14,5 Prozent). Privatgewerblich werden bereits 153 Einrichtungen landesweit geführt.

Insgesamt sind in den bayerischen Kitas 70.335 Personen beschäftigt, davon 26.769 in Vollzeit (38 Prozent). 16.257 hauptberuflich Tätige arbeiten wöchentlich unter 21 Stunden in einer Kita (23,1 Prozent) und 15.743 Personen von 21 bis unter 32 Wochenstunden (22,4 Prozent). Damit wird deutlich, dass es sich in den Einrichtungen überwiegend um Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse handelt.

Betrachtet man das pädagogische Personal gemeinsam mit dem Verwaltungspersonal in bayerischen Kitas kommt man insgesamt auf 60.452 Beschäftigte. Davon sind 58.945 oder 97,5 Prozent weiblichen und 1.507 oder 2,5 Prozent männlichen Geschlechts. 31.502 Beschäftigte oder 52,1 Prozent sind zwischen 20 und 40 Jahre alt. 11.418 über 50-Jährige (18,8 Prozent) sind in den Kitas beschäftigt.

Von der Ausbildung her sind 30.840 Personen (51 Prozent) Erzieher/innen und 22.165 Personen (36,7 Prozent) Pfleger/innen. Bei den übrigen Beschäftigten handelt es sich überwiegend um Sozialpädagogen/-innen, Heilpädagogen/-innen oder Praktikanten/-innen.

Vom Arbeitsbereich aus gesehen sind 21.199 Personen (35 Prozent) mit einer Gruppenleitung beauftragt und 27.858 Beschäftigte (46 Prozent) als Zweit- bzw. Ergänzungskraft tätig. Die weiteren Mitarbeiter/innen sind überwiegend Gruppenübergreifend tätig oder in der Verwaltung beschäftigt.

Der statistische Bericht des LfStad gibt auch einen interessanten Überblick über die Kinder und deren durchschnittlichen Betreuungszeiten in einer Kita. So werden insgesamt 175.879 Kinder zwischen 0 und 14 Jahren bis zu täglich 5 Stunden in einer Einrichtung betreut, 181.262 zwischen 5 und 7 Stunden, 101.117 mehr als 7 bis einschließlich 10

Stunden und 1.453 Kinder mehr als 10 Stunden täglich. Der Bericht gibt darüber hinaus einen detaillierten Überblick über die jeweiligen Buchungsstunden und das Alter der Kinder.

In öffentlicher geförderter Tagespflege werden in Bayern 9.212 Kinder und Jugendliche von insgesamt 3.253 Tagespflegepersonen betreut. Die Zahl der Tagesmütter beläuft sich auf 3.203, die der Tagesväter auf 50. Dabei ist der Qualifizierungsnachweis sehr unterschiedlich. Hier reicht das Spektrum eines Qualifizierungskurses von unter 30 bis zu über 160 Stunden.

Abschließend schlüsselt der Bericht das gesamte Datenmaterial nach regionalen Gesichtspunkten auf. Er kann bezogen werden per Mail über vertrieb@statistik.bayern.de oder telef. unter 089 / 2119205. Die Bestellnummer lautet K53003 201000. Der Einzelpreis beträgt 11,70 Euro.

Gerhard Dix, Bayerischer Gemeindetag

Sebastian Büchs, Dorfumbau – Strategien zum Umgang mit der Baustruktur schrumpfender Dörfer am Beispiel Aidhausen, München 2010

Die demographische Entwicklung ist eine der großen Herausforderungen, vor denen Deutschland, Bayern und in Sonderheit die Gemeinden im Freistaat stehen. Dabei werden in Bayern die Kommunen jedenfalls mittelfristig mit ganz unterschiedlichen Problemstellungen konfrontiert werden. Auch weiterhin wird es – gerade im Umfeld der Ballungszentren – Gemeinden geben, die weiter wachsen und enormem Siedlungsdruck ausgesetzt sein werden. Andere Regionen im Freistaat werden dagegen mit teilweise erheblichem Bevölkerungsrückgang und einer spürbaren Überalterung zu kämpfen haben. Diese Entwicklungen sind jedenfalls nach menschlichem Ermessen im Prinzip nicht mehr aufzuhalten; die Gemeinden müssen Strategien entwickeln, wie sie mit den neuen Rahmenbedingungen zurecht kommen können. Dabei werden die entsprechenden Fragen auch und gerade in den ländlichen Räumen gestellt und beantwortet werden müssen. Während aber im städtischen Bereich der Stadtumbau bereits stark thematisiert wird und sogar Eingang in das BauGB (§§ 171a ff.) sowie in die entsprechenden Städtebauförderungsprogramme gefunden hat, beschäftigen sich Theorie und Praxis mit ähnlichen Problemen in den Dörfern allenfalls am Rande.

Genau in diese Lücke stößt das Buch von Sebastian Büchs, Dorfumbau – Strategien zum Umgang mit der Baustruktur schrumpfender Dörfer, das der Technischen Universität Dortmund in Kooperation mit der Technischen Universität München als Diplomarbeit vorgelegt hat; und es schließt diese Lücke – so viel sei vorausgeschickt – in einer ausgesprochen soliden und profunden Weise.

Die Arbeit gliedert sich in drei Teile: Zunächst werden die Grundlagen des Schrumpfungsprozesses insbesondere im ländlichen Raum dargestellt, danach folgt eine Analyse vorhandener Ansätze und der Ausgangssituation in der Beispielkommune Aidhausen und schließlich werden in einem konzeptionellen Teil Bausteine eines Dorfumbaukonzepts erarbeitet und auf das Beispiel übertragen.

Den Rezensenten – als jemand, der einem kommunalen Spitzenverband angehört – interessieren bei einer solchen Arbeit weniger die wissenschaftliche Darstellung der Grundlagen und die Literaturanalyse, die im vorliegenden Buch allerdings vollständig und gelungen erscheinen, sondern viel mehr die Frage, ob und inwieweit sich die angestellten Überlegungen auf die Praxis übertragen und umsetzen lassen. Und hier zeigt das Buch, wie ein zunächst sauber herausgearbeiteter theoretischer Ansatz zu interessanten, neuartigen und umsetzungsorientierten Lösungsmöglichkeiten führen kann. Dabei überzeugt natürlich nicht jede Überlegung und nicht jede vorgeschlagene Strategie mag wirklich zum Erfolg führen. Aber die gefundenen Ergebnisse können vielen Gemeinden echte und vor allen Dingen auch in den Dörfern machbare Anregungen geben, wie mit eigenen Schwierigkeiten und Problemen umgegangen werden kann.

Fazit: Das immer lesenswerte und vor allem auch lesbare Buch leistet einen wichtigen und praxisrelevanten Beitrag dazu, dass das Problem der Schrumpfung und des Dorfumbaus auch in den ländlichen Räumen wahrgenommen und diskutiert werden wird. Es bleibt zu hoffen, dass die Ergebnisse der Arbeit in der Wirklichkeit auch zur Kenntnis genommen werden.

*(Dr. Franz Dirnberger
Direktor beim Bayerischen Gemeindetag)*

Forum Verlag Herkert GmbH, Merching

StVO für die Praxis, CD-ROM, Update Januar 2011

StVO für die Praxis, CD-ROM, Update März 2011

Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden

Wissmann/Wissmann

Was dürfen Bürgermeister

(Reihe Bürgermeisterpraxis)

Hrsg.: Karl-Ludwig Böttcher, Jörg Bülow, Dr. Jürgen Busse, Roger Kehle, Dr. Bernd Kegel, Dr. Gerd Landsberg, Winfried Manns, Ralf Busch, Roland Schäfer, Karl-Christian Schelzke, Dr. Bernd Jürgen Schneider, Michael Thomalla, Rainer Timmermann, Mischa Woitschek

2010, 222 Seiten, kartoniert, Format 12,8 x 19,4 cm, Preis 19,80 EUR

Bürgermeister stehen Verwaltungen vor, repräsentieren die Kommune, deren Bürger sie gewählt haben, und häufig sind sie Aufsichtsratsmitglied eines kommunalen Unternehmens. Öfter als ihnen lieb ist, finden sie sich in der Rolle des Krisenmanagers oder gar des Sanierers. In diesen vielfältigen Funktionen, insbesondere aber als „Entscheidungssträger“ wird ein Bürgermeister von vielen umworben. Die Darstellung soll die notwendige Sensibilität für problematische Konstellationen fördern und Lösungsansätze für Verhaltensregeln geben. Zugleich ist das Handbuch ein Wegweiser für sicheres Verhalten in den vielfältigen Funktionen des Amtes. Das Werk hat Geltung für alle Flächenländer und beinhaltet ein eigenes Kapitel für die Aufsichtsrats Tätigkeit in kommunalen Unternehmen oder Beteiligungsgesellschaften. Um gerade auch Bürgermeistern, die am Anfang ihrer Laufbahn stehen, und Ehrenbeamten einen Einstieg in die Problematik zu ermöglichen, widmet das Buch zunächst drei Kapitel den grundlegenden Themenbereichen. Dies sind erstens der kommunalverfas-

sungsrechtliche, zweitens der dienstrechtliche und drittens der strafrechtliche Handlungsrahmen. Dem folgen Kapitel zu den, den Bürgermeistern in der Praxis immer wieder begegnenden Spannungsfeldern „Geschenke und Einladungen“, „Reisen und Veranstaltungen“, „Spenden und Sponsoring“, „Nebentätigkeiten“, „Aufsichtsratsaktivitäten“, „Dienstwagen“ und „Wahlkampf“. Abgerundet wird die Darstellung durch hilfreiche Anhänge, in denen relevante Vorschriften, Entscheidungen und Muster aufgeführt sind.

Das kompetente und praxisnahe Werk eignet sich vor allem für Bürgermeister, Mitglieder kommunaler Vertretungen, Rechtsämter und anwaltliche Praktiker.

WEKA MEDIA GmbH, Kissing
Friedhofs- und Bestattungswesen
 Inkl. CD, AL 02/11, Preis 81,00 EUR

Verlag C.H. Beck, München

Simon/Busse
Bayerische Bauordnung
 102. Ergänzungslieferung, Preis 22,-- EUR

Richard Boorberg Verlag, München

Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV –
 125. Ergänzungslieferung, Stand Dezember 2010

Baumgautner/Jäde/Kupfahl
Bau- und Wohnungsrecht in Bayern
 228. Ergänzungslieferung, Stand November 2010

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Carl-Link-Verlag
 Graß/Duhnkrack
Umweltrecht in Bayern
 132. Ergänzungslieferung, Preis 58,88 EUR

Hartinger/Hegemer/Hiebel
Dienstrecht in Bayern I
 161. Ergänzungslieferung, Preis 56,32 EUR

Hartinger/Hegemer/Hiebel
Dienstrecht in Bayern I
 162. Ergänzungslieferung, Preis 71,00 EUR

Leonhardt
Jagdrecht in Bayern
 Kommentar
 60. Ergänzungslieferung, Preis 56,32 EUR

Hartinger/Rothbrust
Dienstrecht in Bayern II
 124. Ergänzungslieferung inkl. CD-Rom 28. Ausgabe, Stand März 2011, Preis 48,00 EUR

Honnacker/Weber/Spörl
Melde-, Pass- und Ausweisrecht
 51. Ergänzungslieferung, Preis 76,00 EUR

Schulfinanzierung in Bayern
 34. Ergänzungslieferung, Preis 46,50 EUR



Veranstaltungen

**Landestagung
 2011
 für
 kommunale
 Mandatsträger**

Die Kommunalen Spitzenverbände in Bayern laden herzlich zur gemeinsamen Landestagung 2011 für kommunale Mandatsträger am Dienstag, 17. Mai 2011, ab 10:00 Uhr auf Schloss Hirschberg, Beilngries, ein.

Thema: Jugend im „Öffentlichen Raum“: Treffpunkt Stadtplatz: Jugendkultur und Jugendschutz sowie der Ruf nach Ruhe und Ordnung auf öffentlichen Plätzen

Öffentliche Räume, unsere Stadt- und Dorfplätze sind für Jugendliche attraktive Aufenthaltsorte. Sie sind Rahmen für das „Aufwachsen junger Menschen in öffentlicher Verantwortung“. Jugendliche werden in der Öffentlichkeit aber manchmal auch schnell zu „Störenfriedern“. Es ist deshalb kluges jugendpolitisches Handeln angesagt, wenn es darum geht, die Aufgaben von Jugendschutz, Prävention, Jugendarbeit und Ordnungsrecht zu koordinieren. Angesichts der öffentlichen Diskussion zu „Komatrinken“ und „angeblichen Gewaltexzessen“ von jungen Menschen in der Öffentlichkeit behandelt diese Landestagung ein aktuelles, politisch brisantes und fachlich herausforderndes Thema.

Hauptreferat und Diskussion:

Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt: Aktuelle Aspekte in der Entwicklung der Le-

benswelten und Jugendkulturen von Kindern und Jugendlichen. Konsequenzen für die kommunale Kinder- und Jugendpolitik

Kurzvorträge zu kommunalen Präventionsstrategien

- Aktuelle Aspekte und kommunalpolitische Strategien zur angeblich zunehmenden Jugendgewalt
- Aktuelle Aspekte und kommunalpolitisch sinnvolle Strategien in der Alkoholprävention
- Erfolgreiche Sicherheitskooperationen von Kommunalen Jugendpolitik, Jugendarbeit und Polizei

Workshops:

- Erlaubt oder unzulässig? Rechtsfragen zur Bauwagenszene
- Kommunale Konzepte zum Jugendschutz: Zusammenarbeit von Landkreisen und Gemeinden
- Lernen vom „HaLT“ Projekt: Kommunal verankerte Präventionsstrategien
- Praktische Lösungen zu Fragen um die Jugendtreffs
- Sicherheitskooperationen und kommunale Präventionskonzepte in Zusammenarbeit von Jugendpolitik, Jugendarbeit und Polizei
- u.a.

Teilnahmegebühr: keine

Anmeldung und Tagungsmanagement

Bitte senden Sie ihre Anmeldung (siehe Einladungs- und Anmeldebogen im Anhang) an den Bayerischen Jugendring, Fax 0 89 / 5 14 58-88 oder an Pletzer.winfried@bjr.de

Tagungssekretariat für organisatorische Fragen im BJR: 0 89 / 5 14 58-37
 Fragen zum inhaltlichen Programm: 0 89 / 5 14 58-34

Weitere Informationen per E-Mail:

Die gemeldeten Teilnehmer/innen erhalten ca. 1 Woche vor Tagungsbeginn weitere Tagungsinformationen per E-Mail.

Im Jahr 1973 wurden die bayerischen Kläranlagen-Nachbarschaften gegründet, um dem Betriebspersonal regelmäßige Fortbildung und Erfahrungsaustausch mit Kollegen benachbarter Abwasseranlagen bieten zu können. In einer „Gemeinsamen Empfehlung“ wurden damals die Städte und Gemeinden von der Obersten Baubehörde, dem Bayer. Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz und den kommunalen Spitzenverbänden aufgefordert, dieses wichtige Vorhaben im Dienste des Gewässerschutzes zu unterstützen und ihrem Betriebspersonal die Teilnahme an den Nachbarschaftstagen zu ermöglichen.

Mittlerweile beteiligt sich das Betriebspersonal von rund 1.800 Abwasseranlagen an den Nachbarschaften. Vor allem das Personal der Kläranlagen ab 1.000 Einwohnerwerten besucht nahezu vollständig die regelmäßigen Fortbildungsveranstaltungen. Vor einigen Jahren wurde das Fortbildungsangebot auch auf das Personal von Kanalnetzen ausgeweitet und es entstanden die Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften.

Im Juni 2010 wurde von der Umweltverwaltung zusammen mit den kommunalen Spitzenverbänden die folgende neue „Gemeinsame Empfehlung“ erstellt, um gerade auch das Betriebspersonal von Kanalnetzen und von Kläranlagen mit weniger als 1.000 Einwohnerwerten für die Teilnahme an den Nachbarschaften zu gewinnen.

In diesem gemeinsamen Papier werden die Kommunen außerdem gebeten, bei Bedarf erfahrenes Betriebspersonal für die ehrenamtliche Tätigkeit des Nachbarschaftslehrers zur Verfügung zu stellen.

Gemeinsame Empfehlung zur Fortbildung des Betriebspersonals von Abwasseranlagen

Über 96 Prozent der Bevölkerung Bayerns sind an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen. Unterstützt durch staatliche Förderung haben die Städte und Gemeinden in den letzten Jahrzehnten über 32 Mrd. € in den Bau sowie die Nachrüstung von Abwasseranlagen investiert. In Bayern sind bei den Kommunen etwa 8.000 Beschäftigte in der Abwasserentsorgung tätig. Dies bedeutet, dass jeder Beschäftigte Abwasseranlagen im Wert von rund 4 Mio. € betreut. Zwar sind die meisten dieser Bauwerke „im Boden vergraben“ und deshalb nur selten im Fokus der Öffentlichkeit. Allerdings können Abwasseranlagen nur dann wirtschaftlich arbeiten und einen wirkungsvollen Beitrag zum Gewässerschutz leisten, wenn sie optimal betrieben und instand gehalten werden. Hierfür brauchen die Kommunen gut geschultes Betriebspersonal, das auch schwierige betriebliche Zusammenhänge erkennt und eigenverantwortlich handelt. Ganz entscheidend ist dabei, die gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen austauschen zu können. Diesen Bedarf hat die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) bereits vor über 35 Jahren richtig erkannt und die Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften zur Fortbildung und Selbsthilfe des Betriebspersonals von Abwasseranlagen ins Leben gerufen. Die Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften sind freiwillige, regionale Zusammenschlüsse der Betreiber von Abwasseranlagen, die einen umfassenden Erfahrungsaustausch und die Behandlung praxisnaher Fachthemen ermöglichen.

Das Betriebspersonal der jeweiligen Nachbarschaft trifft sich an zwei oder drei Nachbarschaftstagen im Jahr, um sich unter Leitung eines erfahrenen Abwassermeisters oder Ingenieurs, dem sogenannten Nachbarschaftslehrer, auszutauschen. Es werden Betriebsprobleme besprochen und über aktuelle technische oder rechtliche Entwicklungen informiert. Der gute Kontakt mit den Kolleginnen/Kollegen der benachbarten Anlagen garantiert auch außerhalb der Nachbarschaftstage gegenseitige Unterstützung und Zusammenarbeit über die Gemeindegrenzen hinweg. Kommunaler Erfahrungsaustausch und Anregungen zur interkommunalen Zusammenarbeit geben wichtige Anstöße für wirtschaftliches und nachhaltiges Handeln.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, das Bayerische Landesamt für Umwelt, der Bayerische Gemeindetag, der Bayerische Städtetag und der Bayerische Landkreistag unterstützen die Nachbarschaften und sind im Nachbarschaftsbeirat an wesentlichen Entscheidungen beteiligt.

Damit die Nachbarschaften auch zukünftig für Städte, Gemeinden und Abwasserverbände erfolgreich tätig sein können, werden die Betreiber der Abwasseranlagen gebeten, dem Betriebspersonal die Teilnahme an den Nachbarschaften zu ermöglichen und auch Abwassermeister oder Ingenieure für die ehrenamtliche Tätigkeit des Nachbarschaftslehrers zur Verfügung zu stellen.



Wolfgang Lazik
Ministerialdirektor
Bayer. Staatsministerium
für Umwelt und Gesundheit



Prof. Dr.-Ing. Albert Göttle
Präsident
Bayer. Landesamt für Umwelt



Dr. Uwe Brandl
Präsident
Bayer. Gemeindetag



Hans Schaidinger
Vorsitzender
Bayer. Städtetag



Dr. Jakob Kreidl
Präsident
Bayer. Landkreistag



Presseinfo



Sprecher für über 2000 Gemeinden, Märkte und Städte in Bayern

Pressemitteilung 12/2011

München, 23.03.2011

DONAUWÖRTH UND SCHONGAU NEUE MITGLIEDER BEIM BAYERISCHEN GEMEINDETAG

Brandl: Stärkung der kommunalen Solidarität

Donauwörth und Schongau treten zum 1. April 2011 dem Bayerischen Gemeindetag bei. „Wir heißen Donauwörth und Schongau herzlich in unserem Verband willkommen“ sagte Gemeindetagspräsident Dr. Uwe Brandl. „Wir freuen uns über die damit zum Ausdruck gebrachte Wertschätzung gegenüber dem größten Kommunalverband Bayerns. Gleichzeitig stärken beide Städte mit ihrem Beitritt das Gewicht des Verbands und dokumentieren die kommunale Solidarität unter den kreisangehörigen Städten, Märkten und Gemeinden. Gerade in schwierigen Zeiten ist dies ein äußerst ermutigendes Zeichen. 2.021 der 2.031 kreisangehörigen Gemeinden sind jetzt Mitglied des Bayerischen Gemeindetags“.

Die **Große Kreisstadt Donauwörth** mit gut 18.000 Einwohnern im schwäbischen Landkreis Donau-Ries liegt im nördlichen Schwaben, an den Mündungen von Kessel und Wörnitz sowie Zusam und Schmutter in die von Südwest nach Ost verlaufende Donau. Die Stadt liegt an den Südwestausläufern der Fränkischen Alb mit dem Naturpark Altmühltal und an den Ostausläufern der Schwäbischen Alb. Die „bayrisch-schwäbische Donauperle an der Romantischen Straße“ ist aufgrund ihrer zentralen Lage beliebtes Domizil für Städtebummler und idealer Ausgangspunkt für Ausflüge und Besichtigungstouren in eine erlebenswerte Umgebung. Nähere Informationen: www.donauwoerth.de.

Die **Stadt Schongau** ist eine Stadt im oberbayerischen Landkreis Weilheim-Schongau mit gut 12.000 Einwohnern. Im schönen Pfaffenwinkel gelegen, mit einer hervorragenden Infrastruktur ausgestattet, bietet sie neben zahlreichen Kultur- und Freizeiteinrichtungen reizvolle Naherholungsgebiete und ein reges Vereinsleben. Schongau verdankt seinen Ursprung den Römern. Liegt es doch ganz in der Nähe der ehemaligen Römerstraße nach Augsburg. Seit dem 19. Jahrhundert hat sich Schongau zu einer Industriestadt im Grünen entwickelt. Nähere Informationen: www.schongau.de.



Gute Ideen ...
... in guten Händen

Wenn Sie auf Qualität Wert legen
und hochwertige Druckerzeugnisse sowie
eine zuverlässige Abwicklung schätzen,
sind wir der richtige Partner für Sie.

Wir verfügen über modernste Drucktechnik,
die es uns ermöglicht, Ihre Aufträge schnell, günstig
und auf hohem Niveau auszuführen.



DRUCKEREI SCHMERBECK

Gutenbergstr. 12 • 84184 Tiefenbach • Tel. 08709/9217 - 0 • Fax 08709/9217 - 99
email: info@schmerbeck-druckerei.de • homepage: www.schmerbeck-druck.de